



Jahresbericht des Jugendamtes



- 2025 -

Stand: Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	Seite 5
II	Bevölkerungsdaten und ausgewählte Sozialstrukturdaten	Seite 6
III	Übersicht der VZÄ-Stellen des Jugendamtes	Seite 7
IV	Jugendhilfeplanung, Fachcontrolling, Verfahrenslotse	Seite 8
V	Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII	Seite 12
VI	Darstellung der Leistungsbereiche der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der geförderten freien Jugendhilfe gegliedert nach den Referaten des Jugendamtes	
1.	Präventiver Kinderschutz	Seite 15
	- Netzwerk Frühe Hilfen - Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß §§ 22 – 25 SGB VIII - Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung in Sachsen - Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, Landeszuschüsse, Übernahme Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung	
2.	Allgemeiner Sozialer Dienst	Seite 26
	- Allgemeines - fachliche Entwicklungen und Vernetzung - Betreutes Jugendwohnen gemäß § 13 Absatz 3 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII - Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung, Scheidung gemäß § 17 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß § 18 SGB VIII - Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII - Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII - Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht gemäß § 21 SGB VIII - Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 28 – 32, 34, 35 sowie Eingliederungshilfe gemäß § 35a, Hilfen für junge Volljährige gemäß §§ 41, 41a, zzgl. §§ 8a, 42, 42a SGB VIII - Entwicklung unbegleiteter minderjähriger Ausländer - Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht gemäß § 50 SGB VIII	
3.	Besondere Soziale Dienste und Förderung	Seite 45
	- Prävention im Team (PiT) sowie Bereich der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII sowie des Netzwerkes Frühe Hilfen und der Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Jugendhilfearbeit - Pflegekinderdienst gemäß § 33 SGB VIII und Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gemäß § 37 SGB VIII - Adoptionsvermittlung	

4. Unterhalt	Seite 60
- Beratung und Unterstützung gemäß § 52a SGB VIII - Tätigkeiten als Beistand und Beistandschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII - Beurkundungen gemäß § 59 SGB VIII - Bewilligung von Leistungen gemäß dem Unterhaltsvorschussgesetz - Rückgriff bei unterhaltspflichtigen Personen (Rückgriffquote) - Titelschaffung des Freistaates Sachsen gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil - Statistikangaben des Referates Unterhalt	
5. Amtsvormundschaften	Seite 63
- Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII - Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 Jugendgerichtsgesetz	
6. Wirtschaftliche Jugendhilfe	Seite 70
- Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe - Leistungen der Jugendhilfe gemäß den §§ 27 ff., 41, 42 SGB VIII im stationären, teilstationären, ambulanten Bereich, zzgl. Vollzeitpflege - Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen - Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII und Verfahren gemäß §§ 78a – e SGB VIII - Bearbeitung der Kosten von unbegleiteten minderjährigen Ausländern	
VII Ausblick	Seite 74

Abkürzungsverzeichnis

AG	- Arbeitsgemeinschaften
AVM	- Amtsvormundschaften
ASD	- (Referat) Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch
BISG	- Beratungs- und Interventionsstruktur bei sexualisierter Gewalt
BKJ	- Besondere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
BSDF	- (Referat) Besondere Soziale Dienste und Förderung
DKSB KV e. V. Osterzgebirge e. V.	- Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Sächsische Schweiz-
EFB	- Erziehungs- und Familienberatungsstelle
ESF	- Europäischer Sozialfonds
FBB	- Familiäre Bereitschaftsbetreuung
FLS-Modell	- Fachleistungsstundenmodell
FRL	- Förderrichtlinie
GFB	- Gesundheitsorientierte Familienbegleitung
HBG	- Haushaltsbegleitgesetz
HZE	- Hilfen zur Erziehung
ieFK	- Insoweit erfahrene Fachkräfte
IO	- Inobhutnahme
JFD	- Jugendarbeit und familienbezogene Dienste
JHA	- Jugendhilfeausschuss
JHPL	- Jugendhilfeplanung
JGG	- Jugendgerichtsgesetz
JuHiS	- Jugendhilfe im Strafverfahren
Kita-Einrichtung	- Kindertageseinrichtung
KJP	- Kinder- und Jugendpsychiatrie
KTP	- Kindertagespflege
KTPP	- Kindertagespflegepersonen
KWG	- Kindeswohlgefährdung
Landkreis	- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
LaSuB	- Landesamt für Schule und Bildung
PiT	- Prävention im Team
PKD	- Pflegekinderdienst
PKS	- Präventiver Kinderschutz
SächsGVBl.	- Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKitaG	- Gesetz über Kindertageseinrichtungen
SGB VIII	- Sozialgesetzbuch - Achtes Buch
SGB IX	- Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch
SMS	- Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
SPFH	- Sozialpädagogische Familienhilfe
SR	- Sozialraum/Sozialräume
TFPL	- Teilfachplan
UAG	- Unterarbeitsgruppen
UH	- (Referat) Unterhalt
umA	- unbegleitete minderjährige Ausländer
WJH	- Wirtschaftliche Jugendhilfe
VZÄ	- Vollzeitäquivalent

I Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht des Jugendamtes gibt einen Überblick über die fortlaufenden Entwicklungen und Ausrichtungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Landkreis). Der Bericht basiert auf kontinuierlichen Gesprächen mit den themenbezogenen Akteuren und bezieht sich auf Beobachtungen in Entwicklungsprozessen unter der Beachtung von Veränderungen.

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) ist das Jugendamt des Landkreises Verantwortungsträger für Leistungen und Hilfen für junge Menschen und Familien. 2025 setzten 139 Mitarbeiter des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit engagierten haupt- und ehrenamtlichen Kräften der Träger der freien Jugendhilfe diese verantwortungsvolle Aufgabe um.

Ziel dieses Berichtes ist es, die im Jahr 2025 geleisteten Aufgaben und statistischen Entwicklungen zu präsentieren sowie fundierte Entscheidungsgrundlagen für alle weiteren notwendigen getroffenen Schritte aufzuzeigen.

Der Landkreis beteiligte sich an verschiedenen Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz im Rahmen der Vernetzung, zum Informationsaustausch sowie zur Sensibilisierung der verschiedenen Netzwerkpartner.

Seit Mai 2025 wurde die Stelle des Verfahrenslotsen aktiviert, welche als Schnittstelle zwischen Ratsuchenden und den entsprechenden Institutionen als Unterstützungsleistung fungiert. Der Verfahrenslotse ist aktiv in Netzwerken und hält Beratungsleistungen vor. Bereits bis zum Ende des Berichtsjahres wurde diese neue Stelle gut angenommen.

Erstmalig wurde mit der Volkshochschule Sächsische Schweiz-Osterzgebirge das Fortbildungsprogramm 2025 für pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung umgesetzt. Ergänzend boten die Sprachmentoren einen Weiterbildungskatalog für dieses Berichtsjahr im Bereich frühkindliche Sprachförderung an.

Die Öffentlichkeitsarbeit zur Suche nach weiteren Pflegeeltern wurde mit zwei Informationsabenden für interessierte Familien fortgesetzt. Ein Malwettbewerb unter dem Motto „Dein Jahr, dein Bild, deine Ziele“ wurde unter den Pflegekindern gestartet und anschließend das Siegerbild prämiert.

Eine anhaltende, herausfordernde Aufgabe in allen Fachbereichen ist die Bewältigung der Komplexität an Fällen mit psychosozialen Verhalten, familiären Belastungssituationen sowie Suchtthematiken. Dazu bildete sich die psychosoziale Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendpsychiatrie“, um sich mit den verschiedenen Professionen stärker zu vernetzen und die Angebotsstruktur weiterzuentwickeln.

2025 wurden zwei Planungsprozesse beendet. Im Teilfachplan A (TFPL) im Bereich gemäß der §§ 11 – 14, 16 SGB VIII wurde das neue Ranking Schulsozialarbeit mit 37 Projektstandorten, darunter vier neue Schulen, beschlossen. Der beschlossene TFPL B, im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE), beinhaltet die bestehenden Angebote, Bedarfe und Zielausrichtungen für alle Leistungsarten. Mit dem TFPL D begann der Planungsprozess im Bereich Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS), worin die ersten Austauschgespräche mit den Akteuren begannen.

Das weiterentwickelte Geoportal zeigt in einer benutzerfreundlichen Darstellung die Jugendhilfeangebote im Landkreis unter folgendem Link:

<https://geoportal.landratsamt-pirna.idu.de/?permalink=19dPoVLF>

II Bevölkerungsdaten und ausgewählte Sozialstrukturdaten

In fast allen Sozialräumen (SR) sind die Einwohnerzahlen über die Dreijahresspanne rückläufig. Zwischen der Geschlechteraufteilung zeichnet sich ein größerer Rückgang bei den männlichen Kindern und Jugendlichen ab. Die Entwicklung der Schülerzahlen verlaufen in fast allen SR leicht steigend. Einbezogen wurden hier die Grund-, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und die Berufsschulzentren des Landkreises. Die Fallzahlen zu den HzE sowie zu den Arbeitslosen gemäß dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zeigen pro SR und über diese Zeitspanne Schwankungen auf.

Bevölkerungsstand und -bewegung

SR*	Fläche in km²	Einwohner			Zu- züge	Fort- züge	Diffe- renz	Zu- züge	Fort- züge	Diffe- renz	Zu- züge	Fort- züge	Diffe- renz
	2025	2023	2024	2025	2023			2024			2025		
1	199,50	60.637	60.086	59.839	3.214	2.712	502	2.952	2.580	372	2.852	2.473	379
2	304,50	42.167	41.653	41.410	2.089	1.803	286	1.899	1.659	240	1.926	1.800	126
3	484,90	49.045	47.873	47.512	2.532	2.350	182	2.303	2.255	48	2.259	2.241	18
4	288,30	55.074	55.766	55.420	3.070	2.414	656	2.754	2.271	483	2.574	2.333	241
5	377,10	39.088	38.618	38.290	1.824	1.459	365	1.468	1.517	- 49	1.442	1.385	57

Quelle: Statistisches Landesamt Kamenzen

Einwohner- und Geschlechterverteilung pro Sozialraum

SR*	0 – 27-Jährige			Geschlecht					
				2023		2024		2025	
	2023	2024	2025	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich
1	14.929	14.844	14.848	7.648	7.281	7.594	7.250	7.636	7.212
2	10.067	9.863	9.817	5.309	4.758	5.174	4.689	5.131	4.686
3	11.729	11.314	11.233	6.278	5.451	6.038	5.276	5.954	5.279
4	12.738	12.964	12.882	6.711	6.027	6.757	6.207	6.700	6.182
5	8.743	8.572	8.523	4.562	4.181	4.503	4.069	4.513	4.010

Quelle: Statistisches Landesamt Kamenzen

ausgewählte Sozialstrukturdaten

SR*	Schülerzahlen Schuljahr			HzE-Fälle gem. §§ 27 ff., 35a, 42, (8a) SGB VIII			Auszug Bevölkerung 15 – 25 Jahre			Arbeitslose 15 – 25 Jahre n. d. SGB II		
	2022/ 2023	2023/ 2024	2024/ 2025	2023	2024	2025	2023	2024	2025	2023	2024	2025
1	7.805	8.034	8.105	796 (273)	800 (225)	808 (232)	5.149	5.376	5.668	76	75	95
2	5.014	5.075	5.027	340 (95)	307 (130)	311 (149)	3.404	3.459	3.621	48	37	38
3	3.997	3.981	4.064	651 (215)	630 (178)	725 (203)	4.278	4.248	4.368	52	70	68
4	7.981	8.241	8.276	629 (309)	685 (351)	722 (266)	4.695	4.912	4.991	110	117	127
5	3.279	3.386	3.398	366 (105)	406 (155)	426 (141)	3.087	3.129	3.199	38	45	55

Quellen: Statistisches Landesamt Kamenzen (Schülerzahlen: GS, OS, Gymn., FöS, BSZ), Jugendamt/Prosoz, BAfA Nürnberg

*) SR 1: Dorfhain, Tharandt, Wilsdruff, Freital

*) SR 2: Dippoldiswalde, Klingenbergr, Hartmannsdorf-Reichenau, Bannewitz, Kreischa, Rabenau

*) SR 3: Glashütte, Altenbergr, Hermsdorf, Liebstdt, Bahretal, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Heidenau, Dohna, Müglitztal

*) SR 4: Pirna, Dohna, Königstein, Bad Schandau, Gohrisch, Struppen, Rathmannsdorf, Kurort Rathen, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal

*) SR 5: Neustadt in Sachsen, Stolpen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Sebnitz, Stadt Wehlen, Hohnstein, Lohmen

III Übersicht der VZÄ-Stellen des Jugendamtes

Im Zeitraum von 2023 – 2025 bilden sich die tendenziellen Entwicklungen zu der Anzahl der Beschäftigten gegenüber den Vollzeitäquivalent (VZÄ)-Angaben pro Referate des Jugendamtes wie unten aufgeführt ab.

Im Referat Besondere Soziale Dienste und Förderung (BSDF) hat es eine Erhöhung von einem Beschäftigten von 2024 zu 2025 gegeben. Unter der Amtsleitung sowie in den Referaten Präventiver Kinderschutz (PKS), dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und dem Unterhalt (UH) gab es in diesem Zeitraum Absenkungen von insgesamt fünf Beschäftigten. Bei den anderen beiden Referaten blieb der Beschäftigtenanteil gleich.

Die Beschäftigtenanzahl ist im Jahr 2025 um vier Personen gesunken und der prozentuale VZÄ-Anteil liegt bei 2,88 Prozent niedriger gegenüber dem Vorjahr.

Jugendamt/ Referate	2023		2024		2025	
	Anzahl der Beschäftigten	Angaben VZÄ	Anzahl der Beschäftigten	Angaben VZÄ	Anzahl der Beschäftigten	Angaben VZÄ
Amtsleitung	6	5,44	8	7,44	7	6,44
Präventiver Kinderschutz	14	11,77	18	15,33	16	13,61
Allgemeiner Sozialer Dienst	42	39,28	42	38,84	41	37,93
Besondere Soziale Dienste und Förderung	15	13,51	15	13,36	16	14,44
Unterhalt	26	24,60	26	23,79	25	23,20
Amtsvormund- schaften	15	13,21	16	15,05	16	15,13
Wirtschaftliche Jugendhilfe	18	16,66	18	16,82	18	16,87
Gesamt:	136	124,56	143	130,63	139	127,62

IV Jugendhilfeplanung, Fachcontrolling, Verfahrenslotse

Jugendhilfeplanung

Im Berichtsjahr 2025 wurde der TFPL A der Jugendhilfeplanung (JHPL) im Bereich §§ 11 – 14, 16 SGB VIII einschließlich Schulsozialarbeit gemäß § 13a SGB VIII am 06.11.2025 im Jugendhilfeausschuss (JHA) beschlossen. Der TFPL A hat eine Gültigkeitsdauer beginnend von 2026 – 2030. Die projektbezogene Maßnahmeplanung und deren inhaltliche Rahmenbedingungen beziehen sich auf das landkreisfinanzierte Grundangebot und die Schulsozialarbeit. Der Planungsprozess (seit 2023) war von vielfältigen Beteiligungsprozessen der Träger der freien Jugendhilfe, der Kommunen und weiterer Akteure geprägt. Zudem bildete die Pit-Schulbefragung aus den Jahren 2022 und 2023 die Grundlage für das Ranking der Schulstandorte für die Schulsozialarbeit, sodass daraus die Maßnahmeplanung der Schulsozialarbeit verabschiedet wurde. Das neue Ranking fand ab 01.01.2025 Anwendung. Weiterhin enthält der TFPL A fachliche und strategische Zielstellungen. Diese gilt es nun, in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, mittelfristig umzusetzen. Dazu gehören Themen, wie die Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Schulsozialarbeit des Landkreises, inklusive Jugendarbeit und Digitalisierung.

Der jugendhilfeplanerische Prozess zum TFPL B für die HzE gemäß der §§ 27 ff. SGB VIII wurde ebenfalls abgeschlossen. Hierzu fanden Arbeitstreffen mit den Bereichen des ASD, dem Pflegekinderdienst (PKD) und dem Fachcontrolling statt, um die Zielsetzungen und Planungsaussagen für die Maßnahmeplanung in Auswertung der erhobenen Bedarfe abzustimmen. Diese wurden zudem im Rahmen einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft (AG) HzE am 6. März 2025 sowie zur Sitzung der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände Sachsen am 14. März 2025 präsentiert und diskutiert. Mit der Beschlussfassung des TFPL B im JHA am 22. Mai 2025, konnte ein fünfjähriger Planungsprozess erfolgreich beendet werden. Die verankerten Planungsaussagen zeigen kurz- und mittelfristige Zielstellungen des Jugendamtes auf. Themen, wie Beteiligung und Elternarbeit, werden in den nächsten Jahren mit den Trägern der freien Jugendhilfe bearbeitet.

Die beschlossenen TFPL A und B sind auf der Homepage unter nachfolgendem Link des Jugendamtes einsehbar:

<https://www.landratsamt-pirna.de/jugendhilfeplanung.html>

Mit dem Abschluss der Teilfachpläne erfolgten die Aktualisierungen im Geoportal, welches verschiedene Themen und Angebote im Landkreis abbildet. Unter folgendem Link können direkt die im Landkreis erfassten Angebote der Jugendhilfe eingesehen werden:

<https://geoportal.landratsamt-pirna.idu.de/?permalink=19dPoVLF>

Im 4. Quartal 2025 wurde der jugendhilfeplanerische Prozess für den TFPL D im Bereich der JuhIS gemäß § 52 SGB VIII aufgenommen. Hierzu wurde ein Konzept einschließlich der Zeitschiene erarbeitet. Mit der beabsichtigten Neufassung des TFPL D soll eine landkreisweite JHPL für den Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren entwickelt werden. Es wird erwartet, dass die Angebotsstrukturen weiter optimiert und gleichzeitig an die derzeitigen Schwerpunktthemen angepasst werden können. Hierzu fand der Auftakt mit der neu aktivierten AG JuhIS statt, welche den jugendhilfeplanerischen Prozess als Expertengremium unterstützen soll. Die AG JuhIS setzt sich aus den Vertretern der umsetzenden Projektträger, der Jugendrichter, der Polizei, der Jugendstaatsanwaltschaft und den Vertretern des Jugendamtes zusammen. Thematisch befasste sich die erste Sitzung mit der Erhebung von Bedarfen und dem Austausch zwischen den Akteuren. Der Prozess wird im Folgejahr fortgeführt.

Fachcontrolling

Seitens des Fachcontrollings konnten in 2025 die Arbeitsschwerpunkte der Plausibilisierung von ambulanten HzE seit über drei Jahren mit den Empfehlungen für das Referat ASD, fachliche Prüfung von laufenden Inobhutnahmen und die Prüfung von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote als Bestandteil der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im Kontext der Entgeltverhandlungen in den HzE umgesetzt werden. Vorrangiges Ziel der Prüfung der jeweiligen Leistungsvereinbarungen war, die eingereichten Unterlagen gemäß § 78b SGB VIII auf eine leistungsfähige, wirtschaftliche und sparsame Leistung zu prüfen und etwaige Vorschläge für die Optimierung der jeweiligen Leistungen zu liefern.

Weitere Arbeitsschwerpunkte lagen im Rahmen der Auswertung der Bedarfslagen, wie z. B. in den Tagesgruppen, der Eruiierung der Bedarfs- und Belegungsstruktur der Altersgruppen von null bis zum sechsten Lebensjahr in der Heimerziehung, die kontinuierliche Abstimmung mit dem Bereich Finanzen zur aktuellen Haushaltssituation und die daraus resultierenden möglichen Handlungsfelder des Controllings in der Jugendhilfe vor. Des Weiteren erfolgte die Erstellung einer Einsatzliste von ambulanten Trägern der Jugendhilfe in den Zuständigkeitsbereichen der Städte und Gemeinden des Landkreises. Ziel dieser Einsatzliste ist die Kostenminimierung der Fahrtwege für den Landkreis. Weiterhin soll durch diese Einsatzliste eine mögliche Minder- bzw. Überversorgung von ambulanten Angeboten in den HzE im Landkreis ermittelt und perspektivisch nachgesteuert werden.

Verfahrenslotsen



Ab Mai 2025 wurde die Stelle des Verfahrenslotsen neu aktiviert. Gemäß § 10b Absatz 1 und 2 SGB VIII teilt sich das Aufgabengebiet dieser Stelle in zwei Schwerpunkte. Unterstützt und begleitet werden junge Menschen, Eltern, Vormünder, Personensorgeberechtigte bei der Antragstellung sowie bei der Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe durch unabhängige Beratung und Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Rechten. Weiter unterstützt der Verfahrenslotse die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit.

In den ersten Monaten wurden interne und externe Strukturen geschaffen. Dazu zählte die Erstellung einer Internetpräsenz auf der Homepage des Landkreises mit entsprechenden Kontaktdaten und kurzen Erklärungen zur Frage, was ein Verfahrenslotse ist und macht. Die Gestaltung eines Flyers mit Informationen über das Beratungsangebot und dazugehörigen Kontaktdaten war ein weiterer Schritt, um auf das zusätzliche und kostenfreie Beratungsangebot in unserem Landkreis aufmerksam zu machen. Dieser ist als Druckversion erhältlich und steht unter nachfolgend aufgeführtem Link zur Verfügung:

<https://www.landratsamt-pirna.de/verfahrenslotsin.html>

Zu Vorstellungszwecken in Beratungsnetzwerken, Arbeitskreisen und innerhalb der Referate bzw. Sachgebiete ASD, PKD, Eingliederungshilfe, ambulante

Hilfen, Vormundschaften und Jugendsozialarbeit in Schulen wurde eine Power-Point-Präsentation genutzt.

Parallel dazu konnte ein Online-Kurs zum Verfahrenslotsen beim Institut für das Recht der Sozialen Arbeit gGmbH erfolgreich abgeschlossen werden.

Inhalte waren:

- Grundlagen des Leistungsrechts für junge Menschen mit Behinderungen
- Anspruchsgrundlagen und Leistungen der Eingliederungshilfe
- sonstige Sozialleistungen zugunsten junger Menschen mit Behinderungen
- Zuständigkeiten und Koordinierung der Leistungen
- Verfahrensrecht, Teilhabeplanverfahren und Hilfeplanung
- Kinderschutz im Kontext junger Menschen mit Behinderung
- Träger- und Finanzstrukturen im Bereich der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe
- Rechtsbehelfe aus Sicht des Verfahrenslotsen
- Beratungsansätze und -methoden zur Stärkung der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Rechten durch junge Menschen mit Behinderung und ihren Familien
- fachmedizinische Grundlagen der Eingliederungshilfe
- Reformprozess zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Zum Ende des Berichtsjahres konnte mit folgenden Netzwerkpartnern eine Zusammenarbeit begonnen werden:

- Vorstellung bei der Interdisziplinären Frühförder- und Frühberatungsstelle der Lebenshilfe Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. in Pirna
- Teilnahme bei Arbeitskreisen der Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen (Kita-Einrichtungen) mit der Kita-Fachberatung
- Vorstellung beim Jugendmigrationsdienst in Pirna
- Vernetzung mit der Arbeitsagentur in Pirna Bereich Rehabilitation (Teilhabe am Arbeitsleben)
- Vorstellung bei der ASG - Anerkannte Schulgesellschaft Sachsen mbH, Niederlassung Pirna und Kennenlernen der alternativen Lernangebote für Schüler mit besonderen Bedarfen
- Vernetzung mit der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabe-Beratung in Pirna
- Teilnahme bei der AG 11 – 14, 16 SGB VIII
- Vorstellung bei der Diakonie Pirna e. V.
- Teilnahme bei der AG Inklusion
- regelmäßiger Fachaustausch mit der Verfahrenslotsin aus dem Landkreis Görlitz
- regelmäßiger Fachaustausch mit dem Netzwerk Verfahrenslotsen in Sachsen
- Vorstellung in der Oberschule in Dippoldiswalde

Die Beratungsgespräche mit den Unterstützungssuchenden finden überwiegend im Landratsamt Pirna statt. Die Voraussetzung dafür ist die direkte Kontaktaufnahme der Zielgruppe gemäß § 10b SGB III oder deren Personensorgeberechtigte. Nach der Entbindung von der Schweigepflicht findet im ersten Gespräch eine ausführliche Situationsanalyse statt. Diese dient dazu, die derzeitige Gesamtsituation zu betrachten und den konkreten Unterstützungsauftrag der Familie festzustellen.

Bis Ende 2025 wurden 35 Beratungsanfragen registriert. Dabei waren meistens drei Kontakte ausreichend, um eine Unterstützung in die Wege zu leiten. Überwiegend kamen die Anfragen im Altersbereich bis zehn Jahre zu den Leistungsgruppen Soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung.

Im Rahmen der koordinierenden Zuständigkeit ist der Verfahrenslotse in den Prozess zur Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und in der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe mit eingebunden.

Dahingehend erfolgten ab Juli 2025 intensive Arbeitsgespräche mit den Mitarbeitern des ASD (Teilbereich gemäß § 35a SGB VIII) und den Mitarbeitern des Sozialamtes (Teilbereich gemäß dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) Teil 2).

Seit Beginn der Implementierung der Verfahrenslotsenstelle ist ein großer Mehrwert für die Leistungsberechtigten erkennbar. Ein Blick auf deren Lebenswelt und die bewusste Suche nach vorhandenen Ressourcen führten zu neuen Lösungsansätzen. Im Vordergrund steht dabei der Bedarf und die Teilhabe der Unterstützungssuchenden.

V Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII

Im Rahmen der AG §§ 11 – 14, 16 SGB VIII traf sich die Strategieguppe Qualität in 2025 anlassbezogen zu drei Sitzungen. Darin wurden die Transparenz über das umgesetzte Verfahren zum Erhalt des neuen Rankings für die Projekte Schulsozialarbeit besprochen sowie Kriterien und Grundlagen für ein perspektivisches Ranking gesammelt.

Weiter sind nachfolgend alle Themenschwerpunkte und -inhalte der geleisteten Arbeit in den AG und Unterarbeitsgruppen (UAG) aufgeführt und bilden sich stichpunktartig wie folgt ab:

AG §§ 11 – 14, 16 SGB VIII	Die AG traf sich zu vier Sitzungen. • Sprecherwahl • Umsetzung der Lobbyarbeit • Vorstellung Beratungs- und Interventionsstruktur bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (BISG) • Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII • Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen • Netzwerkarbeit und fachlicher Austausch • Austausch mit der Verwaltung
UAG Kinder- und Jugendschutz	Die UAG traf sich zu zwei Sitzungen. • Sprecherwahl • Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII • Auswertung PIT-Schulbefragung • Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen • Netzwerkarbeit und fachlicher Austausch • Austausch zu „Rohe Kommunikation/Sprache zwischen den Jugendlichen“
UAG offene mobile Kinder- und Jugendarbeit	Die UAG traf sich zu fünf Sitzungen. • Informationen aus der AG, dem Jugendamt und Aktuelles aus den Projekten/Treffs • Erarbeitung eines Fachkräfte-Stammtisches • rechtsorientierte Jugendliche und der Umgang damit in der alltäglichen Arbeit • arbeiten mit Ehrenamtlichen • Vorstellung des Fachbereiches „Smarte Jugendarbeit“ vom Sächsischen Landjugend e. V. • Themen des Sachberichtes
UAG Schulsozialarbeit	Die UAG traf sich zu vier Sitzungen. • Vernetzungstätigkeiten, Methodenvorstellungen und aktuelle Beratungs- und Austauschrunden von den Schulsozialarbeitern, den Vertretern des Jugendamtes und der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Sachsen e. V. • Vorstellung der Schulabstinenzprojekte "step by step" und "step by step @school" der ASG - Anerkannte Schulgesellschaft Sachsen mbH Pirna • Vorstellung des Projektansatzes „Erste Hilfe (drohender) Schulverweigerung und Schulprobleme“ der Kuppelhalle Tharandt • Vorstellung der Handlungsansätze des Jugendamtes Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zum „Vorgehen bei Schulabsentismus im Landkreis“ durch Vertreter des Jugendamtes • Vorstellung Interventions- und Koordinierungsstelle zur Beratung und Hilfe bei häuslicher Gewalt im Landkreis • Vorstellung BISG • Methodenvorstellung sozialtherapeutisches Rollenspiel

	• Diskussionsrunde zum Thema Rankingverfahren in der Schulsozialarbeit • Vorstellung des Fachbereiches „Smarte Jugendarbeit“ vom Sächsischen Landjugend e. V. • Fachvortrag/Austausch „Umgang mit selbstverletzendem Verhalten“ von der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Arnsdorf (KJP) • Vorstellung der Opferhilfe Sachsen e. V. von der Beratungsstelle Pirna
UAG Starke Familien	Die UAG traf sich zu zwei Sitzungen. • „Wiederbelebung“ der UAG, Erreichen neuer Mitglieder • Aktuelles aus den Arbeitsfeldern hinsichtlich Bedeutung und Sichtbarkeit in der Gesellschaft • Austausch über Organisation der UAG und Sprecheraufgaben, Netzwerkarbeit, Transfermöglichkeiten in weiteren Gremien/AGs • Vorstellung der Unterstützungsmöglichkeiten des Jobcenters im Bereich „Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“ • Vorstellung der Kinderschutzseite auf der Internetseite des Landkreises und Nutzungshinweise • Vorschläge zu externen Fachreferenten • Themenwahl für 2026
AG HzE	Die AG traf sich zu vier Sitzungen. • Vorbereitung Kooperationsgespräch mit der KJP • Evaluation ambulante Fachleistungsstundenmodell (FLS-Modell) • Vorstellung BISG, Kooperation Rettungsdienst - Jugendhilfe • Vereinbarung Schutzauftrag • Aufbewahrungsfristen gemäß § 9a SGB VIII • Verabschiedung Überleitungsbogen Rettungswesen • Vorstellung Haushalt 2026 • Nutzung Trägerdatenbank • geplanter Austausch Jugendhilfe, Jobcenter, Agentur für Arbeit
UAG stationäre und teilstationäre Hilfen	Die UAG traf sich zu vier Sitzungen. • Information zum Beteiligungsprojekt 2025 (Jugendring SOE e. V.) • Diskussion zu ambulantem FLS-Modell • Austausch zum Arbeitstreffen mit KJP • Diskussion über Alkohol- und Drogentests in Wohngemeinschaften • Erarbeitung Überleitungsbogen Rettungswesen • Austausch zu Aufbewahrungsfristen gemäß § 9a SGB VIII • Zusammenarbeit mit Schulen zur Ausbildung von Erziehern
UAG ambulante Hilfen	Die UAG traf sich zu vier Sitzungen. • Austausch zu den aktuellen Entwicklungen der Träger • Austausch zwischen dem ASD, der WJH und den Trägern zur praktischen Umsetzung des neuen FLS-Modells • Vorbereitung der Zuarbeit zur Evaluation des FLS- Modells • Vorbereitung der Überarbeitung des "Handlungsleitfadens zur Zusammenarbeit mit suchtbelasteten Familien"
UAG Erziehungs- und Familien- beratungsstellen	Die UAG traf sich zu vier Sitzungen. • Arbeitskreise Trennung und Scheidung in Pirna und Dippoldiswalde • Absprachen und Koordinierung zu bedarfsgerechten Angeboten der Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) im Landkreis • Vorstellung des Kibnet-Programmes (Bearbeitungsprogramm) • Absprachen zur Berichtserfassung bei gerichtsnahen Elternberatungen (Dokumentation und Datenschutz)

	• Begleiteter Umgang - Nutzung der neuen Formulare lt. Konzeption • Absprachen zu Statistikeingaben im Kibnet-Programm, Vergleichbarkeit der Beratungsstellen, Absprachen zur einheitlichen Erfassung • Formblatt ASD bei begleitetem Umgang, EFB mit Bescheid
UAG Careleaver	Die UAG traf sich zu drei Sitzungen. • Erarbeitung fachlicher Standards für „Careleaving“ • Auseinandersetzung mit dem Prozess vor dem eigentlichen „Careleaving“ (Vorbereitung der Verselbstständigungsprozesse) • Erarbeitung eines Fragenkataloges an finanzierende Behörden (Jobcenter, Sozialamt, BAföG-Amt) • Entwicklung einer gemeinsamen Übersicht zu der Fragestellung „Welche grundlegenden Ressourcen müssen junge Menschen haben, um eine gelingende Basis für den eigenen Wohnraum zu haben?“ • Auseinandersetzung mit der Fragestellung „Wo sind im Rahmen des Careleaving die Grenzen von Jugendhilfe? (Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Sozialgesetzbücher) • Beschäftigung mit den Anforderungen an die Jugendhilfe nach dem Auszug von Careleaver • Entwicklung eines Workshops für Careleaver • Auseinandersetzung mit einer Weiterbildung für Mitarbeiter zum Thema „Careleaving“ (unter Beachtung der erarbeiteten fachlichen Standards)
AG LaSuB	Diese AG traf sich zu einer Sitzung. • Beratung zur Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit einer seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderung
AG JuhIS	Die AG traf sich zu einer Sitzung. • Auftakt/Beratung zum Jugendhilfeplanungsprozess (TFPL D) mit der freien/öffentlichen Jugendhilfe, den Vertretern der Polizei, der Jugendgerichte und der Jugendstaatsanwaltschaft
AG JBH	Diese AG ruhte im Jahr 2025.

VI Darstellung der Leistungsbereiche der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der geförderten freien Jugendhilfe gegliedert nach den Referaten des Jugendamtes

1. Präventiver Kinderschutz

Netzwerk Frühe Hilfen

Das Netzwerk Frühe Hilfen unterstützt Eltern ab der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Die Informationsabende für werdende Eltern und das Angebot eines Begrüßungsbesuches richtet sich an alle Familien im Landkreis. Eltern in belasteten Lebenslagen können durch die Fachkräfte der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung unterstützt werden. Ziel ist es, jedem Kind ein gesundes und entwicklungsförderndes Aufwachsen zu ermöglichen. Weiter halten die Frühen Hilfen die Netzwerkarbeit und den präventiven Kinderschutz vor. Diese nutzen Fachkräfte und ehrenamtlich Tätige, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Bewährt haben sich die nachfolgend aufgeführten drei Angebote, die die Frühen Hilfen seit mehreren Jahren umsetzen:

- Netzwerkarbeit und Präventiver Kinderschutz
- Aufsuchende Präventive Arbeit mit Informationsabenden und Begrüßungsbesuchen
- Gesundheitsorientierte Familienbegleitung durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen

Netzwerkarbeit und Präventiver Kinderschutz

Die Netzwerkarbeit hat zum Ziel, dass Fachkräfte unterschiedlicher Leistungssysteme, insbesondere aus der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerschaftsberatung, dem Jobcenter und dem Gesundheitswesen, im Sinne des Kinderschutzes zusammenarbeiten. So richtete sich der „2. Interdisziplinäre Fachtag Geburtshilfe, Gynäkologie, Pädiatrie und Jugendhilfe“ an vielfältige Berufsgruppen und stärkte bei den 72 Teilnehmern den gemeinsamen Blick auf das gesunde Aufwachsen von Kindern.

Personen, welche im Landkreis mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, können sich kostenfrei zum Kinderschutz fortbilden. Dafür stehen vier unterschiedliche Themen zur Auswahl, die ab 2026 um das Thema der sexualisierten Gewalt erweitert werden. 2025 gab es 23 Fortbildungsanfragen, was einen deutlichen Rückgang zu den beiden Vorjahren zeigt. Mögliche Gründe könnten sein, dass sich die Träger aktuell mit der Schutzkonzepterstellung befassen und dass Interessierte in den vergangenen Jahren die angebotenen Module bereits genutzt haben. Positiv ist das zunehmende Interesse von Schulen an Fortbildungen zum Kinderschutz.

	Schule	Krippe, Kindergarten, Hort	Sonstige (Sozialarbeit, Pflege, Therapie, Freizeit)	Gesamtzahl an Schulungen
2021	2	8	2	12
2022	2	12	8	22
2023	2	40	10	52
2024	9	34	9	52
2025	11	11	1	23

Der 18. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag fand im Mai 2025 in Leipzig statt. Dieser Tag stand unter dem Motto „Weil es ums Ganze geht: Demokratie durch Teilhabe verwirklichen“. Der Fachtag ist der größte zu diesem Thema in Europa und bietet eine Ebene für Fachpolitik, fachliche Weiterbildung und Austausch. 30.000 Fachkräfte, Interessierte und Organisationen kamen zusammen. Es wurden über 250 Veranstaltungen angeboten. Höhepunkte waren die Eröffnungs- und Abschlussveranstaltung.

Unser Landkreis präsentierte die präventive Kinderschutzarbeit mit einem eigenen Stand. Dargestellt wurde die Internetseite Kinderschutz auf der Homepage des Landkreises und die Beratungs- und Interventionsstruktur bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.



Die insoweit erfahrenen Fachkräfte (ieFK) unterstützen bei der Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz. Das Jugendamt stellt sie allen Personen zur Verfügung, die beruflich oder ehrenamtlich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen. 2025 gab es insgesamt 158 Gefährdungsbeurteilungen durch die ieFK, davon 82 Anfragen außerhalb des eigenen Trägers. Ambulante und stationäre HzE nutzten die ieFK mit 25 Anfragen besonders häufig sowie die Fachkräfte aus Krippe und Kita mit 34 Anfragen.

Zur Qualitätssicherung wurden den ieFK zwei Fach- und Austauschtreffen angeboten, wobei das zweite Treffen in Form eines Vernetzungstreffens mit Fachkräften der Schulsozialarbeit und des ASD umgesetzt wurde. Zudem soll eine Umfrage bei den Ratsuchenden Auskunft geben, wie hilfreich die ieFK Beratung war und wie zeitnah eine ieFK zur Verfügung stand.

Die BISG, welche in 2024 ihre Beratungstätigkeit aufnahm, beriet in 2025 insgesamt 15 Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Das Format der Online-Fallberatung hat sich als praktikabel erwiesen.

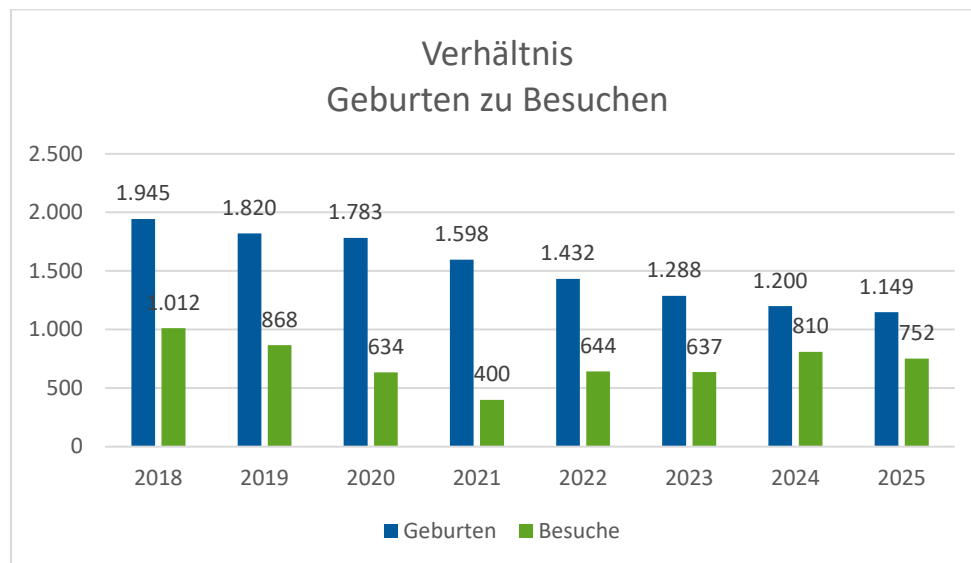
Aufsuchende Präventive Arbeit - „Herzlich Willkommen im Leben“

2025 wurden von den Meldeämtern 1.149 neugeborene Kinder übermittelt.

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Geburtenmeldungen der Städte und Gemeinden	1.598	1.432	1.288	1.198	1.149

Alle Familien mit neugeborenem Kind erhielten das Angebot eines Begrüßungsbesuchs. 64 Prozent der Familien nutzten es. Im sachsenweiten Vergleich hat unser Landkreis eine besonders hohe Anzahl an Familien über dieses Projekt erreicht. In einer Zeitspanne von acht Jahren zeigt sich, dass das Verhältnis zwischen den Geburten und der Anzahl der Hausbesuche seit 2021 stetig gestiegen ist. Demnach konnten die Vorbehalte gegenüber dem Jugendamt abgebaut werden. Das Angebot wurde von den Familien als hilfreich empfunden, was die hohe Zahl an Geschwisterbesuchen deutlich macht.

Das Verhältnis Geburten zu Besuchen stellt sich wie folgt dar:



Unter den besuchten Familien waren neun noch minderjährige Mütter, 83 Familien hatten einen Migrationshintergrund und elf Familien suchten eine Beratungsleistung während der Schwangerschaft auf. In 92 Beratungen spielten Erkrankung, Behinderung oder Frühgeburt eine Rolle. Am häufigsten wurden zur neuen Familiensituation mit Neugeborenem und zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten beraten sowie regionale Freizeitangebote vorgestellt.

2025 fanden sieben Informationsveranstaltungen für werdende Eltern mit insgesamt 99 Teilnehmenden statt. Besonders die vier Termine im Helios Klinikum Pirna GmbH, mit einer Führung durch den Kreißsaal, wurden sehr gut besucht.

Gesundheitsorientierte Familienbegleitung (GFB)

Die Nachfrage zum Angebot der GFB war weiterhin hoch. 93 Familien wurden begleitet, davon 49 Familien neu ins Angebot aufgenommen. Der überwiegende Teil der Familien meldete einen Unterstützungsbedarf nach der Geburt des Kindes und 17 Familien wurden bereits während der Schwangerschaft begleitet. Es gab zwölf Familien, die sich ohne Vermittlung, direkt meldeten. Neun Familien wurden durch die Schwangerenberatungsstellen und acht durch die Geburts- bzw. psychiatrische Klinik vermittelt, zudem erfolgten Zuweisungen durch Nachsorgehebammen, den PKD sowie aus den Begrüßungsbesuchen.

Die Lebenssituationen der begleiteten Familien waren häufig durch multiple Problemlagen gekennzeichnet. Den größten Anteil hatten Familien mit psychischen Belastungen (21 Fälle) sowie finanziellen Sorgen der (werdenden) Eltern (16 Fälle). Weiterhin war die Zahl der Alleinerziehenden hoch (13 Fälle) und in sechs Fällen lag bei den Kindern eine Erkrankung bzw. Behinderung vor.

Neben der Bindungs- und Entwicklungsförderung als zentrale Säule der GFB, wurden Eltern zu Ernährung, Säuglingspflege, Gesundheit und Handling angeleitet. Im Laufe der Begleitung wurde in 14 Familien eine Unterstützung durch den ASD angeregt. Der Umgang mit Medien gewann zunehmend an Bedeutung, auch in Familien mit sehr jungen Kindern, weshalb sich die Fachkräfte hierzu qualifizieren. Das Angebot wurde um eine zertifizierte Trägerberatung erweitert, die von Familien rege in Anspruch genommen wurde.

Nach dem Clearing wurden zehn Familien nicht in das Angebot übernommen. Davon bestand in einzelnen Fällen lediglich der Bedarf an einer Nachsorgehebamme oder der Beratungsauftrag konnte schon im Erstgespräch erfüllt werden und in anderen Situationen erfolgte die

Kontaktaufnahme im Auftrag des ASD, wobei sich die Familien im Gespräch nicht vom Nutzen der Hilfe überzeugt zeigten.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß §§ 22 – 25 SGB VIII

Für das Leistungsangebot „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“, ist ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder bereitzustellen.

Kindertagesbetreuung wird in Sachsen in Kinderkrippen und Kindertagespflegestellen (für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres), Kindergärten (für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schulbeginn) und in Horten (für Grundschulkinder) angeboten.

Im Landkreis lebten zum 27. Juni 2025 (letzter Schultag) insgesamt 20.944 Kinder der Zielgruppe im Alter von einem bis zehn Jahre. Das sind 182 Kinder mehr als im Vorjahr (plus 0,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr).

In den 36 Städten und Gemeinden des Landkreises gab es zum Stichtag erster Schultag des laufenden Jahres 2025 insgesamt 204 (2024 = 211) Kindertageseinrichtungen (Kita-Einrichtungen) und 66 (2024 = 81) Kindertagespflegepersonen (KTPP) ohne Vertretungen mit einer Gesamtkapazität von 23.273 Plätzen (2024 = 23.287 Plätze).

Die Platzzahl im Bereich Kindertagespflege (KTP), Kinderkrippe und Kindergarten reduzierte sich um insgesamt 443 Plätze. Im Bereich Hort wurden 429 Plätze geschaffen. In der Summe aller Altersbereiche wurden somit insgesamt 14 Plätze in der Kindertagesbetreuung abgebaut.

2025 konnte durch die Kindertagespflegestellen eine Kapazität von 333 Plätzen für den Altersbereich der bis zu dreijährigen Kinder zur Verfügung gestellt werden. Zunehmend nachgefragt wurden Betreuungsangebote in der Kindertagespflege für über dreijährige Kinder. Dies erfordert ein Prüfverfahren der Fachaufsicht, ob das jeweilige Angebot der KTPP den Erfordernissen und Bedürfnissen dieser Altersgruppe entspricht.

Anzahl	2021	2022	2023	2024	2025
KTPP	129 + 10 Vertretungen	124 + 10 Vertretungen	97 + 9 Vertretungen	81* + 10 Vertretungen	66 + 9 Vertretungen
Plätze in der KTP	619	567	455	377	333

*) nachträgliche Korrektur

Trotz rückläufiger Kinderzahlen hat sich das System KTP als verlässliche Größe im Landkreis etabliert und wird nach wie vor gut angenommen. Die Betreuungszahlen der aktuell vorhandenen Kindertagespflegestellen haben sich mit durchschnittlich vier Kindern pro KTPP gut eingestellt.

Im Landkreis bieten elf Städte und Gemeinden verschiedene Vertretungssysteme bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegestellen, davon fünf als Ersatzkindertagespflege an. Vier Gemeinden nutzen zur Überbrückung von Ausfallzeiten das „4+1-Modell“. Das bedeutet, dass je Kindertagespflegestelle ein Freihalteplatz, der im Bedarfsfall genutzt wird, zur Verfügung stehen muss. Zwei Gemeinden verfügen über das „Tandem-Modell“ bei dem zwei KTPP eine Gruppe mit maximal fünf Kindern betreuen.

Integration/Inklusion

Die Aufnahme von behinderten Kindern ist derzeit in integrativen Kita-Einrichtungen mit insgesamt 571 Betreuungsplätzen möglich.

Das Setting KTP wird nach einer inklusiven Betreuung weiterhin nachgefragt, bleibt jedoch in quantitativer Hinsicht die Ausnahme. Diese Betreuung verlangt ein zusätzliches Eignungsfeststellungsverfahren durch die Fachaufsicht und eine engmaschige Begleitung und Beratung der KTPP.

Weitere Informationen zum Kita-Bedarfsplan können unter folgendem Link nachgelesen werden:

<https://www.landratsamt-pirna.de/kindertageseinrichtungen.html>

Fortbildung

Vor dem Hintergrund der sich immer wieder wandelnden pädagogischen Anforderungen und gesellschaftlichen Veränderungen müssen Kita-Einrichtungen und KTPP sich jährlich weiterbilden bzw. über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen. Die Fortbildung der Fachkräfte ist ein wesentliches Element zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit und einer der inhaltlichen Hauptschwerpunkte der Fachberaterinnen.

Im Berichtsjahr wurde das erstmalig gemeinsam mit der Volkshochschule Sächsische Schweiz-Osterzgebirge entwickelte Fortbildungsprogramm für Fachkräfte in den Kita-Einrichtungen und KTPP umgesetzt. Das Anmeldeverfahren, die Organisation und Abwicklung wurde ausschließlich über die Volkshochschule realisiert. Insgesamt nahmen 546 pädagogische Fachkräfte an 41 Veranstaltungen teil. Stark nachgefragte Themen waren erneut der Umgang mit herausforderndem Verhalten von Kindern, Veranstaltungen im Bereich der naturwissenschaftlichen Bildung und das Thema Kommunikation im Team.

Durch die Kita-Fachberatung wurden wiederholt „QuiK-Schulungen“ (Qualität in Kita-Einrichtungen) für insgesamt 60 Fachkräfte der Kita-Einrichtungen durchgeführt.

In zwölf sozialräumlich gegliederten Arbeitskreisen fanden unter Anleitung der Kita-Fachberatung für Leiter der Kita-Einrichtungen insgesamt 39 Treffen statt. Die Arbeitskreise dienten einerseits der Stärkung der regionalen Vernetzung, zum anderen können sich Leitungskräfte in diesem Rahmen intensiv fachlich austauschen und verschiedene pädagogische Themen diskutieren, um die eigene pädagogische Qualität zu reflektieren.

Zur eigenen Vernetzung und Vertretung des Landkreises in überregionalen Arbeitskreisen wurden acht Veranstaltungen wahrgenommen.

Fachberatung

Durch vielfältige gesellschaftliche Veränderungen und vor dem Hintergrund sinkender Kinderzahlen, den angespannten Haushaltslagen in den Städten und den Gemeinden sowie bei den freien Trägern entstanden neue Beratungsbedarfe. Da die Fachberatung bedarfsgerecht und an den Themen und Fragestellungen an der Praxis orientiert arbeitet, erfordern diese veränderten Herausforderungen eine konzeptionelle und strukturelle Neuausrichtung der Kita-Fachberatung.



Um den immer komplexer werdenden Themengebieten in der Kitalandtschaft zu entsprechen, wurde u. a. begonnen, die fachlichen Schwerpunkte zu bündeln. Somit können die Fachberater in ihren jeweiligen Spezialisierungen noch konkreter und zielgerichteter beraten. Ein neuer Schwerpunkt ist beispielsweise die Beratung der Kommunen hinsichtlich gemeindlicher Strategien zu Zukunftsperspektiven in der Betreuungslandschaft.

Ein weiteres Handlungsfeld der Fachberatung ist die Entwicklung eines Handlungsleitfadens zum institutionellen Kinderschutz, da die Anliegen zu diesem Thema sehr detailreich und komplex die Fachberatung erreichen. Immer häufiger resultieren daraus langwierige Beratungsprozesse. Des Weiteren nahm die jährliche Aktualisierung und Entwicklung des Bedarfsplanungsprozesses großen Raum ein, in den die Städte- und Gemeindeverwaltungen eingebunden wurden.

Beratung von	Anzahl in 2025
Kita-Einrichtungen/KTPP	217
Kommunen	105
Träger von Kita-Einrichtungen	67
Eltern	65

Inhaltlich wurden pädagogische Leitungskräfte und Träger der Kita-Einrichtungen sowie KTPP häufig zu Themen der Integration und der Inklusion von Kindern mit Behinderungen beraten. Zudem wurden weiterhin Prozesse begleitet, um Kündigungen von Betreuungsverhältnissen zu vermeiden, wenn Kinder besondere Bedarfe und Herausforderungen zeigten. Damit verbunden waren Elterngespräche und Helferkonferenzen, in welche die Fachberatung involviert war.

Neben den o. g. Schwerpunktthemen gab es weitere Beratungsanlässe im Kontext der Kita-Einrichtungen:

- Kürzungen der Öffnungszeiten und Notfallpläne zur Aufrechterhaltung der Betreuung
- Beschwerdemanagement und Teamkonflikte
- Bedarfsplan
- Baumaßnahmen in Kitas und Änderungswünsche zur Betriebserlaubnis
- Trägerwechsel
- Schließung von Kitas
- Satzungsänderungen
- Veränderungen im gesetzlichen Kontext (z. B. Personalschlüssel, Landeszuschuss)

Beratungsanlässe im Betreuungssetting KTP:

- Vertretungssystem und deren Passfähigkeit sowie erforderliche neue Modelle
- Umzüge der Kindertagespflegestellen
- Bedarfsplan
- Kinder mit besonderem Förderbedarf
- Konflikte zwischen Kommune und KTPP zur laufenden Geldleistung über dreijähriger Kinder
- Kinder in prekären Familiensituationen und Unterstützung bei der Vorbereitung von Elterngesprächen
- Kündigung von Betreuungsverhältnissen aufgrund von Zahlungsrückständen
- Veränderungen im Sorgerecht/Umgangsrecht und deren Folgen für das Betreuungsverhältnis
- Entwicklungsverzögerung von Kindern

Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung

Der Kita-Bedarfsplan gewinnt hinsichtlich der Perspektive von Kita-Einrichtungen und Kindertagespflegestellen und die daran gebundene investive Förderung immer mehr an Bedeutung. Verändernde Themen sowie neue Entwicklungen und Tendenzen in der Kindertagesbetreuungslandschaft generierten einen hohen Verwaltungsaufwand im ganzjährig laufenden Bedarfsplanprozess in der Kita-Fachberatung. Zudem wurden technische Anpassungen bei der Datenerhebung vorgenommen. Diese Veränderungen spiegeln sich in den ausgewerteten Daten sowie im besonderen Maße in der Beratungspraxis der Kita-Fachberatung wider.

Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung in Sachsen

Das Landesprogramm „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung Sachsen“ wurde nach dem ersten Förderzeitraum vom 1. April 2024 – 30. Juni 2025 im Landkreis fortgeführt. Alle pädagogischen Fachkräfte der Kita-Einrichtungen und KТПP können die kostenfreien Angebote der vier Sprachmentorinnen zu verschiedenen Themen der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit nutzen. Die Sprachmentorinnen konnten ihr Angebot in der Kindertagesbetreuung erfolgreich etablieren und sind damit ein wesentlicher Bestandteil des Beratungsangebotes des Landkreises.

Grundlegend wurden die Angebote des Landesprogrammes im Betrachtungszeitraum von den Trägern und den Fachkräften zahlreich in Anspruch und die Bedarfe aller Kinder im Altersbereich von null bis zehn Jahren in den Blick genommen.

Dabei profitierten alle Akteure und Zielgruppen von themenspezifischen Beratungen, Fortbildungen und Hospitationen. Einige Kita-Einrichtungen möchten die Qualität der sprachlichen Bildung in einem langfristigen Prozess besonders tiefgreifend mit dem gesamten Team weiterentwickeln und nutzen dabei das Angebot der Sprachmentorinnen zur Prozessbegleitung.

Im ersten Förderzeitraum stand jeder Kita-Einrichtung sowie KТПP zudem einmalig eine Sachkostenpauschale für die Anschaffung sprachanregender Materialien zur Verfügung.

Die Sachkostenpauschale zur Anschaffung sprachförderlicher Materialien nutzten 156 Kita-Einrichtungen, 56 Horteinrichtungen und 41 Kindertagespflegestellen. Insgesamt wurden 196.640,44 € an die Träger der Kita-Einrichtungen und Kindertagespflegestellen ausgezahlt.

2025 wurde wieder ein Qualifizierungskatalog erstellt, welcher insgesamt 24 Weiterbildungsveranstaltungen zu Themen wie Sprachentwicklung von Kindern, Mehrsprachigkeit oder den Einsatz sprachanregender Materialien enthielt. Fortbildungen zu sprachlicher Bildung unter Einbezug von musikalischen Bildungsangeboten wurden ebenfalls über das Landesprogramm angeboten.

Insgesamt 446 pädagogische Fachkräfte besuchten diese kostenfreien Fortbildungen. Zusätzlich wurden durch die Sprachmentorinnen pädagogische Fachtage in Kita-Einrichtungen gestaltet.

Parallel dazu erfolgten Beratungen und Hospitationen in den Kita-Einrichtungen und Kindertagespflegestellen vor Ort. Es konnten insgesamt 160 Beratungen durchgeführt werden. Besonders nachgefragt waren fachliche Inputs in Dienstberatungen zu Themen der Sprachentwicklung, der Begleitung mehrsprachig aufwachsender Kinder und den gezielten Einsatz sprachanregender Materialien.

Der Newsletter „Sprachpost“ erschien 2025 vier Mal zu verschiedenen Themen der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und übermittelte den Fachkräften einerseits Wissen als auch viele praktische Ideen für die pädagogische Arbeit.



In regelmäßigen Abständen fanden Schulungen für die Sprachmentorinnen sowie Reflexionstreffen durch die Koordinierungsstelle des Landesprogrammes statt.

Die weiterhin große Bedeutung und der hohe Bedarf an sprachlicher Bildung bestätigte sich wiederholt in den Ergebnissen der Schulaufnahmeuntersuchungen in den Jahren 2024 und 2025. Über die Untersuchungsjahre hinweg zeigte sich, dass der Entwicklungsbereich Sprache und Sprechen immer wieder die meisten Auffälligkeiten im Landkreis aufweist. Bei rund 37 Prozent der Kinder wurde hierbei ein auffälliger Befund dokumentiert.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verstetigung des Förderprogrammes eine wichtige Voraussetzung, um ein stabiles Beratungsangebot für alle Fachkräfte in Kita-Einrichtungen und Kindertagespflegestellen langfristig zu etablieren und die Qualität der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung zu steigern.

Der begonnene Entwicklungsprozess der konzeptionellen Ausrichtung der Kita-Fachberatung bleibt im Folgejahr weiter ein Arbeitsschwerpunkt, um die Professionalität und qualitative Arbeit der Fachberatung zu stärken. Die rasante Entwicklung in der Kindertagesbetreuungslandschaft und damit veränderte Beratungsinhalte erfordern angepasste Umsetzungskonzepte, die entwickelt und in die Gesamtkonzeption integriert werden müssen. Im Zuge dessen sind mehrere Teilprozesse zu evaluieren, zu aktualisieren und anzupassen. Die Weiterentwicklung des Bedarfsplanes bleibt eine wesentliche Aufgabe. Dafür ist die Implementierung einer Software mit dem Ziel geplant, verwaltungsvereinfachend alle beteiligten Akteure in der Kita-Fachberatung und den Städten und Gemeinden zu entlasten. Weiterhin sind die Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes für die KTPP des Landkreises sowie die Verfahren im institutionellen Kinderschutz der Kita-Einrichtungen als wesentliche Schwerpunkte zu nennen.

Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen und -pflegestellen, Landeszuschüsse, Übernahme Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung

Der Landkreis trägt nach Maßgabe der jeweils geltenden Förderrichtlinie (FRL) von Bund oder Land die Verantwortung für die Förderung von Baumaßnahmen und Ausstattung in Kita-Einrichtungen und Kindertagespflegestellen. Er ist damit auch verantwortlich für deren Umsetzung und für die Vergabe der im Geltungszeitraum verfügbaren Budgets an Bundes- und Landesmitteln.

Die Vergabe der Fördermittel basiert auf der jährlichen Bedarfsplanfortschreibung für Kita-Einrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landkreises und der darin festgelegten investiven Schwerpunkte. Die kommunalen und freien Träger von Kita-Einrichtungen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur bedarfsgerechten Vorhaltung von Betreuungsplätzen im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich zu unterstützen, ist das Ziel dieser Förderung.

Bisher wurden vorrangig Maßnahmen im Krippen- und Kindergartenbereich gefördert, weil für diese Betreuungsformen ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht.

Im Zeitraum von 2008 – 2022 konnte der Landkreis über Fördermittel von Bund und Land i. H. v. rund 33,0 Mio. € verfügen. Diese wurden durch Kofinanzierungsmittel des Landkreises i. H. v.

3,3 Mio. € ergänzt. Damit konnten insgesamt 718 Maßnahmen (Neubau, Erweiterungsbau, Ersatzneubau, Sanierung, Modernisierung und Ausstattung) umgesetzt werden.

Seit 2023 befinden sich die sächsischen Landesprogramme 2021/2022 und 2023/2024 in der Umsetzung. Die Höhe der Mittel bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert, weil im Jahr 2025 keine Fördermittel zugewiesen wurden.

Bundesmittel	Landesmittel	Landkreismittel	Gesamt
0 €	3.549.500,00 €	354.950,00 €	3.904.450,00 €

Diese Fördermittel werden im Rahmen von drei großen Baumaßnahmen mit dem Schwerpunkt „Erhalt vom Wegfall bedrohter Plätze“ im Krippen- und Kindergartenbereich in Anspruch genommen. Das betrifft den durch Umbau eines anderen Objektes in der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel zum 1. September 2025 in Betrieb genommenen Ersatzbau der Kita Markersbach. Weiterhin werden der noch im Bau befindliche Ersatzneubau der Kita in Reinhardtsgrimma (der Stadt Glashütte zugehörig) und die grundlegende, noch andauernde Sanierung des Kindergartengebäudes der Kita „Märchenland“ in Dippoldiswalde gefördert.

Für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung und Ersatzausstattung vorhandener Plätze im Krippen- und Kindergartenbereich standen keine Fördermittel zur Verfügung. Gleichfalls musste die Förderung von Maßnahmen im Hortbereich ausgeschlossen bleiben, weil für diese Betreuungsart im Jahr 2025 noch kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bestand.

Übernahme Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung

Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kita-Einrichtungen oder Horten wird durch die jeweilige Kommune in Abstimmung mit dem Einrichtungsträger sowie dem öffentlichen Jugendhilfeträger festgelegt. Dabei haben sie einen gewissen Ermessensspielraum. Die Obergrenzen für die Umlegung der Gesamtkosten auf die Eltern sind gemäß § 15 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) geregelt. Demnach werden im Bereich der Kinderkrippe mindestens 15 – 20 Prozent, höchstens 23 Prozent sowie im Bereich Kindergarten und Hort mindestens 15 – 20 Prozent, höchstens 30 Prozent der Gesamtkosten auf die Eltern umgelegt. Für Alleinerziehende sowie Familien mit mehreren gleichzeitig betreuten Kindern bestehen in der Regel Möglichkeiten zur Beitragsermäßigung.

Sofern den Eltern die Zahlung der Beiträge aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht zugemutet werden kann, besteht die Möglichkeit, auf Antrag und nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Kostenübernahme gemäß § 90 SGB VIII durch das zuständige Jugendamt zu erhalten.

Änderungen der Elternbeiträge durch den Einrichtungsträger führen für das jeweilige Kind zu einer Anpassung des zu zahlenden Betrages und gegebenenfalls zu einer Neuberechnung des Unterstützungsbedarfes. Eine entsprechende Entscheidung wird im Anschluss getroffen.

Übernahme Elternbeiträge/Jahre	2021	2022	2023	2024*	2025*
Fälle	4.003	4.347	4.759	4.954	5.135
Auszahlung	2.880.781,53 €	3.384.183,32 €	3.613.180,31 €	4.347.778,66 €	4.903.793,73 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

Die Übernahme der Elternbeiträge ist auch im Jahr 2025 angestiegen. Insgesamt wurden 5.135 Fälle mit einem Gesamtvolumen von 4.903.793,73 € registriert.

Inflationsbedingte Betriebskostensteigerungen sowie Personalkostenerhöhungen führten auch in diesem Jahr zu höheren Beitragssätzen in den Kita-Einrichtungen. Dies hat eine weitere Steigerung der Kostenübernahme von Elternbeiträgen durch das Jugendamt zur Folge.

Zudem ist ein Anstieg von Anträgen ersichtlich, da die finanzielle Situation in vielen Familien sehr angespannt ist. Dies führt wiederum zu vermehrten Antragstellungen für andere Sozialleistungen, wie z. B. Wohngeld, Kinderzuschlag, Aufstockung Bürgergeld, welche eine Anspruchsgrundlage für die Gewährung der Übernahme von Elternbeiträgen darstellt.

Übernahme Absenkungsbeträge

Gemäß § 15 Absatz 5 des SächsKitaG erstattet das Jugendamt den Trägern der Kita-Einrichtungen sowie der KTPP die Absenkungsbeträge für Elternbeiträge. Grundlage für diese Leistung bildet die „Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen“ vom 21. Dezember 2009.

Die Erstattung erfolgt quartalsweise. Hierzu reichen die Träger im Fachbereich entsprechende Listen ein, die Namen, Geburtsdaten sowie Absenkungsbeträge der betroffenen Kinder enthalten.

Jahre	2021	2022	2023	2024*	2025*
Auszahlung	1.789.047,09 €	1.956.078,55 €	1.778.849,66 €	1.926.971,19 €	1.744.678,88 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

Landeszuschüsse

Der Freistaat Sachsen gewährt zur Unterstützung der kommunalen Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß dem SächsKitaG einen jährlichen Landeszuschuss. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich an der Anzahl der am 1. April des Vorjahres (Stichtag) in Kita-Einrichtungen und Kindertagespflege betreuten Kinder mit einer täglichen Betreuungszeit von mindestens neun Stunden.

Durch Artikel 13 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 – HBG 2025/2026) vom 27. Juni 2025 wurde der Landeszuschuss gemäß § 18 SächsKitaG schrittweise erhöht. Nach Artikel 19 HBG 2025/2026 wurden die Änderungen zum 1. August 2025 wirksam.

Gemäß der §§ 18 und 23 SächsKitaG wird für die gemeldete Anzahl von Kindern ab dem 1. Januar 2025 ein Zuschuss i. H. v. jährlich 3.455,00 € und ab dem 1. August 2025 ein Zuschuss i. H. v. 3.510,00 € gezahlt. Zusätzlich erfolgt gemäß § 18 Absatz 3 SächsKitaG für jedes in Kindertagespflege aufgenommene Kind die Zahlung eines Landeszuschusses i. H. v. von 420,00 € jährlich. Außerdem wurde gemäß § 23 Absatz 2 SächsKitaG den Gemeinden im Jahr 2025 einmalig ein zusätzlicher Betrag i. H. v. 7,00 € für jedes in der Kindertagespflege aufgenommene Kind zum Stichtag 1. April 2025 zur Finanzierung des mit der Umsetzung gemäß § 18 Absatz 3a SächsKitaG verbundenen Erfüllungsaufwandes gezahlt. Weiterhin wird ab dem 1. August 2025 gemäß § 18 Absatz 3a SächsKitaG für jede KTPP, die mindestens ein Kind im Monat betreut, ein zusätzlicher Landeszuschuss i. H. v. 1.440,00 € jährlich als Pauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle gezahlt.

Das Jugendamt fungierte als Bewilligungsbehörde und gab 2025 Fördermittel i. H. v. insgesamt 56.283.618,32 € aus.

	2021	2022	2023	2024	2025
Mittel	50.784.628,62 €	50.766.918,28 €	55.608.671,98 €	57.336,348,60 €	56.283.618,32 €
Berechnung* 9-std. Kinderbetr.	16.668,14	16.646,44	16.652,37	16.364,92	16.134,28

*) Anzahl der Kinder: Hochrechnung auf neunstündige Betreuungszeit

2. Allgemeiner Sozialer Dienst

Allgemeines - fachliche Entwicklungen und Vernetzung

Die Tätigkeit im Referat ASD des Jugendamtes ist aufgrund hoher Fallzahlen, komplexer Problemlagen (Kindeswohlgefährdung [KWG]) und geforderter Fachlichkeit eine der anspruchsvollsten im Sozialwesen. Fachkräfte agieren im Spannungsfeld zwischen Beratung und Kontrolle, oft unter Zeitdruck, was zu hoher beruflicher Belastung führt. Empathie, Resilienz und Teamarbeit stellen wichtige Grundpfeiler der Tätigkeit dar. Der Wunsch, positive Veränderungen zu bewirken, die Vielseitigkeit der Aufgaben und die Arbeit am Menschen sind wesentliche Motivationsfaktoren, um den Anforderungen beizukommen. Im Landkreis engagieren sich vier Verwaltungskräfte, 32 Bezirkssozialarbeiter, vier Teamleiter und eine Referatsleitung, um diesen Ansprüchen und den gesetzlichen sowie steuernden Aufträgen gerecht zu werden.

Hinsichtlich der Vernetzung und fachlichen Entwicklung im ASD wurden 2025 interne Prozesse angepasst und die Zusammenarbeit mit anderen Referaten, Ämtern, Jugendhilfeträgern und Akteuren, wie Schulen und Therapeuten, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenwirken, auf den Weg gebracht und weiterentwickelt.

Mit dem Thema „Inklusives Jugendamt“ beschäftigte sich vorrangig die Eingliederungshilfe im Referat ASD. In gemeinsamen Workshops mit den Kollegen des Sozialamtes wurden Arbeitsprozesse und Strukturen beleuchtet und Ideen entwickelt, um künftig einheitlicher zusammenzuarbeiten. Das wird in den kommenden Monaten und Jahren vertieft, indem Prozesse, wie Antragsmanagement und Fallbearbeitung, weiter vereinheitlicht werden.

Ein weiteres Thema, welches die Jugendhilfe herausfordert, ist die Angebotsstruktur und Arbeit mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen. Langzeitunterbringungen in der Inobhutnahme, häufige Wechsel der Einrichtungen und damit verbunden der Verlust von Bezugspersonen und des bekannten Umfeldes haben großen Einfluss auf die Entwicklung, Selbstregulation und die Motivation von jungen Menschen. Um die Angebotsstruktur zu stärken, stand die öffentliche Jugendhilfe 2025 in intensivem Austausch mit Jugendhilfeträgern vor Ort. Bestehende Angebote wurden und werden an diese Bedarfe angepasst. Auch neue Wohngruppen werden entstehen, um den intensiven Betreuungsbedarfen zu entsprechen.

Das Referat ASD nahm im Berichtsjahr an der AG HzE, an den UAG ambulante Hilfen, stationäre und teilstationäre Hilfen sowie der AG EFB teil und brachte die Fachexpertise ein. Zudem war der ASD in den Arbeitskreisen Häusliche Gewalt, Sexualisierte Gewalt, Sucht und AG JuhIS aktiv.

Auf Initiative des Referates ASD und des Amtsleiters wurde die Psychosoziale Arbeitsgruppe Jugendhilfe wieder neu belebt. Hintergrund war die steigende Fallzahl von Kindern und Jugendlichen mit psychischem Störungsbildern, die mangelnde therapeutische Angebotsstruktur und die notwendige Entwicklung der Jugendhilfelandchaft in Bezug auf die Klienten. Mitwirkende aus dem Landratsamt und von freien Trägern werden künftig zwei Mal im Jahr zur Arbeitsgruppe einladen. Teilnehmer sind Vertreter der Kinder- und Jugendpsychotherapie aus dem stationären Setting und auch niedergelassene Therapeuten, Vertreter von Schulen und des LaSuB sowie von Vertretern der freien und öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis. Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit aktuellen Fragestellungen, organisiert Impulsreferate zum Thema psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und wird sich mit der Vernetzung und Zusammenarbeit der Professionen befassen.

Die Zusammenarbeit der Vernetzungspartner der Jugendberufsagentur konnte 2025 vertieft werden. Jobcenter, Arbeitsagentur und das Referat ASD tauschten sich in einem Treffen zu den

Bedarfen, Wünschen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit aus. Im Folgejahr sind weitere Treffen auf regionaler Ebene geplant.

Vernetzungsveranstaltung Kinderschutz

Ende 2025 fanden im Landkreis zwei Vernetzungstreffen zum Thema Kinderschutz in Freital und in Pirna mit rund 80 Mitarbeitern der Sozialen Arbeit statt.

Ziel der Veranstaltung war der Austausch der ieFK, des ASD und der Schulsozialarbeiter über ihre jeweilige Rolle in diesem Kontext sowie die Vertiefung ihrer vorhandenen Kenntnisse. Im Rahmen der Schulsozialarbeit wurde aufgezeigt, wie mit der KWG im Schulalltag verfahren wird. In einer gemeinsamen Fallbearbeitung wurden Wege der Gefährdungsabwendung diskutiert.



Die Veranstaltungen stärkten das notwendige gemeinsame sowie vernetzte Vorgehen in der täglichen Praxis. Weiterhin war es Ziel, die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich zu verbessern, so dass Kinder und Jugendliche im Landkreis bestmöglich geschützt und unterstützt werden.

Betreutes Jugendwohnen gemäß § 13 Absatz 3 SGB VIII

Diese Leistungsart beinhaltet die Aufnahme einer Unterbringungsform für sozial Benachteiligte. Junge Menschen aus schwierigen Familiensituationen und individueller Beeinträchtigung erhalten Hilfe bei der Vorbereitung zur Aufnahme und dem Beginn einer schulischen oder beruflichen Ausbildung. Ebenso erhalten sie Unterstützung bei Unterhaltsleistungen und der Krankenhilfe.

Die Entwicklung bildet sich beim Träger Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands (CJD) Sachsen e. V. in Heidenau wie folgt ab:

	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Bewohner § 13 Absatz 3 SGB VIII	16	21	17	11	13
davon Anzahl umA/ junge Ausländer	9	11	12	8	8

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie als Aufgabe der Jugendhilfe wird in diesem Paragraphen geregelt. Ziel ist es, Eltern und Sorgeberechtigte darin zu unterstützen, ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen zu können. Dazu sollen ihnen frühzeitig Informationen, Beratung und konkrete Angebote zur Verfügung gestellt werden. Gemäß § 16 SGB VIII ist dies ein vorbeugender Ansatz. Die Leistungen umfassen unter anderem die Erziehungsberatung, die Familienbildung, die Elternkurse und die Unterstützung werdender Eltern.

Neben der Erziehungsberatung im Referat ASD wurde dieses niederschwellige Angebot wie im Vorjahr von insgesamt elf Familien in Anspruch genommen. Die Leistungen wurden dabei in Form von Hauswirtschaftshilfe durch ambulante Jugendhelfertr ger erbracht.

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gem     17 SGB VIII

Gem     17 SGB VIII ist die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung geregelt. Eltern sollen unterst tzt werden, auch in belastenden famili ren Situationen verantwortungsvoll mit ihrer Rolle umzugehen und das Wohl ihrer Kinder im Blick zu behalten.

Im Landkreis wird dieses Beratungsangebot durch die EFB in freier Tr gerschaft und dem Referat ASD vorgehalten.

Dabei stellt sich die Anzahl der Beratungen im ASD wie folgt dar:

Anzahl der Beratungsf�lle im ASD	2021	2022	2023	2024	2025
gesamt	1.202	1.206	1.201	1.329	1.404
beendet	862	847	925	981	976
mit Anschlusshilfe	178	145	168	231	257

Im Berichtsjahr ist ein Anstieg um 75 Beratungen zu verzeichnen. Zur individuellen Gew hrleistung des Angebotes und einer fr hzeitigen Vermittlung passgenauer Unterst tzungsm glichkeiten steht in jedem ASD-Standort mindestens eine spezialisierte Fachkraft zur Verf gung.

Beratung und Unterst tzung bei der Aus bung der Personensorge und des Umgangsrechts gem     18 SGB VIII

Die Unterst tzung durch die Jugendhilfe f r Eltern, Kinder und junge Vollj hrige in Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts und des Unterhalts werden gem     18 SGB VIII geregelt. Hierzu z hlt auch der Anspruch auf begleiteten Umgang. Die Elternberatung erfolgt durch die EFB und die Umgangsbegleitung durch freie Tr ger. Ziel ist es, dass die Eltern eigenst ndig Umgangskontakte planen und umsetzen. 2025 wurden 19 Umg nge sozialp dagogisch begleitet.

Anzahl	2021	2022	2023	2024	2025
begleiteter Umg�nge	24	19	18	16	19

Gemeinsame Wohnformen f r M tter/V ter und Kinder gem     19 SGB VIII

Dieses Leistungsangebot ist eine fr hzeitige Unterst tzung f r M tter und/oder V ter und Schwangere. Mit sozialp dagogischen und therapeutischen Angeboten soll die Erziehungskompetenz der Elternteile nachhaltig gest rkt und gleichzeitig durch familienunterst tzende Hilfen der Schutz der Kinder sichergestellt werden.

	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Mütter/Väter/Schwangere	26	28	26	28	24
davon aufgrund vermutetem oder bestätigtem Drogenkonsum in der Familie	8	7	9	11	9
Kapazitäten innerhalb des Landkreises	17	16	16	16	16

2025 sind die Mutter-/Vater-Kind-Unterbringungen im Vergleich zum Vorjahr um 15 Prozent gesunken. Die Unterbringung in dieser Wohnform ist vorrangig bedingt durch eine psychische Erkrankung eines Elternteils.

Im Berichtsjahr waren 92 Prozent der hilfeempfangenden Elternteile bei Einzug in eine Einrichtung der Jugendhilfe über 21 Jahre alt. Lediglich zwei Mütter waren zu Beginn der Hilfe minderjährig. Weiterhin war festzustellen, dass ein erhöhter Bedarf zur Unterbringung eines Elternteils mit mehr als einem Kind bestand und dies nur wenige Einrichtungen räumlich anbieten.

Am Aufbau der „Begleiteten Elternschaft/Elternassistenz“ von Eltern mit Behinderung wird aktuell im Landkreis gearbeitet. Mit dieser Unterstützung soll der Aufenthalt von Kindern im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles trotz deren Beeinträchtigungen ermöglicht werden.

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII

Bei vorliegender schwerer Erkrankung von Eltern oder Kindern erfolgt im Einzelfall gemäß § 20 SGB VIII eine familiäre Unterstützung zum Erhalt des Familiensystems. 2025 wurde diese Leistungsart nicht in Anspruch genommen.

Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht gemäß § 21 SGB VIII

Können Eltern wegen ständigen Ortswechsels aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder nicht sicherstellen, haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei einer notwendigen anderweitigen Unterbringung. Diese Unterbringungsform wurde 2025 erneut nicht nachgefragt.

Hilfen zur Erziehung gemäß den §§ 27, 28 – 32, 34, 35 sowie Eingliederungshilfe gemäß § 35a, Hilfen für junge Volljährige gemäß §§ 41, 41a, zzgl. §§ 8a, 42, 42a SGB VIII

Die HzE beinhalten sozialpädagogische Unterstützungen, die unterschiedlich, d. h. in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form, umgesetzt werden können. Diese Hilfen können beratend, begleitend und betreuend erbracht werden.

Leistungsberechtigt sind bei den HzE die Personensorgeberechtigten. Bei den Eingliederungshilfen sind das Kind bzw. der Jugendliche selbst anspruchsberechtigt. Die Inanspruchnahme der Hilfen beruht in den meisten Fällen auf Freiwilligkeit. Lediglich im Rahmen von KWG könnten Hilfen ebenso als Auflage durch das Familiengericht oder das Jugendamt im Zwangskontext gewährt werden, um das Kindeswohl zu sichern.

Das Jugendamt prüft nach einer Beantragung die Bedarfe für eine Hilfe immer im Einzelfall. Die Beteiligten werden gemäß § 10a SGB VIII hinsichtlich möglicher Unterstützungen und Hilfen beraten, ihnen werden notwendige und geeignete Hilfemaßnahmen vorgeschlagen und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten vermittelt. Freie Träger der Jugendhilfe leisten in unserem

Landkreis die HzE und die Eingliederungshilfen. Gemäß dem § 36 SGB VIII werden mit den Familien und den Leistungserbringern die Ziele für die Hilfe herausgearbeitet und vereinbart. Es gibt Grundziele für die Hilfe insgesamt und Teilziele, die in den einzelnen Hilfeplanzeiträumen erreicht werden sollen. Die Eignung und Notwendigkeit der Hilfen wird im Hilfeplanverfahren regelmäßig überprüft und entsprechend angepasst.

Die Leistungsangebote in allen Bereichen der HzE werden inhaltlich immer weiterentwickelt und angepasst, um den sich verändernden Entwicklungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und die Kompetenzen der Eltern zu stärken.

Maßnahmen der Jugendhilfe anhand von Suchtverhalten

	2021	2022	2023	2024	2025
angezeigte KWG bzgl. <u>Drogenkonsums</u> in der Familie	115	104	135	149	146
Kinder, die durch <u>Drogen/Betäubungsmittel</u> der Eltern <u>in Obhut</u> genommen wurden	25	23	35	23	24
Fälle, in denen bzgl. Drogenkonsums in der Familie eine <u>stationäre</u> Hilfe gewährt wird	114	118	92	84	95
Fälle, in denen bzgl. Drogenkonsums in der Familie eine <u>teilstationäre</u> Hilfe gewährt wird	7	6	4	3	6
Fälle, in denen bzgl. Drogenkonsums in der Familie eine <u>ambulante</u> Hilfe gewährt wird	97	88	84	86	99

Die Zahl der angezeigten KWG-Meldungen wegen Drogenkonsums innerhalb der Familie war 2025 weiter erhöht. Die Anzahl an ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen, die aufgrund von Drogenkonsum in der Familie eingesteuert werden mussten, ist in allen Leistungsbereichen gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Maßnahmen der Jugendhilfe anhand von psychischen Erkrankungen

psychische Erkrankung Fälle	2022	2023	2024	2025
ambulant	211	240	224	234
teilstationär	13	9	13	7
stationär	375	375	386	378

Ambulante Leistungen der Jugendhilfe, die aufgrund von psychischen Erkrankungen der Kinder, Jugendlichen oder deren Eltern installiert wurden, sind um zehn Fälle angestiegen.

An der Umsetzung und Evaluation der Kooperationsvereinbarung zwischen den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Meißen, Bautzen, der Stadt Dresden und der Klinik für KJP Arnsdorf sowie der KJP der Uniklinik Dresden wurde gemeinsam weitergearbeitet.

Die Festlegungen der Zusammenarbeit sollen eine qualifizierte diagnostische, psychotherapeutische und medizinische Versorgung sowie die Betreuung der Kinder, Jugendlichen und Familien ermöglichen.

Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII

Dieser Paragraph regelt die Erziehungsberatung als Leistung der Jugendhilfe. Kinder, Jugendliche, Eltern und Sorgeberechtigte haben einen gesetzlichen Anspruch, sich bei Fragen zur Erziehung oder bei familiären Problemen an Beratungsstellen zu wenden. Hier soll Erziehungsberatung dabei unterstützen, Konflikte zu klären, Erziehungskompetenzen zu stärken und Lösungen für belastende Situationen zu entwickeln. Ziel ist es, das Zusammenleben in der Familie zu verbessern und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sichern.

Im Landkreis bieten vier Beratungsstellen von freien Trägern der Jugendhilfe Erziehungsberatung an. Dies geschieht auf der Grundlage einer Rahmenkonzeption sowie einer Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2020.

Zwischen den Erziehungsberatungsstellen und dem Jugendamt besteht ein regelmäßiger und enger Fachaustausch. 2025 fand ein Arbeitstreffen zu den Inhalten der Statistikberichte statt. Es gibt neben dem Arbeitskreis ebenso sozialräumliche Netzwerke zwischen dem Referat ASD und den Beratungsstellen.

Statistisch stellen sich die Gesamtzahlen, die Anzahl der Beratungsfälle, die Dauer der Wartezeiten und die Familiensituationen wie folgt dar:

Gesamtzahl	2021	2022	2023	2024	2025
EFB	1.436	1.485	1.709	1.678	1.705

	AWO Weißeritz- kreis e. V.		Diakonie Dippoldis- walde e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.		Gesamtzahl	
Jahres- vergleich	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025
Beratungs- fälle gesamt	318	368	538	567	534	440	288	330	1.678	1.705
davon Übernahme aus dem Vorjahr	88	144	134	133	151	113	82	99	455	489
davon Neuanmel- dungen	201	186	351	378	331	273	188	205	1.071	1.042
davon nicht wahrgenom- mene Erstge- spräche	29	38	53	56	52	54	18	26	152	174
beendete Fälle	145	210	341	369	369	267	170	192	1.025	1.038
personelle Ausstattung (VZÄ)	3,050* 0,050**	3,024* 0,024**	3,446* 0,398**	3,319* 0,341**	3,253* 0,299**	3,234* 0,229**	3,615* 0,615**	3,416* 0,416**	13,364* 1,362**	12,993* 1,010**

*) VZÄ – päd. Fachkräfte ohne VW-MA, -Assistenz, Praktikanten etc.

**) VZÄ – davon Projekt-Mitarbeiter

Wartezeit absolut*	AWO Weißeritzkreis e. V.		Diakonie Dippoldiswalde e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.	
Jahresvergleich	2024 n=289	2025 n=330	2024 n=485	2025 n=511	2024 n=482	2025 n=386	2024 n=270	2025 n=304
bis sieben Tage	67	56	71	61	69	42	57	51
bis 14 Tage	43	46	80	58	77	41	36	48
in den ersten zwei Wochen	110	102	151	119	146	83	93	99
ein Monat	107	101	142	152	136	85	85	86
über sechs Monate	4	7	4	9	23	29	6	15

*) Auszug aus Bestandserhebung – Institutionelle Erziehungsberatung

Situation der Herkunftsfamilie*	AWO Weißeritzkreis e. V.		Diakonie Dippoldiswalde e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.	
Jahresvergleich	2024 n=289	2025 n=330	2024 n=485	2025 n=511	2024 n=482	2025 n=386	2024 n=270	2025 n=304
Eltern leben zusammen	87	103	200	202	201	153	108	120
Elternteil lebt allein ohne neuen Partner	113	130	203	224	191	156	128	145
Elternteil lebt mit neuem Partner	85	92	78	80	89	75	32	29

*) Auszug aus Bestandserhebung – Institutionelle Erziehungsberatung

Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII

Soziale Gruppenarbeit zielt auf ältere Kinder und Jugendliche ab, bei denen Entwicklungsprobleme, soziale Schwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten bestehen. Dabei sollen junge Menschen lernen, Beziehungen aufzubauen, Konflikte angemessen zu lösen, Verantwortung zu übernehmen und ihr Verhalten besser zu steuern. Damit trägt die Hilfe dazu bei, Entwicklungsbeeinträchtigungen abzubauen und eine eigenverantwortliche Lebensführung zu fördern.

2025 wurde diese Hilfeform in zwei Fällen genutzt.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII

Die Erziehungsbeistandschaft ist eine ambulante HzE, die Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter der Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen soll. Im Rahmen dieser Hilfe soll bei der Förderung der Verselbstständigung der Lebensbezug zur Familie erhalten bleiben.

Insgesamt 160 Kinder und Jugendliche erhielten eine Erziehungsbeistandschaft. Die durchschnittliche Hilfedauer betrug sieben Monate und ist somit konstant geblieben.

Die Anzahl der Erziehungsbeistandsschaften stieg im Vergleich zum Vorjahr um 31 Hilfen an. Im Zusammenhang mit Drogen bildeten sich die Fälle auf einem gleichen Niveau wie zuletzt im Jahr 2021 ab. Die Hilfen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen stiegen deutlich an.

Der tendenzielle Verlauf zeigt sich wie folgt:

Kriterien	2021	2022	2023	2024	2025
Zugänge	96	67	96	112	134
Abgänge	70	86	86	89	110
beendet gemäß Hilfeplan	51	36	24	13	10
Anschlusshilfe	28	24	25	23	29
Hilfen im Kontext Drogen	36	29	26	28	36
Hilfen im Kontext psych. Erkrankung	38	37	50	45	51
Anzahl der Fälle Ehrenamt	31	30	13	23	27
durchschn. Verweildauer in Monaten	7	6	6	7	7

Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII

Bei dieser ambulanten Form der HzE sollen die Familien durch eine intensive Betreuung und Begleitung unterstützt werden, damit sie ihre Erziehungsaufgaben, Alltagsprobleme, Konflikte und Krisen sowie Kontakte zu Ämtern und Institutionen bewältigen können. Gleichzeitig sollen die Familien Hilfe zur Selbsthilfe erhalten.

Diese Hilfeform bedarf der Mitwirkung der einzelnen Familienmitglieder. Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist oft auf längere Zeit angelegt, wie den Laufzeiten in der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist. Der Anstieg der Hilfen in den einzelnen Zeiträumen der Laufzeiten geht mit der Erhöhung der Fallzahlen in dieser Hilfeform insgesamt einher (vgl. Tabelle zur Anzahl der Familien).

Laufzeit	2021	2022	2023	2024	2025
0 – 6 Monate	127	124	133 (4*)	126 (2*)	143
6 – 12 Monate	119	107	123	129	131
12 – 24 Monate	135	128	126	133	141
24 – 48 Monate	68	64	77	77	92
48 – 60 Monate	8	6	3	9	14
über 60 Monate	21	14	9	4	7

*) davon umA

Die absoluten Fallzahlen in 2025 betrugen 528 Fälle. Im Vergleich zum Vorjahr, aber auch im Fünfjahresvergleich stiegen die Fallzahlen deutlich an. Die Hilfen sind nach wie vor von multiplen und komplexen Problemlagen der Familien geprägt. Der Anstieg der Fallzahlen kann damit zusammenhängen, dass mehr SPFH installiert wurden, entweder um Fremdunterbringungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden oder um nach Beendigung einer Heimerziehung die Rückkehr in die Familie gut und gelingend zu begleiten.

	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der Familien	478	443	471	478	528

Die Familienhilfen im Kontext mit Drogen stiegen an. Die Hilfen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen blieben nahezu auf dem Vorjahresniveau. Die Fälle, bei denen eine Anschlusshilfe gewährt wurde, erhöhte sich nur leicht. Obwohl die Anzahl der SPFH auf einem sehr hohen Niveau war, konnten auch sehr viele Hilfen beendet werden, wobei sich die Zahl der Beendigungen gemäß dem Hilfeplan verringert hat.

Kriterien	2021	2022	2023	2024	2025
Zugänge	203	196	213	221	229
Abgänge	217	179	210	168	213
beendet gemäß Hilfeplan	155	107	107	85	68
Anschlusshilfe	52	35	45	43	46
Hilfen im Kontext Drogen	95	80	87	84	97
Hilfen im Kontext psych. Erkrankung	106	105	122	118	119

Mit unserem Landkreis haben nach diesem Leistungsangebot insgesamt elf Träger nach dem aktuellen FLS-Modell verhandelt. Außerdem übernehmen auch regelmäßig einzelne Träger aus den angrenzenden Landkreisen und der Landeshauptstadt Dresden die Aufgaben in den Familienhilfen.

Sozialpädagogische Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII

Mittels dieser Form der HzE soll durch soziales Lernen in einer Gruppe sowie durch die Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit der Verbleib der Kinder und Jugendlichen in ihren Familien sichergestellt werden.

Im Landkreis bieten fünf Tagesgruppen diese Leistung an.

	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl der betreuten Kinder	74	78	68	75	63
Kapazitäten innerhalb des Landkreises	50	50	50	50	50

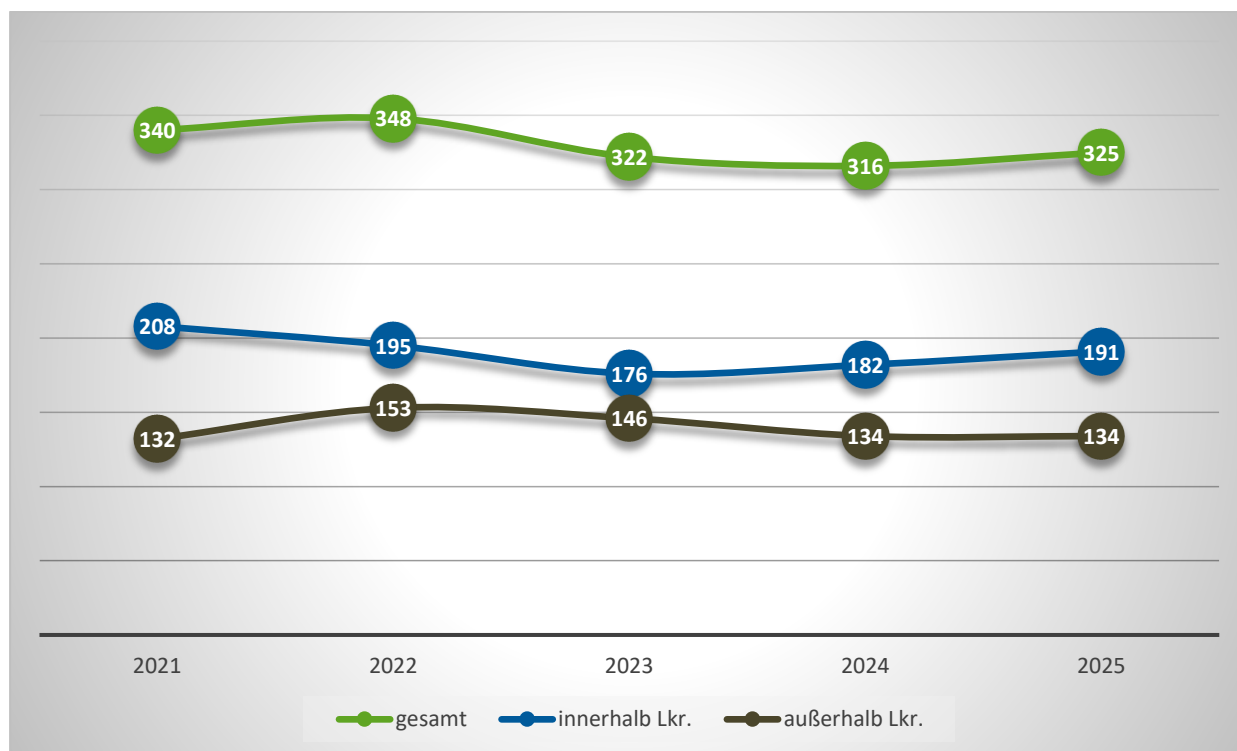
In den sozialpädagogischen Tagesgruppen wurden 63 Kinder betreut. Bei gleichbleibender Kapazität der Tagesgruppenplätze im Landkreis, sank die tatsächliche Belegung. Diese gesunkene Belegung der Tagesgruppen kann die Erhöhung der Fallzahlen in den ambulanten Hilfeformen (SPFH gemäß § 31 SGB VIII und Erziehungsbeistandschaft gemäß § 30 SGB VIII) erklären. Das heißt, dass vor der Gewährung der teilstationären HzE zunächst eine ambulante Unterstützung bewilligt wurde.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII

Im Berichtsjahr gab es insgesamt 325 Heimunterbringungen, davon wurden für 120 junge Menschen neue Hilfen gewährt und 101 Hilfen konnten beendet werden. Tendenziell hat der Bedarf einer Fremdunterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung wieder etwas zugenommen und auch die Belegungen innerhalb des Landkreises sind angestiegen.

134 Kinder, Jugendliche und junge Menschen wurden außerhalb des Landkreises in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Die Zahl ist im Vergleich zu 2024 gleichbleibend. Oftmals sind das spezielle Angebote für die Bedarfe der jungen Menschen, welche im Landkreis nicht vorgehalten werden.

Das nachfolgende Diagramm macht die tendenzielle Entwicklung der Fallzahlen dieses Leistungsangebotes sichtbar:



Die Altersgruppen bilden sich in dieser Leistungsart wie folgt ab:

Alters- gruppen/ Jahren	2022		2023		2024		2025	
	innerh. Lkr.*	außerh. Lkr.	innerh. Lkr.	außerh. Lkr.	innerh. Lkr.	außerh. Lkr.	innerh. Lkr.	außerh. Lkr.
00 < 03	8	27	8	26	7	21	7	21
03 < 06	29	8	30	7	28	9	26	12
06 < 09	35	13	33	12	33	14	36	13
09 < 12	44	23	39	21	38	24	42	19
12 < 15	50	39	42	41	45	31	44	31
15 < 18	28	43	24	39	31	35	36	38
Summe	195	153	176	146	182	134	191	134

*) ein Fall über 18 Jahre

Die Hilfe lief bei 58 Fällen weiter.

Die Unterbringung in der Altersspanne von 15 – 18 Jahren ist leicht angestiegen und liegt bei einem Viertel der jungen Menschen. Für diese Altersgruppe bedarf es im Landkreis entsprechender Angebote zur Verselbstständigung. Ungefähr 20 Prozent der beendeten Fremdunterbringungen erhalten eine Anschlusshilfe.

Weiterhin zeigt sich ein deutlicher Bedarf für psychologische bzw. psychotherapeutische Anbindungsmöglichkeiten der jungen Menschen. Fast ein Drittel von ihnen ist von einer psychischen Erkrankung betroffen. Hier sollte die psychotherapeutische Versorgung im Landkreis in den Fokus genommen werden. In einzelnen Wohngruppen wurden Therapeuten

und Psychologen mit in die Leistung verhandelt, allerdings eher als unterstützendes Instrument, um Krisen abzufedern und stabilisierend einzuwirken, nicht um Therapien umzusetzen.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Unterbringungen aufgrund einer Suchtproblematik leicht an. Etwa 25 Prozent der Betroffenen zeigten diesen Hintergrund.

Ferner sind die regelmäßigen Trägergespräche und Qualitätsdialoge zur aktuellen Bedarfs-evaluierung zielführend und dienen der stetigen Weiterentwicklung der Angebote in der stationären Jugendhelflandschaft.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII

Insgesamt fünf Kinder und Jugendliche wurden nach diesem Leistungsangebot intensiver in verschiedenen Lebensbereichen, wie z. B. Familie, Freizeit und Schule unterstützt.

Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Die Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung oder bei drohender seelischer Behinderung sind nach dieser Leistungsart geregelt.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf diese Hilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht und dadurch ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Ziel der Eingliederungshilfe ist es, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, Benachteiligungen abzubauen und eine möglichst selbstbestimmte Entwicklung zu fördern. Die Hilfe soll individuell auf den Bedarf des jungen Menschen abgestimmt sein. Entsprechend dem SGB IX ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 35a SGB VIII ein Rehabilitationsträger.

2025 wurde bei 141 Kindern und Jugendlichen eine ambulante Leistung der Eingliederungshilfe gewährt. Bei diesen Hilfen handelte es sich vorrangig um Schulintegrationshilfen. Die Zunahme des Bedarfs in diesem Bereich verdeutlicht, dass hier die Jugendhilfe oftmals fehlende schulische Gegebenheiten und fehlende Ausschöpfung anderweitiger Unterstützungsmöglichkeiten kompensiert. Die Schulen sind häufig, entgegen der Bescheiderstellung des LaSuB, personell, sächlich und räumlich nicht geeignet ausgestattet, um eine inklusive Beschulung abzusichern.

Für 48 junge Menschen wurden stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt.

Eingliederungshilfe	2021	2022	2023	2024	2025
ambulant	93	91	103	127	141
stationär	53	54	52	42	48

Die Dauer der ambulanten Hilfe bildet sich wie folgt ab:

Anzahl der ambulanten Fälle					
Dauer der Hilfe	2021	2022	2023	2024	2025
0 – 3 Monate	9	7	16	18	15
3 – 6 Monate	10	10	14	21	19
6 – 12 Monate	19	18	15	20	24
12 – 24 Monate	23	22	22	28	40
24 – 36 Monate	11	11	11	15	20
36 – 48 Monate	8	10	6	2	4
48 – 60 Monate	4	6	10	8	5
über 60 Monate	9	7	9	15	14

Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 41 und 41a SGB VIII

Der Übergang in die Selbstständigkeit stellt junge Menschen häufig vor große persönliche, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen. Insbesondere fehlende familiäre Unterstützung, psychische Belastungen, Schwierigkeiten beim Schul- oder Ausbildungsabschluss, soziale Unsicherheiten sowie Entwicklungsverzögerungen können dazu führen, dass Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe auch nach Eintritt der Volljährigkeit weiterhin erforderlich sind. Ebenso können Erfahrungen von Vernachlässigung, Konflikte im sozialen Umfeld oder unsichere Lebensperspektiven eine weiterführende Unterstützung notwendig machen. Hilfen für junge Volljährige gemäß der §§ 41 und 41a SGB VIII werden sowohl ambulant als auch stationär angeboten.

§§ 41 i. V. m. 30 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Erziehungsbeistandschaft:

Insgesamt 54 junge Volljährige benötigten 2025 Unterstützung im Rahmen eines Erziehungsbeistandes und bei den ehemals unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) waren es 13 junge Volljährige.

Anzahl der Fälle				
2021	2022	2023	2024	2025
32	34	34	43	54

§§ 41 i. V. m. 30 SGB VIII - umA

Anzahl der Fälle				
2021	2022	2023	2024	2025
1	0	1	12	13

§§ 41 i. V. m. 34 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Heimerziehung:

Eine Anschlusshilfe in Form einer Heimerziehung beantragten 36 junge Menschen. Davon waren alle jungen Volljährigen im Alter zwischen 18 – 21 Jahren.

Anzahl der Fälle				
2021	2022	2023	2024	2025
33	54	40	42	36

Hilfe §§ 41 i. V. m. 34 SGB VIII - umA

Im Fachbereich umA erhielten insgesamt 34 Volljährige weiterführende Hilfen gemäß der §§ 41 i. V. m. 34 SGB VIII. Besonders die geburtenstarken Jahrgänge 2006 und 2007, die 2023 minderjährig einreisten, führten zu einem erhöhten Fallaufkommen. Eine weiterführende stationäre Betreuung war häufig notwendig, da viele junge Volljährige nicht über familiäre und soziale Unterstützung verfügen.

Zusätzlich erschweren fehlender Wohnraum, Sprachbarrieren sowie Unsicherheiten im Umgang mit Behörden und im Alltag den Übergang in ein selbstständiges Leben. Auch psychische Belastungen und fehlende Orientierung im neuen Lebensumfeld führten oftmals zu einem erhöhten Unterstützungsbedarf.

Anzahl der Fälle				
2021	2022	2023	2024	2025
18	13	19	29	34

§§ 41 i. V. m. 35 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung:

2025 gab es keinen jungen Volljährigen, der diese intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in Anspruch nahm.

§ 41 Absatz 1 und § 41a SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung:

Im Berichtszeitraum wurden 25 junge Volljährige gemäß § 41 Absatz 1 und § 41a SGB VIII nachbetreut. Diese Leistungsarten sind eine ambulante Maßnahme, die direkt an eine stationäre Hilfe angeschlossen wird.

Anzahl der Fälle				
2021	2022	2023	2024	2025
17	16	29	20	25

§ 41 Absatz 1 und § 41a SGB VIII - umA

Die Nachbetreuung gemäß § 41 Absatz 1 und § 41a SGB VIII erfolgte bei 26 umA.

Anzahl der Fälle				
2021	2022	2023	2024	2025
11	10	7	10	26

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Dieser Paragraph regelt den Schutzauftrag bei einer KWG. Bei gewichtigen Anhaltspunkten sind die Fachkräfte des ASD verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, Erziehungsberechtigte einzubeziehen und Hilfen anzubieten. Reicht dies nicht aus, ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht einzuschalten.

2025 sind insgesamt 998 Gefährdungsmeldungen im Jugendamt eingegangen. Die meisten Meldungen umfassten die Neun- – Zwölfjährigen. Die wenigsten Meldungen erreichten das Jugendamt bei den 15 – 18-Jährigen. Ab dem Alter von neun Jahren sind steigende Gefährdungsmeldungen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Ebenso wie im Vorjahr waren in den Städten Freital und Pirna die höchsten KWG-Meldungen. Festzustellen ist, dass die Anzahl im SR 4 mit 267 Meldungen so gering ist, wie in den letzten fünf Jahren nicht mehr. Im SR 3 sind 30 Meldungen mehr eingegangen als im Vorjahr.

KWG-Meldungen werden wie in den letzten Jahren dem Jugendamt hauptsächlich durch die Polizei, das Gericht und die Staatsanwaltschaft übermittelt. Die anonymen Meldungen sind gesunken, ebenso die Meldungen von Elternteilen, Bekannten oder Nachbarn. Die Meldungen von Schulen, Kita-Einrichtungen und Kindertagespflege sind gestiegen.

Bei 35 Prozent der Fälle wurde keine KWG und kein Hilfebedarf festgestellt. Bei 22 Prozent wurde ebenso keine KWG festgestellt, aber es zeigte sich ein Unterstützungsbedarf, der freiwillig von den Eltern und Sorgeberechtigten angenommen wurde. Bei 30 Prozent aller eingehenden KWG wurde eine latente KWG und bei 81 Fällen (acht Prozent eine akute KWG festgestellt. Diese Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Trotz eines starken Rückgangs der Fälle, von 304 auf 205, bleibt Vernachlässigung der Hauptgrund für das Eingreifen des Jugendamtes. Es ist eine Zunahme der Fälle von körperlicher und psychischer Misshandlung zu verzeichnen. Von sexueller Gewalt waren 2025 insgesamt 23 Kinder und Jugendliche betroffen.

Altersgruppe	2021	2022	2023	2024	2025
00 < 03 Jahre	204	179	156	173	169
03 < 06 Jahre	245	173	184	184	170
06 < 09 Jahre	218	178	219	208	179
09 < 12 Jahre	132	128	185	182	201
12 < 15 Jahre	142	149	158	141	152
15 < 18 Jahre	85	93	118	103	127
gesamt	1.026	900	1.020	991	998

Sozialräume	2021	2022*	2023*	2024*	2025*
1 (Wilsdruff, Tharandt, Dorfhain, Freital)	220	251	276	227	232
2 (Dippoldiswalde, Klingenberg/ Hartmannsdorf-Reichenau, Bannewitz, Kreischau, Rabenau)	148	77	93	126	149
3 (Glashütte, Altenberg, Hermsdorf, Liebstadt, Bahretal, Bad Gottleuba- Berggießhübel, Heidenau, Dohna, Müglitztal)	233	169	217	172	202
4 (Pirna, Dohma, Königstein, Bad Schandau, Gohrisch, Struppen, Rathmannsdorf, Rathen, Reinhardt- dorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal)	275	278	309	310	267
5 (Neustadt in Sachsen, Stolpen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Sebnitz, Stadt Wehlen, Hohnstein, Lohmen)	148	110	103	149	141
umA/Ukraine	2	1	21	2	1

*) Diff. aufgrund von außerh. des Lkr. untergebr. Kinder

Gefährdungsmeldungen durch	2021*	2022*	2023*	2024*	2025*
Bekannte/Nachbarn	79	126	81	121	105
Anonyme	92	112	110	181	144
Elternteil/ Personensorgeberechtigte	165	77	118	85	46
Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft	137	149	209	201	249
andere Einrichtung der Jugendhilfe/Jugendarbeit	83	36	48	18	27
Hebamme, Arzt, Gesundheitsamt	74	62	86	47	39
Schule	92	100	135	87	106
Kita-Einrichtung/KTPP	61	36	45	29	41
andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	66	48	41	26	39
Verwandte	28	35	33	36	32
Jugendamt	44	30	26	21	16
Beratungsstelle	17	22	17	16	4
Minderjährige selbst	17	5	13	14	11
Sonstiges	63	52	33	55	87

*) Diff. Aufgrund von Fehltangaben

Ergebnis bei KWG	2021 Anzahl/in %		2022 Anzahl/in %		2023 Anzahl/in %		2024 Anzahl/in %		2025 Anzahl/in %	
keine KWG, kein Hilfebedarf	213	21	282	31	267	26	306	31	344	35
keine KWG, aber Hilfebedarf	359	35	186	21	198	19	189	19	216	22
KWG	82	8	96	11	80	8	98	10	81	8
latente KWG	351	34	302	34	421	41	358	36	296	30
keine Eingabe	21	2	34	4	54	5	40	4	61	6

Gründe bei einer KWG*	2021	2022	2023	2024	2025
Vernachlässigung	309	281	315	304	205
körperliche Misshandlung	73	70	109	90	103
psychische Misshandlung	93	96	143	109	135
sexuelle Gewalt	14	19	28	19	23

*) enthält Mehrfachnennungen

Inobhutnahmen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII

Die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist ein wichtiges Instrument des Kinder- und Jugendhilferechts, um Kinder und Jugendliche in akuten Krisensituationen zu schützen. Ziel ist es, Schutz, Stabilität und eine schnelle Klärung der Perspektive zu gewährleisten. Die Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen müssen einbezogen werden und sind verpflichtet, bei der Abwendung kindeswohlgefährdender Aspekte mitzuwirken.

Beim § 42a SGB VIII bezieht sich die Inobhutnahme auf die umA.

Der Rückgang der Inobhutnahmen im Fachbereich umA steht im Zusammenhang mit veränderten Migrationsbewegungen sowie äußeren Rahmenbedingungen, wie verstärkten Grenzkontrollen, veränderten Fluchtrouten, intensiveren Kontrollen im Mittelmeerraum und bestehenden Rückübernahmeabkommen.

	2021	2022	2023	2024	2025	2024/2025 (Vergleich)
Inobhutnahmen	145 (45*)	279 (180*)	514 (394*)	163 (38*)	136 (18*)	- 17 %
Gefährdungs- meldungen	1.026 (dav.229**)	900	1.020	991	998	+ 1 %

*) davon umA

**) entspricht infolge der Meldung einer Notbetreuung in Kita/Hort aufgrund der Corona-Pandemie (Lockdown)

2025 wurden insgesamt 136 Kinder und Jugendliche, davon 18 umA, in Obhut genommen. In 36 Fällen spielte bei der Inobhutnahme (IO) Drogenkonsum eine Rolle und in 35 Fällen eine psychische Erkrankung.

Die Aufteilung nach Altersgruppen und in den Sozialräumen bildet sich wie folgt ab:

Altersgruppe	2021**	2022	2023	2024	2025
00 < 03 Jahre	24	16	15 (3*)	9	16 (1*)
03 < 06 Jahre	12	8	9 (3*)	6	5
06 < 09 Jahre	7	6	9	13	3
09 < 12 Jahre	13 (1*)	17 (6*)	38 (12*)	16	11
12 < 15 Jahre	34 (6*)	59 (35*)	104 (80*)	35 (1*)	48 (1*)
15 < 18 Jahre	48 (31*)	169 (142*)	339 (296*)	84 (37*)	53 (16*)

*) davon umA

**) Diff. aufgrund von sieben Fällen über 18 Jahre

Sozialräume	2021	2022	2023	2024	2025
1 (Wilsdruff, Tharandt, Dorfhain, Freital)	15	10	21	37	22
2 (Dippoldiswalde, Klingenberg/Hartmannsdorf-Reichenau, Bannewitz, Kreischa, Rabenau)	4	4	8	5	11
3 (Glashütte, Altenberg, Hermsdorf, Liebstadt, Bahretal, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Heidenau, Dohna, Müglitztal)	25	18	28	15	17
4 (Pirna, Dohma, Königstein, Bad Schandau, Gohrisch, Struppen, Rathmannsdorf, Rathen, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal)	47	48	46	53	47
5 (Neustadt in Sachsen, Stolpen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Sebnitz, Stadt Wehlen, Hohnstein, Lohmen)	9	17	12	5	7
außerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	0	2	5	10	14
davon umA	45	180	394	38	18

Kinder im Alter von null bis sechs Jahren sollten vordergründig in einem familiären Umfeld, z. B. bei Bereitschaftspflegefamilien oder einer geeigneten Person untergebracht werden. Dafür werden familiäre Ressourcen erfragt, abgeprüft und der PKD bei Bedarf involviert.

	2021*	2022*	2023*	2024*	2025
Anzahl der in Anspruch genommenen IO-Plätze für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren	36	24	24	15	21
davon Bereitschaftspflegestelle	1	0	1	0	1
davon familiäre Bereitschaftsbetreuung	2	1	4	5	4
davon Betreuung durch geeignete Person	6	4	3	2	5
davon stationäre Unterbringung/Krankenhaus	10	11	4	3	5
davon stationäre JH-Anbieter/Träger der freien Jugendhilfe	9	7	11	4	6

*) Diff. aufgrund von Fehltaugabe/Anbieter außerhalb SGB VIII

Angeregt wurden die Inobhutnahmen im Berichtsjahr zum größten Teil durch die Polizei, die Ordnungsbehörden sowie die Sozialen Dienste und das Jugendamt selbst.

IO - Anregung durch	2021*	2022*	2023*	2024*	2025*
Polizei/Ordnungsbehörde	48	143	363	41	43
Soziale Dienste/Jugendamt	47	81	84	35	15
Kind/Jugendlichen selbst	24	32	26	19	14
Arzt/Ärztin	4	3	2	0	0
Eltern/Elternteil	9	8	10	12	9
Gesundheitspersonal/ Gesundheitswesen	-	-	-	12	5
Andere Einrichtungen/ andere Dienste der Kinder- und Jugendhilfe	-	-	-	7	20
Lehrer/Erzieher	3	3	3	0	0
Nachbarn/Verwandte	1	5	4	6	4
Schule	-	-	-	4	5
Anonym	-	-	-	3	2
sonstiges	2	2	0	19	12

*) Diff. aufgrund von Fehltaugaben

Rufbereitschaft

Das Wächteramt verpflichtet den Staat, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, wenn die Eltern dies nicht leisten können oder wollen. Diese Aufgabe wird vom Referat ASD an 24 Stunden, sieben Tage in der Woche umgesetzt.

Während der Öffnungszeiten deckt ein Servicedienst im Referat ASD die Sprechzeiten ab. Eine Meldung kann auf der Homepage des Landratsamtes unter

<https://www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html>

abgegeben werden. Zudem gibt es für jeden ASD-Standort eine Notrufnummer, die für Kinderschutzfälle besetzt ist. Eine postalische Kontaktaufnahme ist ebenfalls möglich.

Die Rufbereitschaft im Jugendamt wird durch die Mitarbeiter des Referates ASD sichergestellt, d. h., dass auch außerhalb der Sprechzeiten der Dienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen erreichbar sein muss, um das Wächteramt wahrzunehmen. In diesen Fällen erfolgt die Kontaktaufnahme über die Polizei und Rettungsleitstellen.

Entwicklung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA)

Im Bereich der umA war in den Jahren 2023 – 2025 eine deutliche Veränderung der Zugangszahlen und der anschließenden Betreuungsbedarfe zu beobachten.

Während im Jahr 2023 noch 394 umA durch das Jugendamt in Obhut genommen wurden, kam es ab 2024 infolge verstärkter Grenzkontrollen zu einem Rückgang auf 27 Fälle im Jahr 2025.

Die fachliche Arbeit und Begleitung der insgesamt 73 unbegleiteten minderjährigen und volljährigen Ausländern, die sowohl ambulant als auch stationär betreut wurden, erfolgte durch zwei Bezirkssozialarbeiter. Der Schwerpunkt der Unterbringung lag in der Sicherstellung einer geeigneten Unterbringung, der Begleitung schulischer und beruflicher Perspektiven, der medizinischen Versorgung sowie der Unterstützung im Asylverfahren und bei psychosozialen Belastungen.

Trotz der rückläufigen Zugänge bleibt die Versorgungslage angespannt. Insbesondere die Entwicklung stabiler Anschlussperspektiven nach der stationären Unterbringung ist nach wie vor herausfordernd. Dies betrifft vor allem Jugendliche, die kurz vor der Volljährigkeit stehen, da hier Bildungszugänge eingeschränkt sind, Schulpflichten bereits erfüllt wurden und vorhandene Vorbereitungsklassen stark ausgelastet sind. Parallel erschweren angespannte Wohnraummärkte die Vermittlung in geeignete Anschlussunterbringungen.

Für das Folgejahr zeichnet sich ein insgesamt verändertes Lagebild ab. Aufgrund weiterhin bestehender Grenzmaßnahmen, restriktiverer Migrationsbewegungen, internationaler Rückübernahmeabkommen sowie veränderter Fluchtrouten wird nicht von einem erneuten Anstieg der Zugangszahlen ausgegangen. Gleichzeitig führt der hohe Anteil bereits volljähriger Personen dazu, dass sich der Schwerpunkt der Jugendhilfe weiter in Richtung Verselbstständigung und Nachbetreuung verschiebt. Insgesamt wird daher eine eher rückläufige Fallentwicklung im umA-Bereich erwartet, bei gleichzeitig anhaltend hoher Komplexität der Einzelfälle.

Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht gemäß § 50 SGB VIII

Die Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren vor dem Familiengericht wird gemäß § 50 SGB VIII geregelt. Diese Verfahren beziehen sich insbesondere auf das Sorgerecht, das Umgangsrecht, das Kindeswohl, die Herausgabe eines Kindes oder auf Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen.

Das Jugendamt hat die Aufgabe, die familiäre Situation zu beurteilen, das Kind und die Eltern zu beraten sowie dem Gericht fachliche Einschätzungen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ebenso soll das Jugendamt darauf hinwirken, dass einvernehmliche Lösungen zwischen den Beteiligten gefunden werden, um Konflikte möglichst frühzeitig und ohne belastende gerichtliche Auseinandersetzungen zu lösen. Dabei soll stets das Wohl des jungen Menschen im Mittelpunkt stehen.

Die Fallzahlen hierzu bilden sich wie folgt ab:

Maßnahmen des Familiengerichtes	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025
Anrufung des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls.					
Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen das Jugendamt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insb. nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.	50	35	50	50	47
Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls.					
Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insb. nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden. Dem Personenberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).	15	9	18	15	15
Gegenüber dem Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote und Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).	4	8	2	8	5
Erklärungen des Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).	4	2	6	4	4
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (im Fall eines Sorgerechtsentzugs nach § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).					
- vollständige Übertragung der elterlichen Sorge	21	16	15	18	24
- teilweise Übertragung der elterlichen Sorge	19	16	35	19	15
- darunter Personensorgerecht ganz oder teilweise	13	15	13	16	13
- darunter nur Aufenthaltsbestimmungsrecht	6	7	8	0	9

3. Besondere Soziale Dienste und Förderung

Prävention im Team (PiT) sowie Bereich der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII sowie des Netzwerks Frühe Hilfen und der Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Jugendhilfearbeit

Prävention im Team

Die PiT-Steuergruppe traf sich 2025 zu fünf Abstimmungstreffen. Zu Anfang des Jahres fanden die letzten Absprachen zur Veröffentlichung einer kurzen Zusammenfassung der Befragungsergebnisse (Factsheet) statt. Ab Mitte des Jahres stellten sich in den Steuergruppensitzungen vier Angebote vor, die in die PiT-Datenbank aufgenommen wurden und sind somit für die Öffentlichkeit sicht- und nutzbar.

Im August fanden mit den Schulleitern von vier Schulen in Neustadt/Sachsen, Sebnitz, Stolpen und Hohnstein Gespräche zur schulischen Präventionsplanung und Gesundheitsförderung statt, die von der Steuergruppe moderiert wurden. Die Steuergruppe bot Hilfe an, die Präventionskonzepte mit den Schulen weiterzuentwickeln. Ziel war es, mit Gesundheitsförderung und Prävention an Schulen einen Mehrwert für den Schulalltag zu schaffen. Das Gesprächsangebot wurde von den Schulen gut genutzt und als wertvoll eingeschätzt. Es soll im Folgejahr wiederholt werden.

Die Steuergruppe hatte allen Schulen im Landkreis das Angebot unterbreitet, bei der schulischen Präventionsplanung zu unterstützen. Allen Schulen, die bei der letzten Befragung eine ausreichende Teilnehmerquote hatten und somit einen Schulbericht erhalten haben, wurde außerdem angeboten, bei der Auswertung des Berichtes zu unterstützen.

Im Laufe des Jahres konnte aufgrund der kurzen Kommunikationswege eine Vielzahl an Themen zwischen den Mitarbeitern bzw. den Institutionen geklärt werden. Dies ist ein sehr großer Mehrwert der Arbeit in diesem Gremium.

Ende des Jahres 2025 wurde die Integrierte Sozialplanung des Landkreises in der Steuergruppe vorgestellt. Es gab einen regen Austausch zwischen den Anwesenden.

Förderrichtlinien des Landkreises

Mit Beschluss des Kreistages (Beschluss-Nr.: 2025/8/0005-1) wurden die Richtlinien

- "Hauptamtliche Projekte nach §§ 11 – 14, 16 SGB VIII",
- "Ehrenamtliche Maßnahmen nach §§ 11, 16 SGB VIII" und
- "Ferienzuschüsse nach § 11 SGB VIII"

neu gefasst. Die Richtlinien traten ab 1. Januar 2026 in Kraft. Die Verwaltung des Jugendamtes wurde für das Jahr 2025 zudem ermächtigt, Minderausgaben im Rahmen des geplanten Budgets für zusätzliche, nachgewiesene Sachkosten der Träger im landkreisfinanzierten Grundangebot bis maximal zusätzlich 2.000 € pro beschäftigte VZÄ zuzulassen, sofern die Kosten grundsätzlich zuwendungsfähig waren. Damit wurde ein Übergang zwischen der geltenden und der neuen Richtlinie „Hauptamtliche Projekte gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII“ für 2025 geschaffen.

Die Richtlinien können unter folgendem Link nachgelesen werden:

<https://www.landratsamt-pirna.de/fachberatung-jugendarbeit-foerderung.html>

Förderung der einzelnen Projektbereiche

Projekte entsprechend der FRL Jugendpauschale bzw. nach der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO)¹ (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Zusammen mit der Jugendhilfeplanerin und der Trägerschaft der freien Jugendhilfe wurden die Maßnahmen im landkreisfinanzierten Grundangebot, die ab dem Folgejahr umgesetzt werden sollen, abgestimmt und vorbereitet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der in den Jahren 2021 – 2025 geförderten Träger, die Anzahl der Projekte, die Anzahl der bezuschussten Fachkräfte sowie die abgerufenen und ausgezahlten Landesmittel (Zuschuss Land) und die ausgezahlten Finanzierungsanteile des Landkreises (Zuschuss Landkreis) vor der Verwendungsnachweisprüfung.

Kennzahlen FRL Jugend- pauschale	2021	2022	2023	2024	2025
gef. Träger	12	12	12	12	12
gef. Projekte	18	19	19	19	18
bezusch. FK (VZÄ)	36,321	36,863	36,519	36,649	35,479
Zuschuss Land	786.272,00 €	852.677,60 €	888.512,88 €	893.702,24 €	888.266,23 €
Zuschuss Landkreis*	1.544.031,03 €	1.560.175,41 €	1.639.195,09 €	1.629.691,79 €	1.654.905,65 €

*) einschließlich ehrenamtlich geführte Maßnahmen sowie Zuschüsse für Kinder- und Jugendberufshilfe für Familien mit niedrigem Einkommen

Durch die Zusammenlegung der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Pirna-Altstadt und Pirna-Sonnenstein“ mit der „Offenen Kinder und Jugendarbeit mit aufsuchender Arbeit und Familienbildung in Pirna-Copitz“ haben sich die geförderten Projekte von 19 auf 18 reduziert.

Der Grundbetrag der Jugendpauschale betrug 2025 insgesamt 14,50 € pro jungem Menschen. Aufgrund der Differenz i. H. v. 341 Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 27 Jahren im Vergleich zum Vorjahr verschob sich die Rankingposition des Landkreises auf elf von insgesamt 13 auf der Rankingliste zum demographischen Ausgleichsbetrag. Der Landkreis erhielt im Vergleich zum Vorjahr eine fast konstante Jugendpauschale i. H. v. 888.266,23 €.

Projekte entsprechend der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung)“ (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

¹ Eine Förderung nach SächsKomPauschVO betrifft das Jahr 2021.

Kennzahlen FRL Weiterentwicklung	2021	2022	2023	2024	2025**
geförderte Träger	1	1	1	1	1
geförderte Projekte	1	1	1	1	1
bezuschusste Fachkräfte (VZÄ)	3,0	3,0	2,927	2,490	2,438
Zuschüsse Bund/Land	156.193,50 €	164.312,23 €	197.022,97 €	185.923,56 €	191.369,80 €* 184.982,92 €
Zuschuss Landkreis	44.160,99 €	45.291,12 €	48.836,95 €	49.712,59 €	49.838,08 €

*) 184.982,92 € Landesmittel RL III + 6.386,88 € Bundes- und Landesmittel

**) vor Verwendungsnachweisprüfung

Im Förderbaustein I der FRL gewährte der Landkreis in 2025 einen Zuschuss zur Stärkung der Jugendverbandsarbeit an das Projekt „Flexibles Jugendmanagement“. Projektträger ist der Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. Das Projekt wurde auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zum Projekt „Flexibles Jugendmanagement im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ zwischen dem Landesjugendamt Sachsen, dem Landkreis sowie dem Träger Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. umgesetzt.

Projekte entsprechend der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)“ (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Mit Beschluss des JHA wurde die neu priorisierte Rankingliste der Schulstandorte mit Projekten der Schulsozialarbeit im Landkreis festgesetzt. Der Beschluss darüber wurde im Jahr 2023 getroffen (Beschluss-Nr.: 2023/7/0610).

Ebenso wurde die Trägerschaft für die vier neuen Projekte der Schulsozialarbeit vom JHA beschlossen.

2025 konnte eine Förderung von Projekten der Schulsozialarbeit an 37 Schulstandorten im Landkreis umgesetzt werden.

Ein weiterer Schulstandort (außerhalb der Rankingliste) wurde aufgrund der Bereitschaft zur (Vor)-Finanzierung des Projektes seitens der jeweilige Kommune als „Sonderfinanzierung“ in die Förderung der Schulsozialarbeit mit aufgenommen und konnte aus restlichen Landesmitteln gefördert werden. Gleichzeitig wurde vom JHA die Erhöhung der Sachkosten bis maximal zusätzlich 1.000,00 € pro beschäftigte VZÄ (insgesamt 8.000,00 € pro beschäftigte VZÄ) für alle Projekte der Schulsozialarbeit im Jahr 2025 beschlossen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der in den Jahren 2021 – 2025 geförderten Träger, die Anzahl der Projekte, die Anzahl der bezuschussten Fachkräfte sowie die abgerufenen und ausgezahlten Landesmittel (Zuschuss Land) und die ausgezahlten Finanzierungsanteile des Landkreises (Zuschuss Landkreis) vor der Verwendungsnachweisprüfung.

Kennzahlen FRL Schulsozial- arbeit	2021	2022	2023	2024	2025
gef. Träger	12	12	13	13	13
gef. Projekte	40	40	42	42	38
bezusch. FK (VZÄ)	35,398	33,909	37,771	37,957	34,990
Zuschuss Land	1.803.476,43 €	1.797.220,29 €	2.036.167,23 €	2.184.594,90 €	2.251.124,26 €
Zuschuss Landkreis	218.002,57 €	227.636,61 €	242.849,51 €	255.571,31 €	250.842,71 €

Projekte entsprechend der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2021 – 2027 (ESF Plus-Richtlinie SMS)“ (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Im Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Absatz 2 SGB VIII wurden vier ESF-geförderte Vorhaben gefördert. Das sind ein Jugendberufshilfeprojekt der AMS Jugend und Bildung GmbH („JAMBHS 2.0“ bzw. seit Oktober 2025 „JAMBHS 3.0“) sowie drei Produktionsschulen („Der Hofladen“ des CJD Sachsen e. V., „Stellwerkstatt“ der AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH und „AMPROS“ der AMS Jugend und Bildung GmbH). Diese Projekte fördert der Landkreis schon seit vielen Jahren mit bis zu zehn Prozent. Der größte Anteil der Kosten wird mit bis zu 90 Prozent aus ESF-Mitteln getragen.

Die detaillierten Angaben sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Kennzahlen ESF Plus-RL SMS	2021	2022	2023	2024	2025*
gef. Träger	4	4	3	3	3
gef. Projekte	5	5	4	4	4
bezusch. FK (VZÄ)	20,4	20,6	16,59	18,04	16,31
Gesamtausg. der Projekte	1.632.174,91 €	1.663.903,28 €	1.566.447,01 €	1.633.516,64 €	1.701.978,07 €
Zuschuss Landkreis	142.983,57 €	153.781,46 €	150.913,55 €	160.742,68 €	170.169,79 €

*) vor Verwendungsnachweisprüfung

Projekte der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus 2021 – 2027 mitfinanzierten Vorhaben zur Erhöhung der Bildungspotenziale für das lebenslange Lernen (SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027)“ (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Zusätzlich förderte der Landkreis im Jahr 2025 mit je fünf Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zwei Projekte aus der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen. Die Gesamtausgaben für diese beiden Pilotprojekte „Alternative Lernangebote“ der ASG - Anerkannte Schulgesellschaft Sachsen mbH (Projektnamen: „Step by step“ und „Step by step @school“) betrugen 494.460,01 €, wovon der Landkreis insgesamt 24.814,47 € kofinanzierte.

Projekte des Netzwerkes Frühe Hilfen (fördertechnisch) entsprechend der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des präventiven Kinderschutzes und der Frühen Hilfen im Freistaat Sachsen (FRL PKFH)“ (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

2025 wurden im Rahmen der Umsetzung der Gesamtkonzeption des „Netzwerkes Frühe Hilfen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ Bundes-, Landes- sowie Landkreismittel wie folgt zum Einsatz gebracht:

Kennzahlen FRL PKFH	2021	2022	2023	2024	2025**
geförderte Träger	2	2	2	2	2
geförderte Projekte	4	4	4	4	4
bezuschusste Fachkräfte (VZÄ)	6,4*	6,52*	5,441*	5,680*	5,705*
Zuschuss Bund	142.925,34 €	134.857,19 €	135.979,10 €	157.591,09 €	128.811,00 €
Zuschuss Land	159.429,08 €	169.626,20 €	171.183,41 €	180.117,13 €	189.894,99 €
Zuschuss Landkreis	85.846,43 €	96.464,80 €	99.888,71 €	97.141,70 €	130.899,61 €

*) Projektträger sind DKSB KV SOE e. V. und der Landkreis, Stellenanteile des Landkreises sind in der Übersicht der VZÄ-Stellen des Jugendamtes enthalten

**) vor Verwendungsnachweisprüfung

Die der Inanspruchnahme einer Förderung zugrundeliegende Konzeption „Netzwerk Frühe Hilfen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ konnte in 2025 finanziell wie geplant umgesetzt werden.

Bei der Vergabe der Landes- und Bundesmittel des Netzwerkes Frühe Hilfen ist der Landkreis einmal Zuwendungsempfänger für die beim Landkreis angestellten Fachkräfte und zu dem werden im Rahmen der Mittelbewirtschaftung für ein Teilprojekt dieses Netzwerkes Mittel an einen Träger der freien Jugendhilfe als Letztempfänger weitergeleitet.

Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Jugendhilfearbeit im Rahmen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung - SächsKomPauschVO)

Der Landkreis erhielt für 2025 erneut vom Freistaat Sachsen zusätzliche Mittel zur Stärkung der Jugendhilfearbeit in den Kommunen i. H. v. 133.065,68 € für die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Der Fördersatz betrug 100 Prozent. Insgesamt wurden acht zusätzliche Projekte umgesetzt. Neben der Förderung zur Stärkung der vier Erziehungsberatungsstellen im Landkreis konnten die BISG weiter ausgebaut sowie präventive Projekte im Kinderschutz unterstützt werden. Auch gab es ein Beteiligungsprojekt mit Kindern aus stationären Einrichtungen der HzE. Zusätzlich wurden die Mittel zur interdisziplinären Vernetzung und Schulung von ieFK, Fachkräften des ASD, der Schulsozialarbeit, der JHPL und den Frühen Hilfen eingesetzt.

Ehrenamtlich geführte Maßnahmen entsprechend der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für ehrenamtlich geführte Maßnahmen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“

Die Förderung der ehrenamtlich geführten Maßnahmen wird seit 2021 vollständig durch den Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. im Rahmen der Leistungserfüllung der

kreisweiten Jugendverbandsarbeit einschließlich der Ehrenamtsarbeit umgesetzt. Eine Berichterstattung zu den einzelnen geförderten Maßnahmen erfolgt nach entsprechender Verwendungsnachweisprüfung. 2025 stand ein maximales Landkreisbudget von 110.000,00 € zur Verfügung.

Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe für Familien mit niedrigem Einkommen entsprechend der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe/Stadterwerbsberufshilfe für Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“

Eine Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe für Familien mit niedrigem Einkommen konnte im Jahr 2025 in 13 Fällen in einer Gesamthöhe von 1.025,00 € erfolgen. Insgesamt wurden 2 Anträge gestellt, von denen neun jedoch nicht förderfähig waren. Es stand 2025 ein maximales Landkreisbudget von 10.000,00 € zur Verfügung.

Pflegekinderdienst gemäß § 33 SGB VIII und Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gemäß § 37 SGB VIII

Schutzkonzept

Das erste Schutzkonzept „Schaffung sicherer Orte für Pflegekinder“ im Landkreis wurde auf den Weg gebracht. Das Referat BSDF des Jugendamtes hatte sich, beginnend im Jahr 2022, auf die Agenda gesetzt, dieses Konzept gemäß § 79a SGB VIII zu erstellen. In den Jahren 2023 und 2024 wurde der Entwurf des Schutzkonzepts mit konkreten Handlungsschritten des PKD (Maßnahmekatalog) hinterlegt und ist die laufende Arbeitsgrundlage dieses Bereiches.

Mit dem Schutzkonzept will der Landkreis die Schaffung sicherer Orte für Pflegekinder gewährleisten. Für das Gelingen dieses Ziels wurden entsprechende Leitsätze entwickelt. Das Dokument enthält Maßnahmen zur Umsetzung der unveräußerlichen Grundrechte junger Menschen in Pflegefamilien auf Schutz, Beschwerde, Beteiligung und Selbstvertretung sowie Unterstützung und Stärkung. Der JHA hat das Schutzkonzept im Rahmen einer Informationsvorlage legitimiert.

Es kann unter nachfolgendem Link nachgelesen werden:

<https://www.landratsamt-pirna.de/pflegekinderdienst.html>

Öffentlichkeitsarbeit/Werbekampagne

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit suchte der Landkreis 2025 fortlaufend neue Pflegeeltern, insbesondere Pflegeeltern für die zeitlich befristete Vollzeitpflege.

Die Sensibilisierung der Gesellschaft zum Thema „Pflegeeltern und Pflegekinder“ bleibt, neben der Gewinnung weiterer Pflegeeltern, ein dauerhaftes Ziel des Landkreises. Bisher zeigten jedoch alle Bemühungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit keinen spürbaren Anstieg von Pflegeelternbewerbungen. Insoweit wurde 2025 weiter überlegt, wie aus der Mitte der aktiven Pflegeeltern und durch Pflegekinder selbst auf das Thema aufmerksam gemacht werden kann.

Zu Beginn des Jahres wurde ein Malwettbewerb unter den Pflegekindern gestartet. Unter dem Aufruf „Dein Jahr, dein Bild, deine Ziele“ konnten Pflegekinder ihre Bildgestaltung einreichen. Die eingegangenen Kunstwerke wurden anschließend im Jugendamt ausgestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Alle Pflegekinder, die sich an dem Aufruf beteiligt haben, erhielten eine kleine Überraschung. Der Hauptpreis ging an ein achtjähriges Mädchen.



Die Erfahrung zeigt bundes- und landesweit, dass die beste Werbung zur Gewinnung von neuen Pflegeeltern selbst aktive und motivierte Pflegeeltern sind, die anderen Menschen von ihrer ehrenamtlichen Aufgabe berichten und damit Mut machen, als Pflegeeltern den Kindern eine „zweite Chance“ zu geben. Das heißt, dass der Landkreis neben der Öffentlichkeitsarbeit seinen Fokus auf die wirkungsvolle Unterstützung der tätigen Pflegeeltern und auf regelmäßige Kontakte mit diesen Pflegeeltern und den Pflegekindern legen muss. Interessenten wurden zudem jederzeit persönlich an den Standorten des PKD in Pirna und Freital informiert.

	
Einladung zum Informationsabend Familiäre Bereitschaftsbetreuung und Pflegefamilie für Vollzeitpflege	
	
Wir laden Sie herzlich zu unserer Informationsveranstaltung zum Thema »Familiäre Bereitschaftsbetreuung und Pflegefamilie für Vollzeitpflege« ein. Wann: 29. April 2025 um 17 Uhr / 21. Oktober 2025 um 17 Uhr Wo: Diakonie- und Kirchgemeindezentrum Schillerstraße 21 a / 01796 Pirna-Copitz	

Mit dem Format der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB) und Pflegeeltern für Vollzeitpflege fand an zwei Abenden im Diakonie- und Kirchgemeindezentrum in Pirna jeweils eine Informationsveranstaltung statt.

Diese Informationsveranstaltungen fanden in Kooperation mit der Diakonie Pirna e. V. als Träger der FBB gemäß § 42 SGB VIII statt. Darin wurde sowohl die FBB vorgestellt als auch die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII, die in Zuständigkeit des PKD des Jugendamtes Pirna liegt. Ziel dieser Veranstaltungen war es, neue Pflegefamilien sowie Familien, die FBB-Familien werden möchten, zu finden.

Werbekampagne

Der Landkreis machte kontinuierlich mit der Werbekampagne unter dem Motto „Ein Platz zum Wachsen, ein Herz zum Lieben“ weiter auf das Thema Pflegeeltern und Pflegekinder aufmerksam, um mehr Pflegefamilien im Landkreis zu finden.

Erstberatungen

2025 fanden insgesamt 25 Erstgespräche mit Bewerbern statt, davon zehn für Verwandten- und Netzwerkpflege sowie 15 Beratungsgespräche mit Interessierten für die Fremdpflege. Mit 26 Beratungsgesprächen im Vorjahr bleibt die Anzahl damit auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau. Auffällig ist, dass die Zahl der Interessensbekundungen für den Fremdpflegebereich zugenommen hat. Insbesondere das Interesse für befristete Vollzeitpflege war festzustellen.

Dies könnte an einem gewachsenen gesellschaftlichen Willen zu mehr Engagement liegen, ohne sich dauerhaft auf eine unbefristete Vollzeitpflege einzulassen.

Das Interesse von Personen, die mit dem Kind bereits bekannt bzw. verwandt sind und sich eine Pflegschaft im Sinne gemäß § 33 SGB VIII vorstellen können, bleibt weiter hoch. Dabei handelt es sich oftmals um Großeltern, die ihren Enkelkindern im eigenen Haushalt eine Perspektive bieten wollen. Außerdem nehmen ehemalige Partner oder Partnerinnen der Kindeseltern eine entsprechende Rolle ein. Die Motivation verbindet nahezu alle Pflegeinteressierte, dem Kind oder Jugendlichen ein familiäres Zuhause zu bieten und eine Heimunterbringung zu vermeiden.

Zunehmend werden auch Beratungen von Herkunftseltern, für deren Kinder eine Perspektive außerhalb der Familie gesucht werden muss, beauftragt bzw. durchgeführt. Die Bedeutung und Chance der Herkunftselternberatung hat sich mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes normiert. Ziel dieser Gespräche ist es vorwiegend, die Herkunftseltern für den Gedanken einer familiären Unterbringung des eigenen Kindes aufzuschließen, wenn die Perspektive zeitweise oder dauerhaft nicht mehr in der Herkunftsfamilie bestehe.

Eignungskurse

Es fanden zwei kombinierte Bewerberkurse für interessierte Personen statt, das heißt, dass Bewerber für Fremdpflege gemeinsam mit Bewerbern für Verwandten- bzw. Netzwerkpflege geschult wurden. Im Frühjahr 2025 wurde der Kurs von fünf Paaren und zwei Einzelpersonen besucht. Davon haben sich zwei Paare für die Fremdpflege interessiert, die anderen Personen für die Verwandten- bzw. Netzwerkpflege. Ein zweiter Kurs fand im Herbst 2025 mit zwei Paaren und drei Einzelpersonen statt. Hierbei gab es eine Bewerberin für die Fremdpflege, die anderen Personen besuchten den Kurs als Verwandte und Netzwerkpflegeinteressierte.

Die Kursdurchführung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, welcher im Jahr 2025 der vom Landkreis beauftragte Träger für die Durchführung der Eignungskurse war. Die Zusammenarbeit endete vereinbarungsgemäß zum 31. Dezember 2025.

Insgesamt wurden vier Einzelpersonen und acht Paare durch die Pflegeelternkurse geschult. Davon konnte einem Paar keine Eignung als Pflegepersonen gemäß § 33 SGB VIII ausgesprochen werden. Für zwei weitere Paare wurde die Eignungsfeststellung nach dem Kurs nicht fortgeführt, da die eigene familiäre Perspektive durch Hausbau und eigener bestehender Schwangerschaft noch nicht abschließend geklärt war. Außerdem wurde eine Bewerbung zurückgezogen und ein Paar trat von der Idee der Verwandtenpflege ebenso zurück. Vier Paaren sowie drei Einzelpersonen konnte die Eignung ausgesprochen werden. Ein Paar steht fortan als belegbare Pflegestelle für Fremdpflege zur Verfügung. Die anderen geeigneten Pflegepersonen haben ein verwandtes Kind in ihrem Haushalt aufgenommen.

Trägerwechsel für die Eignungskurse der Pflegeeltern

Die Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen gemäß § 37a SGB VIII, unter anderem vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen, ist eine Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt hatte die Leistung 2025 neu beschrieben und einen Leistungsträger gesucht. In der Sitzung des JHA im September 2025 wurde letztlich der DRK Kreisverband Sebnitz e. V. mit der Durchführung der Eignungskurse ab dem Jahr 2026 bis einschließlich des Jahres 2030 beauftragt.

Vermittlungszahlen

Der PKD vermittelt Kinder und Jugendliche gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien, die geeignet sind, den Bedürfnissen und Herausforderungen von Pflegekindern gerecht zu werden. Er begleitet diese Pflegeverhältnisse im Rahmen von befristeter oder unbefristeter Vollzeitpflege,

gegebenenfalls in Sonderpflege- oder Erziehungsstellen, in Fremd-, Verwandten- oder Netzwerkpflegekonstellationen.

14 Kinder konnten in eine geeignete Pflegefamilie mit langfristiger Perspektive vermittelt werden, davon waren acht Kinder unter sechs Jahren (entspricht 57 Prozent, 2024 = 64 Prozent) und sechs Kinder über sechs Jahren (entspricht 43 Prozent, 2024 = 36 Prozent) alt. Durch die Vermittlung von acht Kindern (unter sechs Jahren) in eine befristete Vollzeitpflege (2024 = fünf Kinder) konnten Heimerziehungen vermieden bzw. familiär geprägte Lebensbedingungen für die Betroffenen angeboten werden. Ende 2025 standen sechs Familien zur Verfügung, die befristete Vollzeitpflege leisten können. Vier von diesen Familien können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zwei Plätze für eine zeitlich befristete Aufnahme vorhalten. Zum Jahresende waren, bis auf zwei Ausnahmen, alle Plätze belegt.

Der Aufenthalt eines Kindes in der befristeten Vollzeitpflege übersteigt zunehmend die geplante Dauer von sechs Monaten. Somit kann die Anzahl von eigentlich bis zu elf Plätzen in der befristeten Vollzeitpflege nicht effektiv genutzt werden. Der Bedarf im Landkreis an kurzfristig zur Verfügung stehenden Plätzen für eine zeitlich befristete familiäre Unterbringung, insbesondere für Kinder unter sechs Jahren, ist hoch. Bleiben die Kinder jedoch länger als sechs Monate in der befristeten Vollzeitpflege, sind diese Plätze über einen längeren Zeitraum nicht neu belegbar. Für Kinder, für die eine befristete Vollzeitpflege eine geeignete Hilfe wäre, bleibt dann lediglich eine stationäre Unterbringung. Hier besteht die Notwendigkeit, dass zukünftig schneller die Perspektiven für die Kinder in der befristeten Vollzeitpflege geklärt werden müssen. Erschwert wird diese Perspektivklärung durch offene Gerichtsverfahren, ausstehende Entscheidungen zum Sorgerecht sowie die unzuverlässige Mitarbeit der Herkunftseltern.

Offene Vermittlungsanfragen

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 lagen dem PKD elf Vermittlungsanfragen auf Dauerpflege vor. Außerdem befanden sich zu diesem Zeitpunkt sechs Kinder in Vermittlung.

Für acht Kinder konnte im Berichtsjahr keine geeignete Pflegefamilie gefunden werden (2024 = zehn Kinder). Hauptgrund hierbei bleibt weiter die Klärung der Perspektive der Kinder mit gegebenenfalls notwendigen Sorgerechtsverfahren und die Suche nach geeigneten Paaren oder Einzelpersonen. Außerdem spielen das Alter, der Entwicklungsstand, Umgangskontakte zur Herkunftsfamilie und eventuelle Geschwisterbeziehungen eine entscheidende Rolle in der Vermittlung eines Kindes. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Bedarfe der zu vermittelnden Kinder nicht linear mit den Möglichkeiten der belegbaren Pflegeeltern übereinstimmen.

Im Vergleich von 2021 – 2025 der Kennzahlenerfassung im PKD lassen sich deutliche Entwicklungstendenzen aufzeigen, wie z. B.:

- die Schwierigkeit, dass objektiv nicht ausreichend und darüber hinaus geeignete Pflegeeltern zur Verfügung stehen,
- dass es zu wenige Pflegefamilien gibt, die für die Kinder, die vermittelt werden sollen, geeignet sind,
- dass es zu wenige Pflegefamilien gibt, die bereit sind, Herkunftselternarbeit zu leisten und
- dass es immer weniger unbelegte Pflegestellen gibt.

Damit wird die Wahrscheinlichkeit, für zu vermittelnde Kinder geeignete Pflegeeltern zu finden, geringer.

Übersicht zu den laufenden Fallzahlen im Pflegekinderdienst

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 befanden sich im Landkreis insgesamt 197 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Begleitung und Beratung vom PKD (2024 = 204). 179 Kinder und Jugendliche befanden sich demnach in laufender Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

und 18 junge Erwachsene erhielten Hilfe in Form gemäß der §§ 41 i. V. m. 33 SGB VIII bzw. § 30 SGB VIII.

Die Anzahl der Hilfefälle der untenstehenden Tabelle ergibt sich aus der Summe der Fälle gemäß § 33 SGB VIII und gemäß der §§ 41, 33 SGB VIII sowie der erforderlichen Zusatzhilfen, die bedarfsgerecht beauftragt werden mussten. Acht Fälle gemäß der §§ 41, 30 SGB VIII sind nicht abgebildet.

Es wird deutlich, dass bei zurückgehender Anzahl der Pflegekinder die Anzahl der Hilfefälle durch die Unterstützungsbedarfe, denen durch zusätzlich gewährte HzE begegnet wird, steigt.

Jahr	Anzahl Pflegekinder gemäß § 33 und §§ 41, 33 SGB VIII	Anzahl Hilfefälle gemäß § 33 und §§ 41,33 zzgl. §§ 27 ff. SGB VIII
2021	202 + 17*	234 + 17*
2022	204 + 15*	246 + 15*
2023	205 + 15*	255 + 15*
2024	197 + 11*	250 + 11*
2025	189 + 11*	253 + 11*

*) Kinder, für die Eingliederungshilfe gemäß SGB IX gewährt wird (Die Beratungspflicht der Pflegefamilien gemäß interner Regelung verbleibt beim Jugendamt oder wird in Amtshilfe geleistet.)

Zusätzliche Hilfen

Um Pflegeverhältnisse zu stärken und Abbrüche zu vermeiden, wurden im Jahr 2025 insgesamt 64 zusätzliche Hilfen in den Pflegefamilien gewährt. Die Anzahl an Zusatzhilfen stieg damit zum Vorjahresniveau deutlich an (2024 = 53 Zusatzhilfen).

Der Landkreis unterstützte die Pflegefamilien in verschiedenen Formen der HzE. Die Pflegeelternfachberatung gemäß § 37a SGB VIII wurde in 21 Fällen gewährt, die Herkunftselternberatung gemäß § 37 SGB VIII in vier Fällen. Insgesamt wurden in 32 Fällen Pflegefamilien durch eine SPFH gemäß § 31 SGB VIII unterstützt. Weitere fünf Fälle wurden in der Gewährung eines Erziehungsbeistandes gemäß § 30 SGB VIII registriert. Außerdem wurde in zwei Einzelfällen eine ergänzende Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII gewährt.

In acht Fällen wurde im ASD ein Bedarf gemäß § 35a SGB VIII festgestellt und die Pflegefamilie folglich mit einer Schulbegleitung bzw. mit einer Freizeitassistenz unterstützt. Die Zusatzhilfen weisen auf den steigenden, erzieherischen Bedarf der Pflegekinder hin und verdeutlichen die wachsenden Belastungen für Pflegefamilien, denen der Landkreis mit entlastenden und ortsnahe Unterstützungsangeboten begegnet und perspektivisch noch besser begegnen muss.

Der Fokus des PKD lag besonders in (familiären) Krisenzeiten darauf, Pflegefamilien als Laien in der Erbringung von Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII zu unterstützen, um die Hilfe und damit das Pflegeverhältnis nicht zu gefährden.

Unterstützung der Pflegeeltern durch Pflegeelternberatung, Entlastung und Supervision

Zu einer wirkungsvollen Betreuung und Stärkung der Pflegefamilien durch Fachkräfte gehören im Landkreis Angebote der Pflegeelternberatung, Weiterbildung für Pflegeeltern sowie Austauschmöglichkeiten in Pflegeelterngruppen.

Ein bewährtes Entlastungsangebot waren die drei Ferienfreizeiten für Pflegekinder, die vom PKD organisiert und von den Trägern Pro Jugend e. V. sowie Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. (DKSB KV e. V.) durchgeführt wurden. Die Freizeiten fanden im Berichtsjahr im April in Radebeul, im Juli in Bad Lausick und im August

in Geising statt. Mit den Freizeiten wurde sowohl Entlastung für die Pflegeeltern geschaffen, als auch Begegnung und Zusammenschlüsse mit anderen Pflegekindern ermöglicht sowie Inputs zu den Kinderrechten gegeben und Beteiligung vermittelt.

2025 wurde die Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger Outlaw Kinder- und JugendhilfegGmbH in der Umsetzung der Pflegeelternberatung gemäß § 37a SGB VIII fortgeführt. Individuelle Beratungsangebote in der Pflegeelternberatung wurden von den Pflegeeltern genutzt.

Mit dem Fokus auf das Folgejahr wurden in 2025 im Landkreis ansässige Träger der freien Jugendhilfe akquiriert, die Pflegeelternberatung (DKSB KV e.V. und DRK Sebnitz e. V.) durchzuführen, um Entlastungsangebote für Pflegeeltern (DKSB KV e. V.) anbieten zu können. Damit wird das Angebot der Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis gemäß § 37a SGB VIII (Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern durch Eignungskurse, Pflegeelternberatung und Entlastungsangebote) erweitert und miteinander verzahnt.

Nach wie vor werden im Rahmen von sogenannten Pflegeeltern-Cafés Möglichkeiten zum Austausch zwischen den Pflegepersonen bei angebotener Kinderbetreuung und fachlichem Input geschaffen. Die Pflegeeltern-Cafés können die Grundlage für selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung gemäß § 4a SGB VIII bilden. Pflegeeltern werden dazu regelmäßig, auch über den bestehenden Newsletter des PKD, ermutigt. Bislang hat es jedoch noch keine Umsetzung von § 4a SGB VIII im Hinblick auf Pflegeeltern gegeben.

In Anerkennung des herausfordernden Alltags von Pflegefamilien und zur Möglichkeit des Austausches und der Vernetzung, lud der PKD in Zusammenarbeit mit dem Träger Gogelmosch e. V. in Stolpen am 23. August 2025 alle Pflegefamilien des Landkreises zum Sommerfest ein. Hier bot sich eine bunte Vielfalt aus Kreativ- und Bastelangeboten sowie Schnitzeljagd und Sport-Parcours. Es konnten 41 Pflegepersonen mit 30 Pflegekindern und acht leiblichen Kindern begrüßt werden.

2025 wurden vom PKD regelmäßig Hinweise zu externen Weiterbildungen und Schulungen im Onlineformat an die Pflegeeltern versandt.

Beendigung von Hilfen

2025 wurden insgesamt 28 Hilfefälle gemäß § 33 SGB VIII (2024 = 21 Hilfefälle) aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit, Rückführung in die Herkunftsfamilie, Änderung der Hilfeform oder Zuständigkeitswechsel beendet. Sieben Pflegekinder wechselten in eine stationäre Hilfe (2024 = sechs Kinder).

In Einzelfällen kann Vollzeitpflege auch über das 18. Lebensjahr hinaus im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII gewährt werden. Diese Hilfe wurde in 23 Fällen (2024 = 23 Fälle) geleistet. In sieben Fällen wurde die Hilfe für junge Volljährige mit Erreichung der Hilfeplanziele im Verlauf des Jahres bereits eingestellt.

Es gibt verschiedene Gründe, warum die Vorbereitung der Verselbstständigung in einigen Fällen nicht bis zum 18. Lebensjahr abgeschlossen werden konnte und damit noch weiterhin erzieherischer Bedarf besteht. So werden junge Menschen nach Einzelfallprüfung auch weiterhin unterstützt, die aufgrund von Reifedefiziten noch keine altersentsprechende Verselbstständigung erreichen konnten und weiterer Unterstützung bedürfen. In diesen Fällen werden der Hilfeverlauf sowie der Unterstützungsbedarf engmaschig überprüft. Außerdem kann sich der Übergang zu anderen Sozialleistungsträgern bis zum 27. Lebensjahr verzögern, wie im Falle einer seelischen Behinderung.

Der erzieherische Bedarf von jungen Volljährigen gemäß § 41 SGB VIII wurde im Berichtsjahr entweder durch einen ehrenamtlichen Erziehungsbeistand gemäß §§ 41 i. V. m. 30 SGB VIII

(drei Fälle) oder durch notwendige, weiterführende Vollzeitpflege gemäß §§ 41 i. V. m. 33 SGB VIII (zwölf Fälle), gedeckt.

Sofern eine Nachbetreuung gemäß § 41a SGB VIII ausreichend war, wurde diese als geeignete Hilfe gewährt. Diese Fälle werden seit dem 1. Januar 2025 statistisch erfasst. Es wurden sieben Hilfen gemäß § 41a SGB VIII im Ehrenamt durch die bis dahin tätigen Pflegeeltern ausgeführt sowie eine Hilfe durch externe Fachkräfte begleitet. Eine Hilfe gemäß § 41a SGB VIII konnte im Verlauf des Jahres eingestellt werden.

Erziehungsstellen

Neun Kinder wurden 2025 in Erziehungsstellen im Landkreis (2024 = sechs Kinder im Landkreis), drei weitere außerhalb des Landkreises betreut. Erziehungsstellen sind Pflegefamilien mit einem besonderen pädagogischen Profil, die Kinder mit hohen Erziehungsbedarfen bei sich aufnehmen. Mindestens ein Pflegeelternteil hat eine pädagogische Ausbildung.

Die Erziehungsstellen wurden durch den Erziehungsstellenträger Outlaw gGmbH ausgebildet, begleitet und beraten. Es handelt sich um keine vom Landkreis beauftragte Pflegeelternfachberatung, sondern um eine integrierte Leistung als Träger der Erziehungsstellen.

Der Bedarf von Erziehungsstellen im Landkreis wurde 2025 im Rahmen der Fortschreibung des TFPL B weiter besprochen und fand damit Eingang in die JHPL.

Finanzielle Leistungen

Die laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes bei Vollzeitpflege werden in monatlichen Pauschalbeträgen gewährt. Seit 2009 sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Pauschalbeträge für die Jugendämter in Sachsen rechtsverbindlich und werden jährlich angepasst.

Kinder mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen, auffälligem Sozialverhalten oder multiplen Problemlagen können oft nur mit einem erhöhten Erziehungsaufwand durch die Pflegeeltern betreut und erzogen werden. Der Landkreis gewährte insgesamt in 55 Fällen das höhere Erziehungshonorar, davon in 29 Fällen den einfachen Zuschlag, in elf Fällen den zweifachen Zuschlag und in 15 Fällen (davon zwölf Erziehungsstellenkinder) den dreifachen Zuschlag zum Erziehungshonorar.

Die Zahlen liegen mit leichten Schwankungen im Niveau der Vorjahre. Zum Vergleich wurde in 2024 der einfache Zuschlag in 32 Fällen gewährt, der zweifache Zuschlag in 13 Fällen und der dreifache Zuschlag in 13 Fällen.

Schnittstelle Sozialamt (Eingliederungshilfe) und Jugendamt (Pflegekinderdienst)

Im Landkreis leben 24 Pflegekinder, denen ein Grad der Schwerbehinderung zuerkannt wurde. Davon haben zwölf Kinder einen Grad der Behinderung von 30 – 50 und zwölf Kinder einen Grad der Behinderung von 70 – 80. Insgesamt wurde 31 Pflegekindern ein Pflegegrad zuerkannt. Die Prüfung der Zuständigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe ist abgeschlossen. Für elf Kinder werden die Kosten der Unterbringung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX über die Eingliederungshilfe finanziert. Die Beratung der Pflegefamilien erfolgte weiterhin durch die Fachkräfte des PKD im Rahmen des Gesamtförderplanes gemäß § 117 SGB IX, welcher in Verantwortung des Sozialamtes liegt.

Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII

Wer ein Kind über Tag und Nacht in seinen Haushalt aufnehmen möchte und nicht mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt, nicht Vormund für das Kind ist, keine Leistungen SGB VIII für das

Kind bezieht, keine Adoptionspflege und kein Schüleraustausch besteht, benötigt eine Pflegeerlaubnis, wenn sich das Kind länger als acht Wochen in seinem Haushalt aufhält.

Die Pflegeperson stellt einen Antrag und fügt das erweiterte Führungszeugnis und ein ärztliches Attest bei. Der ASD und der PKD prüfen dann in einem gemeinsamen Hausbesuch, ob die Voraussetzungen für die Erlaubnis gegeben sind. Hierbei handelt es sich um eine Grundlagenprüfung. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet ist. Es erfolgt eine Belehrung zur Fürsorgepflicht.

Wird eine Pflegeerlaubnis ausgestellt, so erfolgt durch den Mitarbeiter des PKD bis zu zwei Mal im Jahr ein Hausbesuch. Die Informationen werden an den ASD weitergegeben. Für die Sicherung des Unterhaltsanspruches ist der Sorgeberechtigte zuständig.

Nach entsprechender Prüfung wurde im Berichtsjahr 2025 in zwei Fällen eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII erteilt.

Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlungsstelle befasste sich 2025 mit folgenden Hauptaufgaben:

- Bewerberarbeit
- Vermittlung/Verfahrensbegleitung
- Nachbegleitung
- Herkunftssuche
- Öffentlichkeitsarbeit

Bewerberarbeit

Die Gewinnung von potentiellen Adoptionspaaren erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst finden ein oder mehrere Beratungsgespräche im Jugendamt statt. Sollten sich Paare für den Weg einer Adoption entscheiden und einen Antrag auf Eignungsfeststellung stellen, durchlaufen die Paare einen Vorbereitungskurs und anschließend individuelle Hausbesuche. Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und dauert in der Regel ungefähr ein Jahr.

Der Wunsch nach Adoption eines Kindes ist bei kinderlosen Paaren unverändert. Im Jahr 2025 wurden monatlich mehrere Erstberatungen durchgeführt. Oftmals befinden sich die Paare noch in aktiver Kinderwunschbehandlung oder sind noch unentschlossen. Bis zum Jahresende wurden sieben Anträge von Paaren auf Adoption eines Kindes bei der Adoptionsvermittlung gestellt. Im Berichtszeitraum wurden zwei Vorbereitungskurse durchgeführt. Drei Paare waren während des Zeitraumes der Eignungsprüfung ausgeschieden, da sie die Absicht einer Adoption nicht weiterverfolgten.

2025 konnten sechs Paare erfolgreich abgeprüft und in den Bewerberpool aufgenommen werden. Ein Paar hat sich aufgrund persönlicher Gründe dazu entschieden, seinen Antrag nicht länger fortzuführen und ist aus dem Bewerberpool ausgeschieden. Damit standen zum 31. Dezember 2025 im Landkreis 19 abgeprüfte Paare mit Adoptionswunsch zur Vermittlung eines Kindes zur Verfügung. Davon waren 13 Erstanträge sowie sechs Zweitaneträge.

Zwei Paare hatten sich bezüglich einer Auslandsadoption an die Adoptionsvermittlungsstelle gewandt. Mit einem Paar konnte erarbeitet werden, dass ein Adoptionsverfahren nicht der Grundintension der Bewerber entspricht. Ein Paar wird an dem Adoptionswunsch festhalten. Hier erfolgt fortlaufend zunächst die Eignungsfeststellung nach deutschem Recht und mittels intensiver Kooperation mit dem Verein familie international frankfurt e. V. (fif e. V.) die Adoption im Herkunftsland und schließlich die Integration des Kindes in Deutschland.

Vermittlung/Verfahrensbegleitung

Vier Kinder lebten zum Jahresende 2025 im Rahmen einer Fremdadoption in Adoptionspflege. Bei vier weiteren Kindern, welche zum Jahresende gemäß § 33 SGB VIII untergebracht waren, wird die Umwandlung in Adoptionspflege vorbereitet und erarbeitet.

Insgesamt fünf Adoptionsverfahren im Rahmen der Fremdadoption konnten 2025 im Landkreis erfolgreich abgeschlossen werden. Zwei Kinder konnten aus einer vorangegangenen Hilfe gemäß § 33 SGB VIII von den Pflegeeltern angenommen werden.

Erneut wurde ein Kind, welches aufgrund besonderer Bedarfe überregional vermittelt wurde, am Wohnort der Adoptiveltern erfolgreich angenommen. Diese Annahme ist ein rechtlicher Prozess, der möglich macht, ein Kind in eine Familie aufzunehmen und ihm die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes zu verleihen.

Der größere Anteil der Adoptionsverfahren sind deutschlandweit die Adoptionen eines in die Familie mit eingebrachten Kindes durch ein Stiefelternteil oder den neuen Lebenspartner eines Elternteiles. Hinzu kommen gleichgeschlechtliche Frauenpaare, die wünschen, dass die Partnerin ebenfalls eine Elternrolle einnehmen kann.

Bei der Stiefkindadoption ist vor der notariellen Einwilligung eine Beratung aller Beteiligten (verbleibendes Elternteil, annehmendes Elternteil, ggf. Kind und abgebendes Elternteil) durch die Adoptionsvermittlungsstelle zwingend vorgeschrieben und zu dokumentieren.

Im Berichtszeitraum wurden nach erfolgten Beratungsgesprächen insgesamt 24 Beratungsscheine ausgestellt. Ein Beratungsschein ist hier ein Nachweis zur erfolgten Beratung. Die Zahl ergibt noch keinen direkten Hinweis auf die tatsächliche Zahl der Adoptionsanträge, weil die zu beratenden Personen mitunter noch individuell prüfen wollen, ob und wann eine Adoption erfolgen soll.

Acht Verfahren im Hinblick auf die gewünschte Adoption durch den Ehepartner bzw. Partner wurden begonnen. Zwei Verfahren wurden abgebrochen, weil sich die Lebenssituation veränderte und dadurch die Adoptionsvoraussetzungen keinen Bestand hatten. Zehn Stiefkindadoptionen wurden mit Beschluss des Familiengerichtes im Berichtsjahr beendet.

Nachbegleitung

Nicht zuletzt durch die Gesetzänderungen im Adoptionshilfegesetz werden Adoptionsverhältnisse offener geführt. Dadurch entsteht immer häufiger eine Anbindung bei der Adoptionsvermittlung für abgebende Eltern, annehmende Eltern und auch angenommene Kinder.

Neben allgemeiner Beratung ist es Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle, Briefe u. ä. zu übermitteln und mit den betreffenden Kindern das Thema Adoption aufzuarbeiten. Die Beratungen und Gespräche von Adoptionsfamilien finden dadurch früher, bereits im Grundschulalter der Kinder, statt.

Herkunftssuche

Ein weiterer Handlungsschwerpunkt ist die Beratung von adoptierten Menschen und Adoptiveltern bezüglich der Herkunft der angenommenen Personen und deren Unterstützung bei der Suche nach leiblichen Familien einschließlich der Kontaktaufnahme.

Im Rahmen der Herkunftssuche wurden 2025 insgesamt 14 neue Fälle eröffnet. Der Beratungsbedarf im Rahmen der Biographiearbeit wandelt sich aktuell deutlich hin zu mehr sozialpädagogischer Begleitung des Prozesses, teilweise über Jahre hinweg. Die

Adoptionsvermittler sind bei der Wurzelsuche die ersten Ansprechpartner und werden zur Aufarbeitung der Geschehnisse angefragt.

Im Berichtszeitraum wurden Familien, deren Adoptivkind das 16. Lebensjahr erreicht hat, auf das Akteneinsichtsrecht des Kindes hingewiesen. Dies betraf 2025 insgesamt fünf Familien. Zwei Familien haben sich aufgrund des Informationsschreibens gemeldet.

Die Umsetzung gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII bei der kindesorientierten Perspektivklärung wird seitens der Referate ASD und Amtsvormundschaften (AVM) im Jugendamt gewährleistet. Danach ist vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Die strukturellen Verfahrensänderungen sichern ab, dass eine Prüfung der Adoptionsmöglichkeiten in allen Fällen einer Vermittlungsanfrage an den PKD zur Vermittlung eines Kindes in Dauerpflege folgt.

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat sich sehr gut im Landkreis etabliert. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie Schwangerenberatungsstellen, Gerichten, Ämtern usw., sind sehr gut entwickelt. So gibt es beispielsweise eine jährliche Arbeitstagung mit dem Thema „vertrauliche Geburt“, die eine gute Netzwerkarbeit ermöglicht. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle nutzen zudem bestehende Möglichkeiten des Fachaustausches mit anderen Adoptionsvermittlern zur Kompetenzerweiterung. Hierzu zählen unter anderem die halbjährlich stattfindenden regionalen und überregionalen Arbeitskreise.

Insgesamt ist festzustellen, dass Adoptionsverfahren, ob Fremdoption oder Stiefkindoption, immer häufiger juristisch herausfordernder werden. Neben immer komplexeren Lebensbiographien kommt es öfter zu Schnittstellen mit anderen Nationalitäten. In diesen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt Sachsen gesetzlich vorgeschrieben und regelmäßig nötig.

Weiterhin nimmt die Zahl von nichtlinearen Fällen zu (aktuell ca. 50 Prozent der Adoptionen). Dies sind Fallkonstellationen, bei denen die Adoptionsvoraussetzungen nicht gleich vollständig gegeben oder nur langfristig denkbar sind. Dadurch entsteht ein erhöhter Bedarf an Adoptiveltern, welche sich bereiterklären, ein Kind zunächst im Rahmen einer Vollzeitpflege aufzunehmen, um es zu einem späteren Zeitpunkt zu adoptieren. Immer wieder gelingt es hierdurch, Adoptivbewerber für einen Start über die Vollzeitpflege zu gewinnen und somit Kinder, die sonst schwer zu vermitteln wären, in eine Familie zu integrieren.

Ausblick

Es ist abzusehen, dass die kommenden Jahre von den Veränderungen im Themengebiet der Adoption geprägt sein werden. Der Prozess der zunehmenden Offenheit im Adoptionsgeschehen für alle Beteiligte (Kind, abgebende Familie, annehmende Familie) hat noch nicht den gesetzlich geforderten Standard erreicht.

Es ist nach wie vor ein stetiges Interesse an Stiefkindoptionen festzustellen. Die Zahlen der Beratungen waren in den letzten Jahren gleichbleibend hoch. Ein Trend, der sich auch deutschlandweit zeigt.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Komplexität der Fälle zunimmt und daher die Adoptionsvoraussetzungen über längere Zeiträume erarbeitet werden müssen. Über gut strukturierte Vorbereitungskurse und -prozesse können auch Adoptionsbewerber für den Bereich der Vollzeitpflege generiert werden. Eine intensive Begleitung von Adoptionsbewerbern wird ebenso in Zukunft eine besondere Aufgabe als Alleinstellungsmerkmal in der Adoptionsvermittlungsstelle bleiben.

4. Unterhalt

Beratung und Unterstützung gemäß § 52a SGB VIII

Alleinerziehende, junge Volljährige sowie nicht verheiratete Mütter haben gemäß § 18 Absatz 1, 4 und § 52a SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung, insbesondere bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie im Rahmen der Feststellung der Vaterschaft. Das Leistungsangebot umfasst sowohl die persönliche Beratung als auch die empfehlende Berechnung bestehender Unterhaltsansprüche.

Die Anzahl der Beratungsfälle ist im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen.

2021	2022	2023	2024	2025
838	824	843	818	840

Im Berichtszeitraum erfolgte in 762 Fällen eine Beratung hinsichtlich der Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder. Darüber hinaus wurden in 78 Fällen junge Volljährige beraten.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Berechnung von Unterhaltsansprüchen zunehmend komplexer wird. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen ein Elternteil einer selbständigen Tätigkeit nachgeht und/oder die Betreuung der Kinder in einem Wechselmodell erfolgt bzw. weitere Kinder im Haushalt des barunterhaltspflichtigen Elternteils leben.

Tätigkeit als Beistand und Beistandschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII

Gemäß § 55 SGB VIII wird das Jugendamt in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Fällen als Vormund, Pfleger oder Beistand tätig. Gemäß § 55 Absatz 2 SGB VIII werden einzelnen Mitarbeitern des Jugendamtes die Aufgaben eines Beistandes übertragen. In dieser Funktion übernimmt der Beistand die gesetzliche Vertretung des Kindes in sämtlichen Unterhaltsangelegenheiten. Die elterliche Sorge wird dadurch nicht eingeschränkt.

Innerhalb der Organisationsstruktur des Jugendamtes nimmt der Beistand eine besondere, weisungsfreie Stellung ein. Ihm obliegt die eigenverantwortliche Entscheidung darüber, ob eine Unterhaltsangelegenheit im Rahmen einer Beratung gemäß § 18 SGB VIII oder nach entsprechender Antragsstellung durch den alleinerziehenden Elternteil im Rahmen einer Beistandschaft bearbeitet wird. In der Praxis gehen der Einrichtung einer Beistandschaft häufig mehrere Beratungsgespräche voraus.

Die Anzahl der Beistandschaften ist in 2025 weiter rückläufig. Im Vergleich zu den Vorjahren ergibt sich folgende Entwicklung.

2021	2022	2023	2024	2025
1.637	1.646	1.611	1.560	1.486

Beurkundungen gemäß § 59 SGB VIII

Im Referat UH wird das Sorgerechtsregister für alle nichtehelich geborenen Kinder, welche ihren Geburtsort im Landkreis haben, geführt. 2025 wurden insgesamt 607 Sorgerechtserklärungen beurkundet. Hiervon wurden in 602 Fällen das gemeinsame Sorgerecht, in zwei Fällen das

alleinige Sorgerecht der Mutter und in drei Fällen das alleinige Sorgerecht des Vaters beurkundet.

Hinzu kommen 739 Urkunden, wie z. B. Vaterschaftsanerkennungen mit Zustimmung der Kindesmutter, Beurkundungen von Unterhaltsverpflichtungen sowie 624 Auskünfte zum alleinigen Sorgerecht.

Bewilligung von Leistungen gemäß dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Zum 1. Januar 2025 wurden die Mindestunterhaltssätze gemäß dem § 1612a Absatz 1 BGB sowie das Kindergeld erhöht. Dies hatte zur Folge, dass die Höhe der zu gewährenden Unterhaltsvorschussleistungen minimal gesunken ist.

Nachfolgend ist eine Übersicht der Unterhaltsvorschussleistungen ab dem Jahr 2021 dargestellt.

	2021	2022	2023	2024	2025
1. Altersstufe (0 – 5 Jahre)	174 €	177 €	187 €	230 €	227 €
2. Altersstufe (6 – 11 Jahre)	232 €	236 €	252 €	301 €	299 €
3. Altersstufe (12 – 17 Jahre)	309 €	314 €	338 €	395 €	394 €

Im Berichtsjahr wurden 885 Neuanträge gestellt. Dies entspricht einem monatlichen Durchschnitt von rund 74 Neuanträgen bei insgesamt 2.862 laufenden Zahlfällen.

Rückgriff bei der unterhaltspflichtigen Person (Rückgriffquote)

Im Berichtsjahr konnte erneut eine deutliche Steigerung der Einnahmen gemäß § 7 UhVorschG erzielt werden.

Ende Dezember 2025 lagen die Einnahmen gemäß § 7 UhVorschG bei 2.141.318,91 € und damit ca. 309.705 € höher als im Vorjahr. Der Anteil des Landkreises lag bei 1.284.791,35 €, was 60 Prozent der Einnahmen entspricht.

Die Entwicklung der Rückholquote bildet sich wie folgt ab:

	2021	2022	2023	2024*	2025*
Auszahlungen	8.001.183 €	8.044.646 €	9.016.792 €	10.321.535 €	9.863.185 €
Einzahlungen (ausschließl. § 7 UhVorschG)	1.294.051 €	1.292.982 €	1.294.090 €	1.832.607 €	2.142.725 €
Gesamtrückholquote	16,17 %	16,50 %	14,78 %	18,30 %	22,44 %

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

Titelschaffung des Freistaates Sachsen gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil

Die Titulierung von auf den Freistaat Sachsen übergegangenen Unterhaltsansprüchen stellt eine wesentliche Grundlage für den Rückgriff gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil dar.

Durch die Titulierung werden die Ansprüche rechtlich verbindlich festgestellt und in eine vollstreckbare Form überführt. Erst die Schaffung eines Titels ermöglicht es, bei ausbleibenden Zahlungen geeignete Vollstreckungsmaßnahmen, wie z. B. Lohn- oder Kontopfändungen, einzuleiten. Die Titelschaffung kann dabei auf unterschiedliche Weise erfolgen.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die in den Jahren 2024 und 2025 durchgeführten Maßnahmen:

	2024	2025
Anträge Mahn- und Vollstreckungsbescheide	1.750	1.851
Einleitung vereinfachter Unterhaltsverfahren	170	236
Klageverfahren vor den Familiengerichten	68	56

Statistikangaben

	2021	2022	2023	2024	2025
Beistandschaften	1.637	1.646	1.611	1.560	1.486
Urkunden insgesamt ohne Sorgerecht	754	843	742	740	739
Sorgebeurkundungen	820	797	710	684	607
Negativbescheinigungen	726	661	665	717	624
laufende UhVorschG-Akten	2.920	2.890	3.053*	2.873	2.862
UhVorschG-Akten mit Rückforderung	5.955	6.181	6.174	6.158	6.092

* Zum Stichtag 31.12.2023 wurden in 2.712 Fällen Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt. Hiervon war in 2.447 Fällen der betreuende Elternteil weiblich und in 265 Fällen männlich. Die Differenz bezieht sich auf Anträge, die noch nicht bewilligt und Auszahlungen, z. B. bei fehlender Mitwirkung, vorläufig gesperrt wurden.

5. Amtsvormundschaften

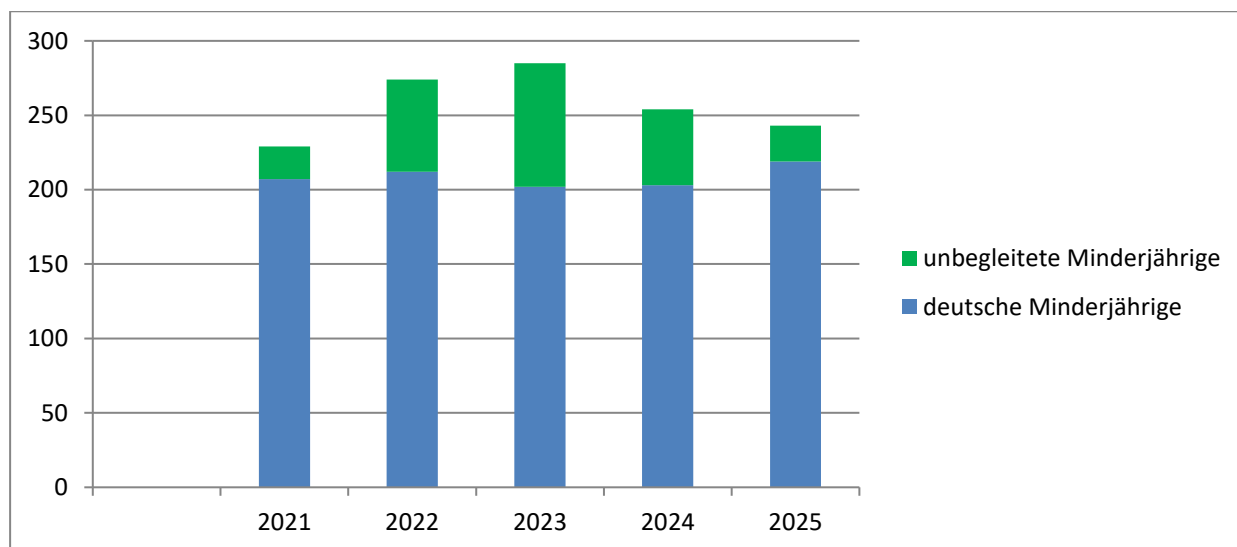
Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII

2025 war insgesamt von einer hohen Fallintensität geprägt. Die Bedarfe der betreuten Mündel waren individuell und nur wenig vergleichbar. Gleichzeitig nahmen zeitkritische Vorgänge, fristgebundene Verfahren sowie komplexe psychosoziale Problemlagen zu, insbesondere psychische Erkrankungen, Traumatisierungen und erhebliche familiäre Belastungssituationen.

Die Tendenz, dass die Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Mündel weiterhin deutlich zurückgehen, setzte sich im Berichtsjahr fort. Insgesamt ist trotz steigender deutscher Fälle, ein leichter Rückgang der Gesamtfallzahlen zu verzeichnen.

Bereich	2021	2022	2023	2024	2025
bestellte AVM	146	190	211	171	160
gesetzliche AVM	14	16	11	9	10
bestellte Amtspflegschaft	69	68	63	74	73
gesamt	229	274	285	254	243

Die Auswertung der Fallzahlen zeigt einen Rückgang der zu bearbeiteten Fälle im Bereich AVM im Vergleich zum Vorjahr.



Die Führung der Vormundschaften und Pflegschaften ist anspruchsvoll. Häufig mussten mehrere dringliche Fälle priorisiert werden. Die Tätigkeit war geprägt von erhöhtem Koordinationsaufwand, Krisenmanagement sowie steigenden administrativen Anforderungen.

Regelmäßige Kriseninterventionen waren erforderlich, insbesondere bei Gefährdungslagen, Abgängigkeiten, Schulpflichtverletzungen, Suchtproblematiken sowie sexualisierten Grenzverletzungen oder Gefährdungen. In Einzelfällen waren Abstimmungen mit Polizei und Justiz notwendig.

Ein zentraler Schwerpunkt lag im Bereich der Krisenintervention und der Unterbringung in geeigneten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Die Suche danach gestaltete sich zunehmend schwierig. Gründe waren begrenzte Kapazitäten, steigende Anforderungen der Einrichtungen sowie herausfordernde Verhaltensweisen einzelner Mündel. Nach Abbrüchen bestehender

Hilfen mussten oftmals kurzfristig neue Unterbringungsmöglichkeiten gefunden und der Wechsel eng begleitet werden.

Ein weiterer großer Aufgabenbereich war die Gesundheitssorge. Dazu gehörten die Organisation medizinischer Maßnahmen, Arztanbindungen, Diagnostiken sowie die Begleitung zu Fachstellen. Besonders relevant waren psychische Erkrankungen, kinder- und jugendpsychiatrische Bedarfe sowie Suchtproblematiken, teils auch mit harten Drogen.

Die Beschulung der Mündel wurde aktiv sichergestellt. Dies umfasste Schulanmeldungen, Begleitung bei Schulaufnahmen sowie die Zusammenarbeit mit Schulen, Ausbildungsstellen, Jobcentern und weiteren Unterstützungsangeboten.

Hinzu kamen umfangreiche Antragstellungen gegenüber den Kranken- und Pflegekassen, dem Jobcenter, im Bereich der Sozial- und Eingliederungshilfe sowie für Bildungs- und Teilhabeleistungen. Im familiengerichtlichen Kontext wurden Stellungnahmen und Berichte erstellt. Ebenso gehörten Umgangsregelungen, Konfliktmoderationen und die Orientierung am Kindeswohl zu den regelmäßigen Aufgaben.

Die Tätigkeit erforderte eine enge Zusammenarbeit mit den Referaten ASD und PKD, den Pflege- und Herkunftsfamilien, den Gerichten sowie weiteren Beteiligten. Die Vielzahl paralleler Abstimmungsprozesse führte zu einem hohen Koordinationsaufwand.

Zusätzlich führte die Gesetzesreform vom 1. Januar 2023 gesetzliche Änderungen ein. Dabei wurden die Mitwirkungsrechte der Mündel dahingehend gestärkt, dass die Mündel z. B. selbst ein Mitspracherecht über die Auswahl ihres Vormundes erhalten haben. Der Vormund hat zudem die Wünsche des Mündels zu berücksichtigen, es altersgerecht zu beteiligen und ihm die zu treffenden Entscheidungen zu erklären. Dies führt zu einem erhöhten Dokumentations- und Verwaltungsaufwand.

Zusammenfassend war das Berichtsjahr geprägt von steigender Komplexität der Fälle, hoher Arbeitsverdichtung sowie erhöhten Anforderungen an Fachlichkeit, Krisenmanagement und interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Für das Folgejahr wird dem JHA eine Informationsvorlage vorgelegt. Darin informiert das Referat AVM den JHA über die Arbeit der Koordinierungsstelle, die Umsetzung der Vormundschaftsreform sowie über die bisher geleisteten Aufgaben.

Der Schwerpunkt zur Gewinnung ehrenamtlicher Einzelvormünder liegt darauf, geeignete Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld der Kinder zu finden sowie auf einer individuellen Eignungsprüfung der Bewerber. Die Koordinierungsstelle AVM unterstützt weiter bei der Umsetzung der Reform durch Beratung, Vernetzung und Begleitung von Vormundschaften und trägt damit zur Sicherung des Kindeswohls bei.

Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Die JuhiS hat den gesetzlichen Auftrag, Jugendliche und Heranwachsende vor, während und nach einem Strafverfahren zu begleiten, zu beraten, Hilfen zu vermitteln und pädagogische Aspekte in das Verfahren einzubringen. Ziel dabei ist es, zur Vermeidung künftiger Straftaten beizutragen. Die JuhiS agiert an der Schnittstelle zwischen den jungen Menschen und deren Familien, der Justiz und den freien Trägern und Einrichtungen.

Im Bereich der Kinderdelinquenz wird die JuhiS zu den Anhörungen bei der Polizei hinzugezogen und ist dabei vor allem für Prävention, Aufklärung und Beratung der Familien zuständig.

Die betroffenen jungen Menschen und deren Eltern sind am gesamten Verfahrensablauf Beteiligte und werden beraten, begleitet und unterstützt. Sie können so ihre Mitwirkungsrechte ausüben.

Die Fallzahlen der letzten fünf Jahre bilden sich wie folgt ab:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
gesamte Fallzahlen	2.821	2.762	3.022	3.115	3.344
davon Neueingänge	2.077	1.965	2.433	2.561	2.994
unter 14 Jahre	266	318	464	380	497
14 – 17 Jahre	1.494	1.500	1.646	1.799	1.916
18 – 20 Jahre	1.057	942	906	928	921
über 21	4	2	6	6	10

Im Zeitraum der letzten drei Jahre hat sich die Zahl der Fälle, vor allem bei den Jugendlichen, stetig erhöht. Die Zahl der Neueingänge steigt weiter an, gegenüber 2022 um ca. 1.000 Fälle. Sowohl bei Kindern als auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden sind 82 Prozent der Fälle männlich. In den Fällen der 18 – 20-Jährigen kommt fast ausschließlich Jugendstrafrecht zur Anwendung.

Die „Sofortreaktion“ im Anschluss an die Beschuldigtenvernehmung der Jugendlichen und Heranwachsenden bzw. die polizeiliche Anhörung strafunmündiger Kinder vom Vertreter der JuhiS wird seit vielen Jahren durchgeführt. Die Förderung der Diversion ist ein Rechtsanspruch und handlungsleitend für die Mitwirkung der JuhiS. In 2025 stieg erneut die Anzahl der durchgeführten Sofortreaktionen als auch die Anzahl der strafrechtlich relevanten Vorwürfe (mehrere Straftatbestände in einer Vernehmung).

	2021	2022	2023	2024	2025
Sofortreaktion	749	873	1.069	1.142	1.279

Von insgesamt 1.279 Sofortreaktionen kamen 761 Verfahren zur Einstellung. Das entspricht einer Wirksamkeit von 59,50 Prozent. In diesen Fällen wurden erzieherische Gespräche geführt und Maßnahmen zur künftigen Delinquenzreduzierung im Sinne einer pädagogischen Einwirkung auf die jungen Menschen ergriffen. In wenigen Einzelfällen wurden die Diversionmöglichkeiten nicht genutzt und die Verfahren mussten zur weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. In den anderen Fällen kam eine Diversion aufgrund der Schwere der Straftaten oder der Häufigkeit von strafbaren Handlungen nicht mehr in Betracht.

Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz in Kooperation mit freien Trägern wurden wie folgt in Anspruch genommen:

	2021 (Fälle)	2022 (Fälle)	2023 (Fälle)	2024 (Fälle)	2025 (Fälle)
Täter-Opfer-Ausgleich*, Schadenswiedergutmachung und Entschuldigung**	324	437	68**	91**	106**
	-	-	396***	308***	422***
Interventionsprogramm „Fallschirm“	44*	82	102	117	120
Jugendprojekt T-TRIS	85	69	70	71	87

	2021 (Fälle)	2022 (Fälle)	2023 (Fälle)	2024 (Fälle)	2025 (Fälle)
Verkehrskurs	56	84	50	60	86
Projekt „JuPro“ – Ableisten von Stunden mit sozial-päd. Begleitung	0	0	8	8	8
Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung	5	5	8	4	2
Schul-/Ausbildungs-/ Arbeitsweisung/ JBA	-	-	63	67	57
Betreuungsweisung/ Ariadnefaden	8	8	5	9	9
Inanspruchnahme HzE oder Therapie, individuelle Weisungen	15	26	44	32	86
Buchprojekt / Aufsätze, Plakate und Ausarbeitungen	33	29	40	55	46
Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden	330	496	318	411	402

*) geringe TN-Zahl aufgrund Umstrukturierung des Projektes

**) direkte Teilnahme an einem TOA (Träger: Kinder- und Jugendhilfverbund Freital e.V., Diakonie Pirna e.V.)

***) in diesen Fällen erteilt die JuHiS die Auflagen, sich nachweislich zu entschuldigen oder den Schaden nach Kräften wieder gut zu machen, führt Gespräche mit den Beteiligten durch und kontrolliert die Erfüllung der Auflagen

Weitere Sanktionsmöglichkeiten nach dem JGG sind Geldauflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen sowie Fahrverbote bzw. der Entzug der Fahrerlaubnis. Dies wird vorwiegend bei Verkehrs- und Betrugsdelikten als Maßnahme eingesetzt.

Aufgrund der Intensität der Einzelfälle waren vor allem die Sozialen Trainingskurse in ihrer sozialpädagogischen Tätigkeit gefordert. Das Interventionsprogramm „Fallschirm“ bindet zunehmend Bezugssysteme in die Einzelfallhilfe aufgrund von Multiproblemlagen in Familie, Schule und Freundeskreis in die Beratung ein. 90 Prozent der zugewiesenen Teilnehmer konnten von dem Angebot hinsichtlich Impulskontrolle, emotionaler Regulation, seelischer Erkrankungen und schulischer Problematiken, wie Ängsten und Gewalterfahrungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung profitieren. Das Jugendprojekt „UZ“ der Diakonie Pirna e. V. verzeichnete 2025 insgesamt 120 Teilnehmende in den verschiedenen T-TRIS - Kursangeboten (T-TRIS, T-TRIS Gutscheinprojekt, T-TRIS „Brücken Bauen“ [Täter-Opfer-Ausgleich]). Die Zuweisungsgründe waren vielfältig und umfassten meist mehrere Tatbestände, insbesondere Körperverletzungsdelikte 44 Prozent, Bedrohungen und Beleidigungen 18 Prozent, Diebstähle bis Raub und räuberische Erpressung 20 Prozent.

Entsprechend des systemisch-lösungsfokussierten Ansatzes wurden bestehende Bezugssysteme in die Arbeit einbezogen. Ebenso wurde das Netzwerk im Helfersystem ausgebaut. 2025 nahmen die Mitarbeiter des Projektes an mehreren Helferkonferenzen des ASD teil und arbeiteten in Einzelfällen mit dem Jugendhilferechtsverein Dresden e. V. und der Malteser Trauerbegleitung zusammen.

Wie bereits im Vorjahr waren in 2025 die gestiegene Deliktintensität und Schwere der Straftaten sowie die damit verbundenen betreuungsintensiven Fälle eine große Aufgabe. Besonders deutlich ist eine Zunahme von schweren Eigentums- und Körperverletzungsdelikten in allen SR zu verzeichnen. Jugendliche sind immer weniger in der Lage, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Oftmals fehlt es an grundlegenden Kompetenzen, gegenseitigem Respekt und alternativen Lösungsansätzen. Delikte im Rahmen von Nötigung, Bedrohung, Beleidigung, aber auch das Verbreiten von kinder- und jugendpornografischen Inhalten und verfassungswidrigen Kennzeichen finden zunehmend auch in den Sozialen Medien statt.

Mit der Legalisierung von Cannabis ist eine Verschiebung bei den Heranwachsenden vom Bereich des Besitzes von Betäubungsmitteln hin zu Verkehrsdelikten unter Drogeneinfluss spürbar geworden. In Absprache mit der Verkehrswacht Sächsische Schweiz e. V., die den Verkehrskurs im Landkreis durchführt, konnten kurzfristig in 2025 die Teilnehmerzahlen in den einzelnen Kursen erhöht werden, um auf den Bedarf reagieren zu können. 2025 gab es einen weiteren Rückgang der Fälle im Bereich der Betäubungsmittelverstöße, was sowohl den Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln als auch die Delikte, die unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln begangen wurden, betrifft. Dagegen stiegen die Fälle unter dem Einfluss von Alkohol wieder an.

Im Bereich der Eigentumsdelikte ist festzustellen, dass die Schadenssummen ansteigen und damit die Konsequenzen folgenschwerer und komplexer werden.

Eine Zunahme der Fälle im Bereich Staat und Ordnung ist in den SR 4 und 5 beim Vorwurf des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen deutlich, wobei keine Zunahme rechtsextremer Vorfälle an Schulen bei der JuhIS zu verzeichnen waren. Radikalisierung allgemein findet zumeist im Internet statt. Immer häufiger werden selbst schwere Straftaten offen zur Schau gestellt, gefilmt und über soziale Medien weiterverbreitet. Widerstandshandlungen, z. B. Angriffe auf Rettungskräfte oder Polizeibeamte sind vor allem in den SR 1 und 3 ansteigend.

Art der Delikte	2024					ges.	2025						ges.
Sozialräume	1	2	3	4	5		1	2	3	4	5	AU* AH**	
Eigentumsdelikte gesamt	406	181	241	321	126	1.275	475	121	197	372	172	23	1.360
davon Erpressung/räub. Erpressung	23	1	6	4	4	38	24	1	18	11	4	0	58
davon einfacher Diebstahl/ Ladendiebstahl	148	72	94	128	47	489	145	41	66	133	57	7	449
davon Brandstiftung	9	2	0	2	1	14	11	4	6	3	4	0	28
davon bes. schwerer Fall des Diebstahl/Einbruch	31	10	32	15	14	102	33	20	9	37	18	4	121
davon Sachbeschädigung	80	44	51	58	40	273	122	24	56	81	53	0	336
Delikte gegen Person und Leben gesamt	294	97	182	180	106	859	395	100	215	241	156	0	1107
davon Körperverletzung	95	27	51	52	36	261	117	27	67	55	43	0	309
davon schwere/gefährliche Körperverletzung	55	27	53	40	16	191	80	2	55	57	40	0	234
davon Beleidigung	41	21	27	20	23	132	70	24	26	26	33	0	179
davon Nötigung/Bedrohung	60	12	22	28	19	141	81	16	35	63	23	0	218
davon Verbreiten von Kinderpornographie und Straftaten gegen sex. Selbstbestim- mung	42	10	29	40	12	133	47	31	31	40	17	0	166

Art der Delikte	2024					ges.	2025						ges.
Sozialräume	1	2	3	4	5		1	2	3	4	5	AU* AH**	
Verstoß gegen das BtMG	91	28	48	120	97	384	53	20	37	85	74	6	275
Verkehrsdelikte	60	49	32	55	44	240	108	53	38	69	41	10	319
Staat und Ordnung	33	11	23	27	19	113	44	13	36	40	31	0	164
davon Verwenden Kennz. verfassungsw. Org.	17	6	19	19	15	76	19	7	21	29	27	0	103
davon Widerstandshandlungen	9	4	4	5	3	25	16	5	13	8	2	0	44
sonstige Delikte	144	71	163	160	98	636	134	33	118	168	100	50	603
davon Verstoß gegen das Schulgesetz	87	23	71	100	41	322	73	9	76	103	36	0	297
davon Waffen/Sprengstoff-gesetz	24	17	21	39	40	141	23	12	24	45	50	9	163
davon Schleusung/ Menschenhandel	0	0	28	1	0	29	0	0	0	2	0	5	7

*) ausl. jg. Menschen, die ihren Wohnsitz außerhalb von Deutschland haben

**) deutsche und ausl. jg. Menschen mit Wohnsitz in Deutschland, für die Amtshilfe geleistet wurde

Straftaten von Kindern sind überwiegend Ladendiebstähle und Sachbeschädigungen, aber auch Körperverletzungen, Beleidigungen und Bedrohungen. Der Anteil ausländischer Kinder beträgt ca. 25 Prozent.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Arbeit der JuhIS waren die Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen die Schulpflicht. Hier wurde ämterübergreifend ein gemeinsamer Handlungsleitfaden entwickelt, damit die Zusammenarbeit aller Beteiligten klar geregelt ist und Prozesse möglichst schnell in Gang gesetzt, Ursachen für Verstöße erkannt und Hilfen angeboten werden. Zunehmend kommen die Meldungen aus den Berufsschulen und vorbereitenden Maßnahmen. In 40 Prozent der Fälle betrifft es Oberschüler, vor allem in den SR 3 und 4. In ca. einem Drittel der Fälle konnte durch unterstützende Angebote ein Erfüllen der Schulpflicht bzw. der Berufsschulpflicht wieder sichergestellt werden. In den Gesprächen mit den Jugendlichen wird häufig benannt, dass Schule und Lernen mit Frust, Überforderung und Sinnverlust verknüpft wird. Kinder und Jugendliche verbinden Lernen mit negativen Emotionen, was zu emotionaler Belastung und verschiedenen Ängsten führt. Die Angebote der Sozialen Trainingskurse, der Zusammenarbeit mit dem ASD, den Produktionsschulen und alternativen Lernangeboten wurden von der JuhIS genutzt.

Bedarfsgerechte Angebote sowie Vernetzung von Akteuren

Die JuhIS befindet sich in einem stetigen Wandlungsprozess. Der Anstieg der Fälle bei Jugendlichen und vor allem bei Kindern verlangt neue Angebote und Initiativen. Der Anteil tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher im Bereich der Gewaltkriminalität ist laut Polizeilicher Kriminalstatistik 2025 weiter angewachsen. Es gibt aktuell Diskussionen zur Neujustierung des

Jugendstrafrechts für Heranwachsende und Sanktionsmöglichkeiten für unter 14-Jährige, vor allem bei schweren Straftaten im Bereich der Gewaltkriminalität.

Die Fachkräfte der freien Träger und der JuhIS müssen sich daher in den Themengebieten stetig fort- und weiterbilden. 2025 nahmen die Fachkräfte der JuhIS an verschiedenen Fortbildungen zu den Themen Radikalisierung, Ängste im Kinder- und Jugendalter, AD(H)S zwischen Jugendhilfe und Justiz, Heranwachsen in der digitalen Welt, Zusammenhänge zwischen Mediennutzung und Kriminalität sowie in Mediation in Strafsachen teil.

Im Rahmen der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der ambulanten Maßnahmen konnten in 2025 einige Änderungen vorbereitet werden, die 2026 umgesetzt werden sollen. So ist der Soziale Trainingskurs „Stand up“ in neue Räumlichkeiten umgezogen. Im Projekt „Fallschirm“, im Verkehrskurs und im Jugendprojekt „UZ“ konnten weitere Aufnahmekapazitäten geschaffen werden und das Projekt der sozialpädagogisch begleiteten Arbeitsstunden wurde in das Folgejahr verlegt.

Die Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur, dem ASD des Jugendamtes und den gerichtlich bestellten Berufsbetreuern wurde intensiviert, um Hilfen anzubahnen. In den SR 4 und 5 fehlen geeignete ehrenamtliche Betreuer. Zudem sind Bedarfe im Bereich des sozialen Kompetenztrainings, Mediennutzung und Gewaltprävention als Gruppentraining für bestimmte Altersgruppen offen.

2025 fanden Trägergespräche sowie Jahresgespräche und ein regulärer Austausch mit Fachkräften der ambulanten Maßnahmen der JuhIS statt, um die bestehende Angebote bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Das wird auch im folgenden Jahr fortgesetzt und im Rahmen der JHPL Berücksichtigung finden.

Für die Erstellung des TFPL JuhIS wurde eine AG mit allen beteiligten Akteuren aus Jugendhilfe und Justiz einberufen. Die JuhIS des Landkreises ist zudem aktives Mitglied in der Landesgruppe Sachsen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. und im Fachaustausch auf Landesebene im Landesjugendamt Sachsen sowie ständiges Mitglied in der AG Sucht im Landkreis.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurde ein Flyer zu Aufgaben und Kontakten der JuhIS erarbeitet, welcher nun als Informationsgrundlage für Betroffene aber auch präventiv zur Verfügung steht.

Zudem sind in der JuhIS jedes Jahr Schülerpraktikanten tätig, um das Aufgabenfeld kennenzulernen. Mit dem Angebot „Prävention an Schulen“ werden aktuell in den SR 1 und 2 Oberschüler sowie Berufsschüler zu Jugendkriminalität und möglichen Konsequenzen informiert und nehmen auch an Gerichtsverhandlungen teil.

Es finden jährlich Abstimmungstreffen mit Jugendrichtern, Staatsanwaltschaft und Polizei zur Zusammenarbeit statt.



6. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Dieses Referat prüft auf Antrag die Zuständigkeit sowie die Möglichkeit der Kostenerstattung gemäß der §§ 86 – 88a SGB VIII unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung.

33 Jugendhilfefälle wurden im Berichtsjahr an andere Träger der Jugend- oder Sozialhilfe abgegeben und in 24 Fällen wurden Leistungen von anderen Trägern übernommen. Die Kostenerstattung erfolgte hierbei gemäß der §§ 89 ff. SGB VIII.

2025 wurden insgesamt 294 Verfahren zur Kostenerstattung registriert. In 166 dieser Fälle betraf es die Erstattung an andere Sozialleistungsträger, während in 128 Fällen eine Rückerstattung von diesen beantragt wurde.

Leistungen der Jugendhilfe gemäß den §§ 27 ff., 41, 42 SGB VIII im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich, zzgl. Vollzeitpflege

Stationäre Hilfen gemäß der §§ 13 Absatz 3, 19, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII

Die Versorgung junger Menschen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgt durch die Übernahme eines täglichen Basisentgeltes, das den notwendigen Lebensunterhalt abdeckt. Leistungen, die über das Basisentgelt hinausgehen, werden entsprechend der gültigen Richtlinien durch Nebenleistungen und Beihilfen des zuständigen örtlichen Trägers finanziert.

Die Kosten der aufgeführten Hilfen bilden sich wie folgt ab:

Ausgaben	2021	2022	2023	2024*	2025*
§ 13 Absatz 3	265.205 €	308.921 €	246.652 €	154.730 €	192.612 €
§ 19	1.269.202 €	1.342.109 €	1.809.651 €	2.157.757 €	1.821.943 €
§ 34	16.197.483 €	17.888.068 €	18.027.745 €	18.328.714 €	19.613.631 €
§ 35	3.176 €	29.993 €	132.823 €	136.204 €	213.825 €
§ 35a stat.	3.214.841 €	3.110.816 €	3.309.753 €	3.226.398 €	3.380.108 €
§§ 41/34	830.262 €	1.532.299 €	1.673.856 €	1.651.597 €	1.198.722 €
§ 42	232.588 €	424.896 €	725.379 €	1.552.997 €	1.619.132 €
Summe	22.012.756 €	24.637.102 €	25.925.859 €	27.208.397 €	28.039.973 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

Eltern sowie junge Menschen können zu den Kosten der Jugendhilfe herangezogen werden. Die Feststellung und Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt zu Beginn der Hilfe sowie im Rahmen der jährlichen Überprüfung. Grundlage bildet in der Regel das Einkommen des Vorjahres. Bei wesentlichen Veränderungen kann eine Neuberechnung vorgenommen werden. Bei Hilfen gemäß § 19 SGB VIII erfolgt die Heranziehung des jungen Menschen selbst und des anderen Elternteils zu den Kosten.

Zur Finanzierung der Unterbringung können zudem Leistungen Dritter eingesetzt werden. Hierzu zählen z. B. Waisenrenten, Berufsausbildungsbeihilfen, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie Unterstützungsleistungen von Krankenkassen oder Rentenversicherungsträgern.

Wird das Kindergeld nicht zweckentsprechend zur Deckung der Jugendhilfekosten eingesetzt, besteht die Möglichkeit, eine direkte Erstattung bei der zuständigen Familienkasse zu beantragen. Voraussetzung ist in der Regel der Nachweis ausbleibender Zahlungen über einen

Zeitraum von mindestens zwei Monaten. Die Geltendmachung erfolgt durch die zuständige Kreiskasse.

Stationäre Hilfen gemäß § 33 SGB VIII

Der Lebensunterhalt von Kindern und Jugendlichen, die in Vollzeitpflege untergebracht sind, wurde durch monatliche Zahlungen an die Pflegepersonen sichergestellt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach dem Pflegegeldbeschluss des Sächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 14. Oktober 2014.

Seit Januar 2025 gelten die Pauschalbeträge basierend auf der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge mit dem Stand vom 17. September 2024. Diese Beträge wurden durch das Landesjugendamt Sachsen am 28. November 2024 bestätigt. Der Anteil für die kindsbezogenen Kosten, wie z. B. für Unterkunft und Heizung, lag bei 214,05 €.

Altersgruppen	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege/ Erziehung
0 – 6 Jahre	748,00 €	430,00 €
6 – 12 Jahre	884,00 €	430,00 €
12 – 18 Jahre	1.050,00 €	430,00 €

Bei Kindern mit einem besonderen erzieherischen Förderbedarf kann der Erziehungsbeitrag in Abhängigkeit vom individuellen Bedarf auf das Zwei-, Drei- oder Vierfache erhöht werden.

Sofern die Betreuung des Kindes mit einer verwandten Personen in gerader Linie erfolgt, wird auf der Grundlage der Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichts Dresden geprüft, inwieweit eine finanzielle Beteiligung der Pflegeperson zum Unterhalt möglich ist. Bei einem anerkannten Anspruch auf Jugendhilfe gemäß § 33 SGB VIII können zusätzliche Leistungen gewährt werden. Diese sind nicht im monatlichen Pflegesatz enthalten. Hierzu zählen neben der Richtlinie des Landkreises unter anderem die Übernahme der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII, Beiträge zur Betreuung in Kita-Einrichtungen und den Hort.

Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise erfolgt außerdem die Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Neben dieser stationären Hilfe kann zusätzlich ambulante Hilfe, z. B. gemäß der §§ 30, 31 oder 35a SGB VIII, gewährt werden. Die Heranziehung zu den Kosten erfolgt analog zu anderen stationären Jugendhilfemaßnahmen.

Teilstationäre Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes für junge Menschen in teilstationären Einrichtungen erfolgt über ein verhandeltes Basisentgelt, das sich an der Anzahl der tatsächlichen Betreuungstage orientiert. Leistungen, die über dieses Basisentgelt hinausgehen und nicht darin enthalten sind, werden gemäß den geltenden Richtlinien als Nebenleistungen und Beihilfen durch den zuständigen öffentlichen Träger finanziert.

Ausgaben	2021	2022	2023	2024*	2025*
§ 32	1.585.359 €	1.495.412 €	1.434.231 €	1.586.044 €	1.476.703 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

Die Kostenbeteiligung des mit dem jungen Menschen im Haushalt lebenden Elternteils wird ebenfalls berücksichtigt. Die Berechnung und Prüfung der Kostenbeiträge erfolgt analog den

stationären Hilfen. Leistungen Dritter zur Finanzierung der Unterbringung werden nicht einbezogen.

Ambulante Hilfen gemäß den §§ 16, 18, 20, 28, 30, 31, 35a, 41/30, 41a SGB VIII

Die Finanzierung ambulanter Hilfen erfolgt grundsätzlich anhand der tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden pro Monat. Eine Ausnahme bildet die Finanzierung für Leistungen gemäß § 28 SGB VIII, welche gemäß der geschlossenen Vereinbarung auf der Grundlage des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes gezahlt wird.

Auszahlungen	2021	2022	2023*	2024*	2025*
§§ 16, 18, 20	36.182 €	52.892 €	56.813 €	90.762 €	84.391 €
§ 28**	1.113.361 €	1.253.362 €	1.326.661 €	1.320.152 €	1.707.445 €
§ 30	442.379 €	490.366 €	416.232 €	562.003 €	587.277 €
§ 31	3.439.620 €	3.304.582 €	3.525.767 €	4.340.823 €	4.472.487 €
§ 35a (amb.)	1.030.427 €	1.310.236 €	1.426.346 €	2.101.003 €	2.570.261 €
§§ 41/30, 41a	115.386 €	111.723 €	155.733 €	236.782 €	306.225 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

**) § 28 SGB VIII ist eine ambulante Hilfeart im Rahmen der Beratungsleistung

Im ambulanten Bereich werden keine Kosten zur Deckung der Ausgaben verwendet. Es ist ebenfalls nicht möglich, Leistungen Dritter zu vereinnahmen.

Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen

2025 wurden für 13 Kinder und Jugendliche Zuschüsse i. H. v. insgesamt 937,50 € für Ferienmaßnahmen gemäß § 11 SGB VIII i. V. m. § 90 Absatz 3 SGB VIII gewährt. Dabei wird in jedem Einzelfall das Einkommen der Eltern, eine mögliche Kostenübernahme durch andere Träger sowie die tatsächliche Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an den Maßnahmen geprüft.

	2021	2022	2023	2024	2025
Fälle	4	11	34	13	13
Kosten	412,50 €	875,00 €	2.245,00 €	937,50 €	1.025,00 €

Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII und Verfahren gemäß §§ 78a – e SGB VIII

Für ambulante Leistungen und Angebote der freien Jugendhilfe werden gemäß § 77 SGB VIII individuelle Kostenvereinbarungen mit den jeweiligen Trägern getroffen. Die Verhandlungen über die Höhe der Entgelte basieren auf Kalkulationsunterlagen, die vom Träger eingereicht und vom Jugendamt geprüft werden. Ein zentraler Bestandteil dieser Vereinbarungen ist die mit dem ASD abgestimmte Leistungsbeschreibung.

In bestimmten Fällen werden auch mit Trägern außerhalb des Landkreises Vereinbarungen geschlossen, sofern deren Leistungen durch den Landkreis genutzt werden und diese mit dem für sie zuständigen Jugendhilfeträger nicht verhandelt wurden.

Kostensatzverhandlungen für den stationären Bereich gemäß § 78b SGB VIII werden grundsätzlich für die Zukunft geschlossen. Grundlage für diese Verträge bildet stets das konkrete Leistungsangebot sowie die personelle Ausstattung des Trägers. Die eingereichten Unterlagen, insbesondere Kalkulation und Leistungsbeschreibung, dienen als Entscheidungsbasis. Die Empfehlungen der Kommission nach § 78e SGB VIII kommen hierbei zur Anwendung.

Im Rahmen dieser Verhandlungen wird darüber hinaus eine Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung angestrebt. Dabei stehen Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit sowie die Leistungsfähigkeit des Trägers stets im Vordergrund.

Bearbeitung der Kosten von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Die im Zusammenhang mit umA entstehenden Kosten werden in der Regel vollständig vom SMS erstattet. § 89d SGB VIII bildet dafür die Grundlage.

Sämtliche bis einschließlich 2025 entstandene Kosten, die über das Jugendamt des Landkreises angefallen sind, wurden gegenüber dem Landesjugendamt Sachsen vollständig geltend gemacht und abgerechnet.

	2021	2022	2023*	2024*	2025*
Fälle	79**	237**	410	126	148
Auszahlungen	1.669.503 €	1.683.508 €	5.494.874 €	7.275.211 €	5.672.839 €
erstattet	3.361.100 €	779.649 €	2.485.560 €	6.209.410 €	10.482.312 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

***) Belegung ASD nur Aktenzeichen keine Aktionen gezählt

VII Ausblick

Für das Berichtsjahr 2026 stand eine Strukturveränderung des Jugendamtes an. Das Referat PKS wurde aufgelöst und die Fachbereiche aus diesem Referat wurden an die Amtsleitung sowie an das Referat Amtsvormundschaften gegliedert. Damit erhält das Referat den Namen Besondere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (BKJ). Gleichzeitig wurde das Referat BSDF in Jugendarbeit und familienbezogene Dienste (JFD) umbenannt. Dies erfolgte zum 1. April 2026.

Nachfolgend aufgeführte Themen stehen seitens des Jugendamtes im nächsten Berichtsjahr im Fokus:

Die Bündelung und Anbindung aller Prozesse und Mitarbeiter der Eingliederungshilfe zu einem Fachbereich innerhalb des Jugendamtes steht im Bereich Verfahrenslotse im Mittelpunkt. Die ersten gemeinsamen Arbeitsgruppentreffen der Mitarbeiter der Eingliederungshilfe des Sozial- und Ausländeramtes und der Mitarbeiter des ASD (Teilbereich § 35a SGB VIII) des Jugendamtes begannen bereits.

Im Referat ASD werden zum Thema „Inklusives Jugendamt“ Prozesse, wie Antragsmanagement und Fallbearbeitung weiter vereinheitlicht. Die Vernetzungstreffen mit dem Jobcenter und der Arbeitsagentur werden auch im Folgejahr weitergeführt.

Im Bereich Fachcontrolling wird der Schwerpunkt auf der Auswertung der Sächsischen Landkreistagstatistik der Kinder- und Jugendhilfe, der Plausibilisierung der Hilfen für junge Volljährige und der stetigen Prüfung von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im Rahmen der Entgeltverhandlungen erfolgen.

Aus dem TFPL B heraus wird sich gemeinsam mit dem ASD mit den Themen Beteiligung und Elternarbeit auseinandergesetzt. Der TFPL D (JuhiS) ist Schwerpunktthema mit den Ausrichtungen zur Entwicklung der Maßnahmeplanung.

Der Bereich Jugendarbeit hat sich zum Ziel gesetzt, durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit die Angebote im Bereich der präventiven Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis in den Fokus zu rücken. Im Bereich PKD (neu: BKJ) werden bei individuellem Bedarf der Pflegeeltern die neu initiierten Angebote der Pflegeelternberatung und der Entlastung umgesetzt. Ebenso wird das Schutzkonzept weiter evaluiert. Die Öffentlichkeitsarbeit wird in diesem Bereich fortgeführt und die zunehmende Begleitung der Adoptionsbeteiligten steht weiter im Fokus.

Die Zusammenarbeit mit den Amtsvormündern, den Akteuren und den sozialen Diensten wird weiterhin ausgebaut, um kontinuierlich die Mündelinteressen zu gewährleisten.

Der begonnene Entwicklungsprozess der konzeptionellen Ausrichtung der Kita-Fachberatung bleibt weiterhin ein Arbeitsschwerpunkt, um die Professionalität und qualitative Arbeit der Fachberatung zu stärken. Die Weiterentwicklung des Kita-Bedarfsplanes ist eine wesentliche Aufgabe. Dafür ist die Implementierung einer Software geplant. Weiterhin sind die Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes für die KTPP des Landkreises und die Verfahren im institutionellen Kinderschutz der Kita-Einrichtungen zu nennen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, den Bezug von existenzsichernden Leistungen im Ausländerzentralregister zu melden. Dazu wird an den technischen Voraussetzungen gearbeitet. Von einer erstmaligen Meldung der Leistungen aus den Referaten WJH und UH ist im Bericht für das Jahr 2026 zu rechnen.